

Deutsches Patent - und  
Markenamt  
Zweibrückenstraße 12  
80331 München

**Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :**

**DE 10 2009 011 881.0**

- Prüfungsstelle des DPMA -

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

**Handgriff**

Bananenhausen, den 21.03.2022

Sehr geehrte Frau Dr. K---- ...

ERWIDERUNG ZU DEN ERFOLGTEN PRÜFBESCHEIDEN  
NEUAUSFERTIGUNG der SCHUTZANSPRÜCHE + VARIANTE 2022  
des Prüfantrag auf Erteilung eines Patent . . .

Meinem mir vom DPMA zugeordneten Patentanwalt, Herr Dr. K-----, war es anscheinend nicht möglich mir bei dieser Erwiderung zum zweiten Prüfbescheid hilfreich zur Seite zu stehen.

2016 – wenn ich den Sachverhalt Heute mit dem hierbei notwendigen Abstand und jetzt auch Sachverstand betrachte – war seine Tätigkeit eindeutig als kontraproduktiv und eher schädlich zu kennzeichnen.

Im Schreiben " 2022\_patent\_handgriff\_erwiderung\_pruefbescheide\_20220321 " als **ANLAGE 1** finden Sie direkt auf Seite 1 einen hierbei sachdienlichen knappen Auszug der Mail von PA Dr. C----- K----- mit Datum vom 15.06.2016 ! Ich hatte beim DPMA bereits wegen den Unzulänglichkeiten der so von mir bezeichneten Verfahrens – und Verfahrenskostenhilfe einen formal korrekten 'Überprüfungsantrag' gestellt. Lt. dem so benannten 'Beschwerdemanagement' [Aktenzeichen 2.1.2.c – Kundenservice-B21-020] ist ja wirklich alles in bester Ordnung.

ACHJA ! Inwieweit diese Neuausfertigung des Prüfantrag von 2012, hier bezeichnet als ' Aktuelle Variation 2022 ', als Teilanmeldung gehandhabt wird weiß ich nicht ...

Ich danke Ihnen, so auch Ihren Mitarbeitern:innen, für die Mühe.

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

Anlage 1:	ERWIDERUNG ZU DEN PRÜFBESCHEIDEN DES DPMA	19 Seiten
Anlage 2:	Antrag Patent : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe 2016	26 Seiten
Anlage 3:	Änderungen der ursprünglichen Antragsschrift von 2016	6 Seiten
Anlage 4:	Antrag Patent : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe 2022	19 Seiten
Anlage 5:	Zusätzliche Anpassungen aktueller Prüfantrag von 2022	19 Seiten

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

. ERWIDERUNG UND ERKLÄRUNGEN DES ANMELDER ARNO WAGENER ZUM .

1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015
2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021

Anlage 2: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe  
DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_antrag.odt 26 Seiten

Anlage 3: Änderungen der ursprünglichen Antragschrift von 2016  
DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 6 Seiten

Anlage 4: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe  
DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_antrag.odt 19 Seiten

Anlage 5: Zusätzliche Anpassungen aktueller Prüfantrag von 2022  
DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 19 Seiten

**HINWEIS** : 2018 hatte ich auf Teneriffa einen "Daten – Supergau"! Der mir vom DPMA beigeordnete Patentanwalt, Herr Dr. K-----, hat mir erst nach mehrmaligem Nachfragen die zitierten Druckschriften zugeschickt, so auch die Eingabe seiner Kanzlei aus dem Jahr 2016. Den Rest musste ich aus einer Sicherungskopie des Mailprogramm und Daten, welche noch online bei mir oder z.B. bei GooglePatent und auch dem DPMA verfügbar waren, wieder neu erstellen. Ich hatte damals 2016 den Hinweis von Herr Dr. T----- W----- im ersten Prüfbescheid wegen einer grundlegenden Überarbeitung der ursprünglichen Antragschrift umgesetzt. Leider war der mir zugeordnete Anwalt keinesfalls bereit diese an sich korrekte Ausarbeitung beim DPMA einzureichen. Statt dessen bestand er auf die alleinige Neuformulierung der Schutzansprüche in seinem Sinne.

**ZU IHRER INFORMATION:** Auszug Mail 15.06.2016 von PA Dr. C----- K----- :

1. *Wir reichen entweder die von vorgeschlagenen Ansprüche ein und zztl. noch die von uns vorgeschlagenen Ansprüche als Hilfsantrag und warten welche Beanstandungen vom Prüfer kommen.*
2. *Wir legen das Mandant nieder und Sie reichen die Unterlagen selbst ein (bitte beachten Sie, dass Sie hierfür eine Zustelladresse in Deutschland benötigen und dem DPMA gegenüber mitteilen).*

Wenn seitens des DPMA im ersten Prüfbescheid gewissermaßen eine vollständige ( *grundlegende* ) Überarbeitung / Neuausfertigung der ursprünglichen Antragschrift von mir als Anmelder gefordert wird; so auch sachdienliche Erklärungen / Erläuterungen einer in sich einheitlichen Definition, welche gemeinsame erfinderische Idee

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

allen Abbildungen zugrunde liegt ( 1. Prüfbescheid Seite 3 von 5 oben ); bin ich bemüht die Hinweise von Herr Dr. T----- W----- im ersten Prüfbescheid umzusetzen und habe aus diesem Grunde den ganzen Antrag im Jahr 2016 grundlegend neu strukturiert, um somit den Anforderungen für ein erfolgreiches Prüfverfahren zu entsprechen.

In der Anlage „2016\_patent\_handgriff\_antrag“ die Änderungen in der so auch Herr K----- kenntlich gemachten Version von 2016 !

zb WESENTLICHER UNTERSCHIED IM HAUPTSCHUTZANSPRUCH :  
[ 1 ] Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe [ - - - ] oder die Vorrichtung mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

**Die von PA Dr. K----- dann eigenständig umgesetzten Version :**  
[ 1 ] Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe [ - - - ] und / oder Grundkörper oder das Modul mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

Auch wird nicht unterschieden zwischen lösbaren und fest verbundenen Bauteilen !  
Ebenso erfolgten dabei im Anspruchssatz [ 6 ] ganz wesentliche Unterlassungen !

Herr K-----, welcher alleinig auf eine reine Neuformulierung der Schutzansprüche bestanden hat meinte nach jedem neuen Entwurf, dass es so nicht geht und ich es erneut überarbeiten müsste.

Ich habe 2016 dazu niemals einen Entwurf von ihm bekommen !

Auch wurde die finale Fassung von "Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" eigenmächtig von Herr K----- reduziert zu einer "Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe". Das ist nicht von mir !

Ich kenne sehr wohl den Unterschied zwischen 'Wirkstoff' und der Begriffsdefinition eines davon klar ja zu unterscheidenden Material !

Das Anspruch wird vom Prüfer Herr Dr. K---- im nunmehr erfolgten zweiten Prüfbescheid auch als so gar nicht zulässig bemängelt.

Ich kann mich nicht dafür verantwortlich fühlen, wenn 2016 von dem mir durch das DPMA im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe zugeordneten Patentanwalt einzig und alleine Schutzansprüche definiert werden, welche dann als nicht zulässig bewertet werden.

Wegen Ihrer sicherlich gerechtfertigten Einwände den neuen Hauptschutzanspruch so nicht gelten lassen zu können habe ich die Schutzansprüche noch mal grundlegend dem Text und Aussagen in der ursprünglichen Antragschrift entsprechend neu umgearbeitet.

Basierend auf dem Text von 2016 – mit der Neuformulierung dieser

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

Schutzansprüche – war ich bemüht die Hinweise und Einwände der 2 Prüfbescheide nun in einem aktualisierten Antrag umzusetzen !

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 1 von 5 :  
**Um detaillierte Angabe der Offenbarungsstellen im Einzelnen wird gebeten (§ 15 Abs. 3 PatV).**

HINWEIS : Im ursprünglichen Text waren es insgesamt 35 Seiten !  
Bei dem erfolgten Antragstext von 2016 sind es fast nur Kürzungen !

Neben Mängelbeseitigungen von Tipp – oder Sinnfehlern und einer Ergänzung durch vorab Offenbartes sind es nur Korrekturen des Original – Text !

Die erfolgten Änderungen, soweit ich es beurteilen kann, sind den Erfordernissen entsprechend nur auf Basis des bereits Offenbartes !

Es müsste auch soweit Alles stimmen. Und die Angaben zu dem Vorher und Nachher sind – *soweit ich es beurteilen kann* – korrekt !.

Insbesondere auf die nur verwirrenden Grafiken, bezeichnet als Figur 1 bis 3, welche so wie in den Figuren 2 + 3 ausgeführt ja eigentlich gar nicht zulässig sind, wurde 2022 verzichtet. Auf die Zweigverweise innerhalb des Textes dann selbstverständlich auch !

Letztendlich ist diese nunmehr geltende Fassung reduziert auf nur 2 mögliche Variationen, benannt als "Umrührstäbchen" und "Wirkstoffstäbchen", als Ausformungen eines so übergreifend bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe'.

Darum wurden Textpassagen / Anmerkungen aus dem Hauptantrag zu möglichen anderen Ausformungen der inhaltlich gleichen erfinderischen Idee, welche so allen in den Figuren bildlich dargestellten Gegenständen zugrunde liegt, nunmehr 2022 entfernt.

Das bedeutet, dass fast alle zitierten und alleinig so in den beiden Prüfbescheiden in Betracht gezogenen Druckschriften vorheriger artverwandter Anmeldungen hiermit eigentlich gegenstandslos sind.

Wie Ihnen der Patentanwalt Herr Dr. K----- in seiner Eingabe mit Datum vom 21.06.2016 deutlich kenntlich gemacht hat konnte gemäß den von der Prüfungsstelle recherchierten Druckschriften auch kein neuheitsschädlicher Stand der Technik ermittelt werden.

**1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015**  
**2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021**

Das in den beiden Prüfbescheiden angegebene Anlagenverzeichnis :

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

- Zitierte Druckschriften - Die in Betracht gezogenen Druckschriften:

Nummer	Druckschrift
1	DE 201 01 900 U1
2	DE 20 2004 002 186 U1
3	DE 198 45 685 A1
4	DE 692 23 967 T2
5	DE 203 01 468 U1
6	DE 44 14 755 A1
7	DE 31 47 264 A1

**Nummer 1 Druckschrift DE 201 01 900 U1**

Motor-Kartuschenpresse, dadurch gekennzeichnet, daß einem Akkuschauber ein Linearpreßgerät zugekoppelt wird. Ein Akkuschauber ist in der nun aktuellen Fassung des Patentantrag beim so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 2 Druckschrift DE 20 2004 002 186 U1**

Akku-Kartuschenpumpe als Einhandwerkzeug zum Herauspressen von Klebe/Dichtmasse, dadurch gekennzeichnet, dass der Mittelteil aus einem Gehäuse besteht, das als Haltegriff ausgebildet ist. In der nunmehr aktuellen Fassung des Patentantrag ist eine Akku-Kartuschenpumpe beim 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 3 Druckschrift DE 198 45 685 A1**

Wie im Hauptanspruch dieser 'Kartuschenpistole' in Unterschied zu einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' angegeben ist der dabei so bezeichnete Handgriff in Betriebsstellung quer oder schräg zur langgestreckten Aufnahmeeinheit nach außen erstreckt, und dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff von der Betriebsstellung in eine Ruhestellung bewegbar ist, in welcher der Handgriff im wesentlichen parallel zur langgestreckten Aufnahmeeinheit angeordnet ist.

Das ist keinesfalls so bei den Ausformungen im nunmehr aktuellen Patentantrag angedacht, welche in deutlicher Unterscheidung zu

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

dieser 'Kartuschenpistole' insgesamt als Handgriff ausgebildet sind. Eine Kartuschenpistole ist so in der aktuellen Fassung des Patentantrag bei einem so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 4 Druckschrift DE 692 23 967 T2**

Adapter zur Abgabe eines in einem Foliensack enthaltenen Produkts Wie dort im Hauptanspruch angegeben handelt es sich um einen Adapter zum Ausbringen extrudierbaren Materials, das in einer zusammenlegbaren, flexiblen, zylindrischen, wurstförmigen Verpackungshülle ist.

In deutlicher Unterscheidung dazu ist bei einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' entweder der Grundkörper oder eben Vorratsbehälter das Behältnis für ein auszubringendes Material oder eben den in der Anwendung verwendeten Wirkstoff. Ein Adapter zur Abgabe eines in einem Foliensack enthaltenen Produkts ist so in der aktuellen Fassung des Patentantrag bei einem so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 5 Druckschrift DE 203 01 468 U1**

Dabei handelt es sich um eine „ Schmerzlindernde Pressmasse “. Und ich bin der Anmelder dieses eindeutig als Patent beantragten Rechtsschutz. Dabei handelt es sich um eine schmerzlindernde oder Schmerzen hemmende 'Kaumasse' aus natürlichen Inhaltsstoffen und / oder chemischen Substanzen mit schmerzlindernden, desinfizierenden, antientzündlichen, infektionshemmender Wirkung.

Und JA ! Ich empfinde es immer noch als völlig ungerechtfertigt und eindeutig von der Behörde DPMA dabei geltendes Recht beugend [ A ] nur einen Gebrauchsmusterschutz zu gewähren und den Anspruch auf einen patentrechtlichen Schutz zu verweigern. Und dann [ B ] trotz Wissen des DPMA um bestehende Anspruchsvoraussetzungen von Verfahrenskostenhilfe diesen Anspruch dabei zu verweigern. Und den Rechtsanspruch aufzuheben !

Und Nein ! Das hat nun wirklich nichts mit einem so benannten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' zu tun, ist damit nicht zu vergleichen und auch davon klar und deutlich zu unterscheiden !

**Nummer 6 Druckschrift DE 44 14 755 A1**

Dabei handelt es sich doch ganz eindeutig nur um einen Rechtsanspruch für eine Kollagenzubereitung zur gesteuerten Abgabe von Wirkstoffen, welcher letztendlich dadurch gekennzeichnet ist, dass sie dabei Mischungen säureunlöslicher Kollagene mit unterschiedlichen Molekulargewichtsverteilungen aufweist.

Aufgabe der vorliegenden Erfindung bzw. Zweck des Textes ist es nur Ausführungsformen der erfindungsgemäßen Kollagenzubereitung zu definieren, die nicht nur für einen bestimmten Wirkstoff, eine bestimmte Wirkstoffkombination oder ein bestimmtes Freisetzungsprofil geeignet ist, sondern in einem breiten Rahmen bei unterschiedlichsten Verwendungen eine sichere und an der jeweiligen Problemstellung orientierte Steuerung der Wirkstofffreisetzung ermöglicht.

Die Lösung der Aufgabe ist dabei eine Kollagenzubereitung zur gesteuerten Freisetzung von Wirkstoffen, die Mischungen säureunlöslicher Kollagene mit unterschiedlichen Molekulargewichtsverteilungen aufweist.

Was – bitte – hat das mit einem übergreifend so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' für die verschiedenen Ausformungen einer gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee zu tun ? Hierbei werden Wirkstoffe und Materialien verwendet und eine Zubereitung ist auch nicht Sinn oder gar Zweck der Erfindung ! Kollagenzubereitung zur Abgabe von Wirkstoffen ist so in der aktuellen Fassung des Patentantrag bei einem so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht beabsichtigt und artverwandt in der ursprünglichen Antragschrift noch nicht einmal vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen !

**Nummer 7 Druckschrift DE 31 47 264 A1**

Nun zu der einzig bei dieser finalen Fassung des nunmehr aktuellen Patentantrag dabei noch in Betracht kommenden Druckschrift Nummer 7 mit dem Aktenzeichen DE 31 47 264 A1. Also einem so bezeichneten "Handgriff für eine fluidische Reinigungs- und/oder Massagevorrichtung". **Dazu äußere ich mich wie folgt :** Zur Unterscheidung dient der Hinweis, dass anscheinend bei dem anderen so benannten „Handgriff“ zwingend eine so benannte Druckwasserquelle benötigt wird, an dem dann die fluidische Massage- und/oder Reinigungsvorrichtung angeschlossen sein muss. Nach den 39 Schutzansprüchen dieses "Handgriff für eine fluidische Reinigungs- und/oder Massagevorrichtung" wird in der Beschreibung eindeutig definiert, dass diese fluidische Massage- und/oder Reinigungsvorrichtung wenigstens eine Düse zum Austritt eines Wasserstrahles beinhaltet. Natürlich könnte in einer

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

möglichen denkbaren Ausformung mittels eines entsprechend ausgebildeten Aufsatzkörper die Abgabe bei einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' dann auch mit einer Düse erfolgen. Aber in deutlichem Gegensatz zu dem in der Zusammenfassung und auch im Hauptschutzanspruch dieses "Handgriff für eine fluidische Reinigungs- und/oder Massagevorrichtung" angegebenen Funktionsprinzip ist bei keiner der möglichen Ausformungen eines so übergreifend bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' zwingend notwendig, dass diese an einen Wasserschlauch angeschlossen werden muss. Auch muss der jeweilige Wirkstoff oder das Verwendung findende Material nicht zwingend durch den Dosierbehälter, oder eben Vorratsbehälter / Grund - oder Aufsatzkörper geleiteten Wasserstrom abgegeben werden. Es könnte so in einer möglichen denkbaren Ausformung mittels eines entsprechend ausgebildeten Aufsatzkörper erfolgen.

Es muss aber nicht. Die jeweilige Ausformung eines so benannten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' muss auch keine bestimmte Anzahl von Löchern aufweisen, an denen dann ein Wasserstrom in dem Handgriff vorbei geleitet wird. Natürlich könnte in einer möglichen denkbaren Ausformung mittels eines entsprechend ausgebildeten Aufsatzkörper die Abgabe dann auch mit ein paar Löchern erfolgen und ebenso ist ein Aufsatzkörper denkbar an dem eine externe Wasserquelle angeschlossen wird.

In dem Zusammenhang im ursprünglichen Prüfantrag Figur 2 [ 11 ].

Das ist aber nicht Sinn und Absicht eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' und auch keinesfalls unbedingt Notwendigkeit.

Eine Druckwasserquelle oder der Anschluss eines Wasserschlauch ist für das Funktionsprinzip bei einem 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' nicht zwingend erforderlich und artverwandt in der ursprünglichen Antragsschrift auch nur vergleichend angegeben, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee dabei aufzuzeigen !

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 3 von 6 : Sollten all diese Gegenstände Teil des Schutzbegehrens des Anmelders in der vorliegenden Patentanmeldung sein, müsste er begründet darlegen, welche einzige allgemeine erfinderische

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

Idee allen in den Figuren bildlich dargestellten Gegenständen zugrunde liegt . . .

Ursprünglicher Gedankengang dabei war es einen Verkaufsbehälter, wie in Figur 1 am Beispiel einer Tubenverpackung dargestellt und auch dazu im Text beschrieben, als Vorratsbehälter auszubilden.

Die eigentliche daraus entwickelte, und auch für alle beispielsweise dabei aufgezeigten Variationen gültige, gemeinsame erfinderische Idee ist es eine vielseitig zu kombinierende Vorrichtung für unterschiedliche Anwendungen zu ermöglichen. Sei es nun durch den nun so benannten Grundkörper alleine, oder ergänzt im 'modularen' Aufbau mit Vorratsbehälter und anderen Komponenten.

Zur Verwendung der Begriffsdefinition Module, modularer Aufbau oder eben auch den Sprachgebrauch von 'sich dabei gegenseitig ergänzenden Verbindungselemente' als wesentliches Merkmal der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee verweise ich auf die Erwiderung zu der Begriffsbestimmung des Wort Modul.

Der unterscheidend verwendeter Sprachgebrauch „ausgebildet“ und „vorbehandelt“, wie definiert im obersten Schutzanspruch, ist vom Sprachgebrauch je nach Ausformung wirklich zwingend erforderlich.

Siehe dazu in der Version 2016 [ 0060 ] Seite 18 Zeile 565 – 569 ff.

Im original Prüfungsantrag [ 0085 ] Seite 28 Zeile 813 – 817 ff.

Ein 'Süß – und Würzstäbchen' wird zur besseren Unterscheidung zu dem in Folge ebenfalls ausführlich erläuterten ' Wirkstoffstäbchen ' nun als ' Umrührstäbchen ' umbenannt. Es ist im modularen Aufbau möglich, und dann identisch aufgebaut wie ein Wirkstoffstäbchen, da es ja eine gemeinsame zugrunde liegende erfinderischen Idee ist.

Aber beide Variationen funktionieren vom Prinzip bei der spezifischen Anwendung auch genauso gut in der einfachsten aller Möglichkeiten alleine als Grundkörper entweder so ausgebildet oder eben vorbehandelt mit dem jeweiligen Wirkstoff oder eben Material.

Bei einem 'Süß – und Würzstäbchen' oder eben 'Umrührstäbchen' beinhaltet die Umsetzung in der einfachsten Variante jedoch einen gewichtigen Vorteil gegenüber einer je nach Zweck oftmals unnötig komplizierteren Umsetzung. Deswegen wurde diese Variation; also diese spezielle Ausformung, welche letztendlich ja auf der gleichen

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee basiert; dann auch ausführlich im Antrag auf Erteilung eines Patent beschrieben.

## **1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015**

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 1 von 6 :  
Der vorliegenden Patentanmeldung droht in erster Linie die Zurückweisung auf der rechtlichen Grundlage des § 34, Abs. 4, PatG, da in der Anmeldung keine Erfindung so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann diese nachvollziehen, nacharbeiten und ausführen könnte.

Den Ausführungen von Herr Dr. T----- W-----, und der Prüfungsstelle für Klasse B05C, im 1. Prüfbescheid kann ich ohne Schwierigkeiten entgegenhalten, dass auch in der ursprünglichen Antragsschrift des 'Antrag auf Erteilung eines Patent' die so bezeichneten Ausformungen jetzt benannt als "Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen" wirklich in aller Ausführlichkeit und auch jedem versierten Laien so einfach nachvollziehbar beschrieben wurden.

Die vollständige Beschreibung eines "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen als Variante eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' ist im Patentantrag von [ OO83 ] in der Zeile 794 auf Seite 27 — [ OO95 ] Zeile 873 auf Seite 30 zu finden.

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 2 von 5 :  
(was sind sich gegenseitig ergänzende Module oder Verbindungen?)

Wie – ganz ernsthaft – darf in einem Prüfbescheid gefragt werden was „ sich gegenseitig ergänzende Module oder Verbindungen “ sind ?! Modular bedeutet ganz eindeutig und völlig unzweifelhaft, dass die einzelnen hierbei Verwendung findenden Bauteile, oder eben die jeweiligen Komponenten, entweder zusammen passen und sich ergänzen. Also mit sich gegenseitig ergänzenden Verbindungen auch miteinander kombinierbar und ebenso zu variieren sind.

**Dazu :** [de.wikipedia.org/wiki/Modularitat](http://de.wikipedia.org/wiki/Modularit%C3%A4t) : Modularitat (auch Baustein- oder Baukastenprinzip) ist die Aufteilung eines Ganzen in Teile, die als Module, Komponenten, Bauelemente, Baugruppen oder Bausteine bezeichnet werden. Bei geeigneter Form und Funktion konnen sie zusammengefugt werden oder uber entsprechende Schnittstellen interagieren. Bei einem modularisierten Aufbau werden Systeme aus Bauteilen entlang definierter Stellen (bei Programmen Schnittstellen) zusammengesetzt. [ --- ] Das Konzept der Modularitat wurde in der Forschung mit unterschiedlichen zugrundeliegenden Definitionen behandelt. Diesen Definitionen unterliegt generell das Verstandnis, dass Modularitat den Zustand eines Systems beschreibt in welchem die Abhangigkeiten zwischen den einzelnen Komponenten niedrig gehalten und ihre Interaktionen miteinander uber standardisierte Schnittstellen koordiniert werden. Einzelne bis alle Komponenten des Systems sind dabei durch andere Komponenten austauschbar ohne die Funktionsfahigkeit des Gesamten zu gefahrden.

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

Die Formulierung im ursprünglichen Patentantrag der sich ergänzenden Ansprüche sagt aus, dass die Erfindung dadurch gekennzeichnet ist, dass diese Vorrichtung in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörper besteht und durch den standardisierten und modularen Aufbau auch durch sich gegenseitig ergänzende Module mit sich gegenseitig ergänzenden Verbindungen verwendet werden kann. Ansonsten wäre die Begriffsbildung „modular“ oder 'Module' dabei ganz ohne Sinn und Bedeutung.

Diese so benannten Aufsatzkörper passen mit dem Grundkörper zusammen, also durch sich gegenseitig ergänzende Verbindungselemente beispielsweise zum 'stecken' oder auch 'schrauben', und sind auch in einer modularen Bauweise miteinander kombinierbar zu variieren. Oder es funktioniert nicht !

Es ist unverständlich warum Herr Dr. T----- W----- nicht „sich gegenseitig ergänzende Module oder Verbindungen“ oder eben „sich gegenseitig ergänzendes Verbindungselement“ verstehen kann.

### **1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015**

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 1 + 2  
Auch unter Einbeziehung der sehr umfangreichen Beschreibung und der Ansammlung an bildhaften Darstellungen in den Figuren wird nicht wirklich deutlich, für was genau der Anmelder überhaupt Schutz begehrt und worin er überhaupt die erfindungswesentlichen Merkmale des von ihm in zwei unabhängigen Ansprüchen beanspruchten Handgriffs für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe sieht.

Es handelt sich also definitiv nicht um 2 unabhängige Ansprüche !  
Ich begehre Schutz für einen so bezeichneten „ Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe “, als Sammelbegriff übergreifend für verschiedene, unterschiedliche, auch in der ursprünglichen Antragsschrift ausreichend beschriebene Ausformungen. Basierend auf der gleichen gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee. Welche – wie in den ursprünglichen und so auch neu formulierten Schutzansprüchen definiert – *mit einem Grundkörper als Handgriff auch in einem Modul-System als Vorratsbehälter und ebenso auch mit unterschiedlichen so benannten Aufsatzkörpern funktioniert. Modular zu variieren und auch austauschbar.* Lösbar und / oder eben fest verbunden. Mit sich hierbei ergänzenden Verbindungselementen. Zueinander jeweils passend und ergänzend.

So erscheint es – zu mindestens meiner Person – nur folgerichtig eine Vorrichtung zur Abgabe von unterschiedlichen anwendungsspezifischen Wirkstoffen bzw. auch Materialien mittels eines entsprechend ausgebildeten und / oder auch mit unterschiedlichen anwendungsspezifischen Wirkstoffen bzw. auch Materialien so vorbehandelten als 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' deutlich und exakt so im Antrag zu bezeichnen ! Die bei diesem Patentantrag gewählte Bezeichnung halte ich für folgerichtig. Es ist ganz natürlich etwas zum Greifen mit der Hand. Ähnlich einem Löffel oder eben Stab. Und an oder eben mit diesem 'Handgriff' werden Wirkstoffe, so selbstverständlich der allgemeinen Begriffsbildung entsprechend beispielsweise Arzneimittel, und / oder Materialien mittels so benannter Aufsatzkörper abgegeben.

.....  
Ich kann also wirklich nicht verstehen was das DPMA, bzw. Herr Dr. T----- W-----, an der eindeutigen Formulierung zu bemängeln hat.

.....  
Dieses Prinzip, wie in der Vielzahl der Möglichkeiten in Figur 2 aufgezeigt, funktioniert - den Schutzansprüchen entsprechend - als wiederverwendbarer 'Verpackungsbehälter' z.B. bei Tuben, Spender, Shampooflasche, und auch – wie angegeben – als Kartuschenpresse.

Wie im ursprünglichen Prüfantrag auf Seite 16 unter [ OO42 ] Zeile 464 – 470 angegeben ist dabei die Ausbildung unterschiedlich verwendbarer einfacher Aufsatzkörper wie als Beispiel in Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Duschkopf, Schlauch, Kanüle, Stift und Polster aus saugfähigem Werkstoffen u.Ä. und / oder die Verwendung dabei jeweils angemessener Verschluss – bzw. Öffnungsmethoden oder Abdichtung – und Ventiltechniken und einer allgemein so verwendeten Pump – Press – oder Schiebevorrichtung denkbar, und sind dabei nur als folgerichtige Weiterentwicklung der hier beschriebenen Erfindung zu verstehen.

.....  
**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 2 von 5 :  
Auch die Formulierung des Anspruchs selbst hilft in diesem Zusammenhang nicht wirklich weiter. Ein Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe , der dadurch gekennzeichnet ist, dass ein dem Wirkstoff bzw. Material entsprechend ausgebildeter oder damit so vorbehandelter Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe verwendet wird ?  
.....

Dieser 'Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe' ist bei der Ausformung und Variation eines so benannten und ausreichend beschriebenen " Umrührstäbchen " dadurch gekennzeichnet, dass auch ein nur mit Wirkstoff bzw. Material vorbehandelter 'Handgriff' für eine Wirkstoff - und Materialabgabe verwendet werden kann.

Das kann man dann natürlich auch komplizierter gestalten und beispielsweise beim Einsatz in einer Großküche bietet sich dabei auch eine erweiterte Version mit einem dann so ausgebildeten Handgriff mit Vorratsbehälter und auch möglichem Aufsatzkörper an.

Ergänzend dazu ist auch eine andere Variation, so bezeichnet als "Wirkstoffstäbchen", derart beschrieben, dass die hier verwendete Formulierung "*ein dem Wirkstoff bzw. Material entsprechend ausgebildeter Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe*" dem konstruktiven Sachverhalt vollkommen korrekt entspricht.

Und Zugegeben ! *Je nach Ausformung bzw. Nutzen und jeweiliger Anwendung sieht ein " Wirkstoffstäbchen " dem so seit 2021 in der EU-Wirtschaftszone verbotenen 'Wattestäbchen' verdächtig ähnlich.*

Aber die in diesem Patentantrag beschriebene erfinderische Neuerung ist dabei selbstverständlich eine klar und eindeutig davon zu unterscheidende Ausformung / Variation eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe'. Und ein so benanntes, wie bereits in der ursprünglichen Antragsschrift angegeben und deutlich und auch recht ausführlich beschriebenes, " Wirkstoffstäbchen ".

Das Ganze also nochmals am Beispiel eines so bezeichneten „ Wirkstoffstäbchen “ a la 'Wattestäbchen' als mögliche Ausformung eines 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' beschrieben :

Das Sortiment für den Kosmetikbereich mit einem Grundkörper, ausgebildet als Vorratsbehälter für verschiedene Wirkstoffe und Materialien, für die Schönheitspflege. Und dazu passend – modular in Aufbau + Umsetzung – unterschiedliche Aufsatzkörper, austauschbar und zu befestigen beispielsweise mit einer sich ergänzenden Schraub – oder Steckverbindung. Die Aufsatzkörper je nach Anwendung ( beispielsweise ) aus Watte oder eben einem Gelpolster.

.....  
Als erklärendes Beispiel verwende ich wieder dieses so benannte 'Wirkstoffstäbchen', oder eben den Stab, bei einem Kosmetikset !  
.....

Entweder wird nur die Vorrichtung, der „ Grundkörper “, oder auch Vorratsbehälter und / oder so benannter Aufsatzkörper, also ein „ Modul “ oder modulare Komponente in diesem Baukastenprinzip, bereits mit einem Wirkstoff, z.B. einem ätherisches Öl, oder eben Material, beispielsweise Schminke o.Ä., direkt ausgebildet oder eben damit auch vorbehandelt. Oder ( beispielsweise ) aber der Grundkörper – *ausgebildet auch in Form eines Vorratsbehälter* – und verschiedenen Aufsatzkörper ist so ausgeformt, dass dann auch mittels einer Press – oder Pumpvorrichtung wie z.B. einer Pipette – wie in der Antragschrift in der Version 2016 bei [ 0076 ] Zeile 677 auf Seite 21 angegeben oder eben in der ursprünglichen Antragschrift bereits offenbart auf Seite 14 Zeile 393 und Seite 16 Zeile 465 - 469 – ein Wirkstoff oder das Material aus dem Grundkörper / Vorratsbehälter direkt bzw. auf oder durch einen Aufsatzkörper – beispielsweise in Form eines Gel - oder Wattepolster – zur Anwendung ( ~ auf der Haut gelangen ~ ) und zum Nutzen des Kunden / Anwender Verwendung finden kann.  
.....

So wie oben beschrieben gilt diese *einheitliche und gemeinsame zugrunde liegende erfinderischen Idee* ebenso auch für ein so benanntes 'Umrührstäbchen', welches vorzugsweise zum Süßen und Würzen geeignet erscheint. Und wie im ursprünglichen Patentantrag auf Seite 7 [ 0014 ] Zeile 206 – 208 bereits angegeben : » *Ohne oder mit Aufsatzkörper und modularem Aufbau kann die Vorrichtung abhängig von Verwendungszweck, Wirkstoff – bzw. Material und jeweils benötigter Menge entsprechend kürzer oder länger, dicker oder dünner sein.* «  
.....

Das gilt gerade auch bei diesem so benannten „Umrührstäbchen“. Oder einem dicken langen Stab. Zum Umrühren, süßen und würzen.  
.....

Wie ebenso auch in der ursprünglichem Antragschrift angegeben — Seite 27 [ 0083 ] 794 – 796 bzw. Version 2016 Seite 17 [ 0058 ] Zeile 547 - 549 — funktioniert so ein " Handgriff " auch ganz ohne Aufsatz oder eben diesem ' modularem ' Aufbau, dem erfinderischen Anspruch entsprechend mit wirklich einfachem konstruktiven Aufbau durch

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

alleiniges Vorbehandeln mit dem für das Süßen oder Würzen entsprechenden Wirkstoff und / oder \ einem geeigneten Material !  
Der jetzt so benannte "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe", *was so auch übergreifend für die jeweils unterschiedlichen Ausformungen als einheitlich verständliche Bezeichnung angemessen erscheint*, ist dem Hauptschutzanspruch entsprechend nicht nur in einer ganz einfachen Variation möglich, vorzugsweise dann für den privaten Endverbraucher, sondern ebenso eine Variation im modularen Aufbau mit austauschbaren Vorratsbehälter o.Ä. im Einsatz z.B. in einer Großküche ist denkbar !

**ANGABEN It. :** 1. Prüfbescheid mit Datum vom 21.12.2015 Seite 3 von 5 :  
Andernfalls droht der vorliegenden Patentanmeldung auch die Zurückweisung mangels Einheitlichkeit des Schutzbegehrens in einer Anmeldung (rechtliche Grundlage: § 34, Abs. 5, PatG). In diesem Fall wäre - bei Weiterverfolgung der vorliegenden Patentanmeldung – die Einheitlichkeit des Schutzbegehrens wie üblich durch Ausscheidung der uneinheitlichen Teile der Anmeldung oder durch Verzicht auf diese herzustellen.

**In Erwiderung zu dem 1. Prüfbescheid** des DPMA mit Datum vom 21.12.2015 ( Seite 3 von 5 ); und der 'Meinung' des damaligen Prüfer, Herr Dr. T----- W-----, welcher dabei eine „Zurückweisung mangels Einheitlichkeit des Schutzbegehrens“ annimmt; hat Herr Dr. K----- mit Datum vom 21.06.2016 und seiner an das DPMA gerichteten Eingabe bereits damals deutlich gemacht, dass dabei von ihm als hierbei kompetenter Patentanwalt — in der Beurteilung und objektiven Wertung des Sachverhalt § 34, Abs. 5, des PatG betreffend — bei diesem Antrag auf Erteilung eines Patent kein „neuheitsschädlicher“ Stand der Technik ermittelt werden konnte ...

**Patentgesetz § 34**

(4) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

(5) Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Wenn ein Anmelder, *als amtlich anerkannter 'Mensch mit Behinderung' in meiner Kommunikationsfähigkeit bei der anzunehmenden Prägung im Autismus-Spektrum in der ' Schublade ' Asperger-Syndrom behindert bzw. eingeschränkt*, 2015 / 6 seinen Anwalt per Telefon und ebenso auch mit dem dabei erfolgten Schriftverkehr von einer in sich schlüssigen Sinnhaftigkeit, aber gerade auch der Zulässigkeit, dieses Antrag auf Erteilung eines Patent überzeugen kann; so dass dieser Fachmann in einer

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

*generalisierten Form erklären kann, dass kein „neueheitsschädlicher“ Stand der Technik besteht; sollte es als Hinweis gewertet werden.*

Für mich als Anmelder, so anscheinend auch 2016 im 'Dialog' mit dem hierbei anscheinend für das DPMA als Ansprechpartner alleinig zuständigen Patentanwalt, besteht ganz eindeutig keinerlei Mangel an der so bezeichneten „ Einheitlichkeit des Schutzbegehrens “ im Sinne der rechtliche Grundlage im Sinne des § 34, Abs. 5, im PatG !

Und ich hoffe, dass die Erläuterungen vorab bereits die Bedenken des DPMA betreffend einer „Einheitlichkeit des Schutzbegehrens“ beseitigt haben. Von meinem Verständnis gibt es dabei keine „uneinheitlichen Teile“. Das Prinzip dieser einheitlichen und für eine Vielzahl von Variationen anwendbaren Erfindung, basierend auf einer gemeinsamen zugrunde liegenden erfinderischen Idee – *wie im Sinne der Erfordernisse der Prüfbescheide bereits dargestellt* – ist prinzipiell sehr einfach. Und somit vielleicht schwer zu verstehen.

## **2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021**

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 3 von 5 :

Ein allen denkbaren Ausführungsformen gemeinsamer, einheitlicher erfinderischer Gedanke ist für die Prüfungsstelle zudem nach wie vor nicht erkennbar, und außerdem weist der Anmelder in der Beschreibung auch selbst darauf hin, dass es sich beispielsweise bei der Ausführungsform als „Wirkstoffstäbchen“ um eine „(...) eigenständige erfinderische Leistung (...)“ handle (vgl. z.B. [0099] i.V.m. [0103]). Zur übrigen formalen Diskussion wird zudem auf den Prüfungsbescheid v. 21.12.2015 verwiesen.

Wegen der 'formalen Diskussion' verweise ich hier abschließend auf die bereits erfolgten Erläuterungen vorab. Leider war der mir zugeordnete Patentanwalt nicht bereit diese schon 2016 dem DPMA kenntlich zu machen. Statt dessen bestand Dr. K----- nur auf seine Version der von ihm zudem fehlerhaft umgeschriebenen Ansprüche ! Soweit ich es nahezu gänzlich ohne jede Hilfestellung seitens des mir vom DPMA zugeordneten Patentanwalt verstehen, und dann auch erledigen konnte, verbleibt nach der nunmehr in diesem Schreiben vorab erfolgten vollständigen Erwidern zum ersten Prüfbescheid aus dem Jahr 2015, in allgemein verständlichen und auch für den Laien bzw. Fachmann nachvollziehbaren Erklärungen, nur noch die Behebung der damals 2016 so von Herr Dr. K----- nicht korrekt eingereichten Neuausfertigung der Schutzansprüche.

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 1 von 5 : Die Änderungen in dem mit der Eingabe vom 22.06.2021 eingereichten, geltenden Anspruchssatz erscheinen zumindest teilweise formal nicht zulässig, da sie den Gegenstand der Anmeldung erweitern (§ 38 PatG).

**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 4 von 5 : Die geltenden abhängigen Ansprüche 2 bis 10 sind aufgrund ihres direkten oder indirekten Rückbezugs auf den nicht gewährbaren Hauptanspruch ebenfalls nicht gewährbar.

Neben der Kürzung des nun nochmals reduzierten Patentantrag auf letztendlich einer Beschreibung von nur zwei Ausformungen, welche so auch nicht seitens des DPMA in den Prüfbescheiden beanstandet wurden, habe ich bei der anscheinend notwendigen Neuformulierung der Schutzansprüche einen starken Bezug auf die ursprünglich von mir verwendeten Ansprüche genommen.

-----  
**ANGABEN It. :** 2. Prüfbescheid mit Datum vom 27.09.2021 Seite 2 von 5 : Die Verwendung des Ausdrucks „Modul“ im geltenden Hauptanspruch ist missverständlich. [ - - - ] Um Stellungnahme wird gebeten.  
-----

Siehe dazu meine Angaben, auch aus Wikipedia, zu einer allgemein geltenden Definition von 'Modularität' auf Seite 9 Mitte – 10 Mitte.

Ich habe – *nur um diesen anscheinend für das DPMA bzw. die Prüfer missverständlichen Sprachgebrauch abschließend zu klären* – nochmal bei Wikipedia herum gestöbert und auch etwas gefunden !

Unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Integrationsmodell#Modularität>

-----  
Eine Methode, die nicht nur die Herstellung eines Systems, sondern auch spätere Veränderungen an einem System erleichtern und ermöglichen soll, ist die Modularität, d. h. die zusätzliche Eigenschaft eines Baukastensystems, ganz aus Modulen aufgebaut zu sein (modulares System).

Dieser Begriff hat drei verschiedene Aspekte:

- die vereinfachte Möglichkeit zum Ergänzen einer neuen Systemeinheit (Modularität 1),
- die vereinfachte Möglichkeit zum Austausch einer Systemeinheit (Modularität 2),
- die vereinfachte Möglichkeit zur Erweiterung des Umfangs einer Funktion eines Systems durch Addition einer Systemeinheit mit entsprechenden Funktionalitäten (Modularität 3).

In allen drei Fällen kann ein Modul eine Komponente sein, muss es aber nicht. Bei der Modularität 3 kann die Erweiterung sowohl in einem System (z. B. an einem Ort; zentral) oder auch in mehreren Systemen (z. B. an verschiedenen Orten; dezentral) erfolgen. Beispiel hierfür wäre ein modulares Kraftwerkskonzept – sei es für den Aufbau eines zentralen größeren Kraftwerks aus einheitlichen Kraftwerken K---erer Größe (Modulen), sei es für die Platzierung derartiger Module an verschiedenen Orten zur jeweiligen dezentralen Energieversorgung (evt. als virtuelles Kraftwerk mit einheitlicher Steuerung).

Wie bei Baukastensystem und Plattformsystem gilt Modularität einerseits für ein modulares System, aus dem für die Herstellung eines Systems und die Integration in oder mit einem System geschöpft werden kann, und andererseits für die entsprechende Eigenschaft des realisierten integrierten Gesamtsystems.

-----  
Wie schon vorab angegeben ! Verstehen kann ich das nicht ! Aber der anscheinend zu mindestens nun im 2. Prüfbescheid nunmehr nur noch „missverständliche“ Sprachgebrauch und diese

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

oftmalige bzw. ständige Wiederholung des Wortes 'Module' von Patentanwalt Dr. K----- wurde durch eine einheitlich umfassende Umschreibung „mit modularem Aufbau“ in den Ansprüchen ersetzt ! Ebenso wurden die Hinweis zum verwendeten Sprachgebrauch 'Modul' bei dieser 'radikalen' Reduzierung auf das eigentlich Wesentliche bei diesem Antrag auf Erteilung eines Patent in den dazu gemachten Angaben und Erläuterungen / Begriffserklärungen zu dem so bezeichneten "Umrührstäbchen" und "Wirkstoffstäbchen" als mögliche Ausformungen eines so übergreifend bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' berücksichtigt ! Zugegeben ! Die in der ursprünglichen Antragschrift beigefügten Bilder waren schon etwas verwirrend. Und sind so den patentrechtlichen Erfordernissen entsprechend ja gar nicht zulässig. Darum wird nunmehr auf graphisches Material vollständig verzichtet ! Auch werden in der nun reduzierten Fassung nach dem zweiten Prüfbescheid vom 27.09.2021 in dem aktualisierten Prüfungsantrag von 2022 letztendlich alleinig nur zwei mögliche Ausformungen eines so benannten „ Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe “ angeführt : Ein „ Umrühr – so auch ein Wirkstoffstäbchen “ ! In der Datei "2016\_patent\_handgriff\_aenderungen" ist auf Seite 3 - 5 angegeben, dass die nur verwirrende identische Bezeichnung der ja gänzlich zu unterscheidenden Ausformungen zur Unterscheidung umbenannt wurde. Das schon vorab als Süß – und Würzstäbchen gekennzeichnete wird zur Unterscheidung des eindeutig so als 'Wirkstoffstäbchen' benannten nun als 'Umrührstäbchen' bezeichnet.

---

Siehe dazu in der Version 2016 [ 0060 ] Seite 18 Zeile 565 – 569 ff. Im original Prüfungsantrag [ 0085 ] Seite 28 Zeile 813 – 817 ff.

---

Das jetzt so benannte "Umrührstäbchen" wurde auch in der original Antragschrift in dem entsprechenden Textabschnitt zusätzlich zur Unterscheidung von der anderen Ausformung als 'Süß – oder Würzstäbchen' bezeichnet, was so bei der dabei angegebenen Anwendung in der anschließenden Beschreibung klar ersichtlich ist. Auch im ursprünglichen Patentantrag direkt im Anschluss an das nun so bezeichnete "Umrührstäbchen" folgt darauf ganz zum

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

Schluss des Antrag ein so bezeichnetes " Wirkstoffstäbchen " !

: **2012** : Seite 29 [ 0096 ] Zeile 875 — Seite 32 [ 0105 ] Zeile 971

: **2016** : Seite 20 [ 0072 ] Zeile 640 — Seite 23 [ 0080 ] Zeile 717

In der Größe natürlich variabel je nach Zweck und Anwendung und – wie dabei auch in Deutlichkeit beispielsweise angegeben – dabei ähnlich geformt wie ein normales handelsübliches Wattestäbchen.

**A N M E R K U N G** : Wir erwähnt !!! Jetzt geht es nur um zwei Ausformungen, welche so schon im ursprünglichen Prüfungsantrag ausführlich und auch jedem Laien verständlich beschrieben wurden.

Diese dabei zugrunde liegende gemeinsame erfinderische Idee gab es damals 2012 noch nicht. Weder in der Registrierung eines Rechtsanspruch und auch nicht in der reinen Offenlegung der Idee.

Und auch Heute ist nichts Vergleichbares im Handel verfügbar !

In der Erwiderung zu dem vom DPMA erteilten Prüfbescheiden und den dabei alleinig in beiden Prüfbescheiden zitierten Druckschriften wurden jeweils zu den so nicht mit einem " Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe " vergleichbaren vorherigen artverwandten Anmeldungen der Vergangenheit ausschließlich und alleinig die zur Unterscheidung des jeweiligen Anwendungszweck als 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' benannten Ausformungen angeführt und auch einem fachlich unfähigem Laien leicht verständlich erläutert.

In deutlicher Bezugnahme auf den Umfang des Nebenanspruch 4 nunmehr im neuen Prüfantrag, bezeichnet als Variante 2022, *in einer stark reduzierte und den Erfordernissen der Prüfbescheide entsprechendem Neufassung in Form einer Umsetzung von bereits Offenbarten und alleine dem Prinzip dieser gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee folgend*, erkläre ich nochmals, dass die im ursprünglichen Prüfungsantrag aus dem Jahr 2012 zusätzlich angegebenen Anwendungsmöglichkeiten wirklich nur vergleichend angegeben waren, um beispielhaft mögliche Ausformungen aufzuzeigen.

Auf die Gefahr mich hier zum wiederholten Male zu wiederholen !

Das – also die gemeinsam zugrunde liegende erfinderische Idee – wurde wirklich in aller Ausführlichkeit und auch jedem ' versierten ' Laien so einfach nachvollziehbar schon im ursprünglichen Antrag

: ANLAGE 1 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

auf Erteilung eines Patent beschrieben. Jetzt in der aktualisierten Fassung des Prüfantrag wurde darauf verzichtet andere Variationen möglicher Ausformungen – auch nur beispielsweise – anzugeben. Wie auch immer ! Ich hoffe, dass nun durch dieses Schreiben; den neu formulierten Schutzansprüchen, und gerade auch der Handhabung einer radikal auf das Wesentliche reduzierten neuen Antragsschrift unter Berücksichtigung der vom DPMA übermittelten Unterlagen; eine umgehende abschließende Bearbeitung des Antrag und auch die zeitnahe Erteilung des Patent erreicht werden kann ! Und ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

: P S :

Siehe das Schreiben an Ökopol wegen der Wertigkeit, dass ein Patentschutz den Konkurrenzdruck der Marktteilnehmer nur erhöht und dieses Produkt / dieser Anspruch auf Erteilung eines Patent somit als 'Gemeingut' bzw. OpenSource gilt !  
[ [http://www.humanearthling.org/patent/oekopol\\_20200713.pdf](http://www.humanearthling.org/patent/oekopol_20200713.pdf) ]  
Ökopol ist das Institut für Ökologie und Politik GmbH [ <https://oekopol.de/> ] !

Ein Schreiben dazu auch an die Administration des Deutschen Nachhaltigkeitspreis :  
[ [http://www.humanearthling.org/crowd/mail\\_nachhaltigkeitspreis\\_20220317.html](http://www.humanearthling.org/crowd/mail_nachhaltigkeitspreis_20220317.html) ]

**: A N L A G E N :**  
**ZUR ERWIDERUNG DER PRÜFBESCHEIDE DES DPMA**

Anlage 1: ERWIDERUNG ZU DEN PRÜFBESCHEIDEN DES DPMA

DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_erwiderung\_pruefbescheide\_20220321.odt 19 Seiten

Anlage 2: ANTRAG : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe

DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_antrag.odt 26 Seiten

Anlage 3: Änderungen der ursprünglichen Antragsschrift von 2016

DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 6 Seiten

Anlage 4: ANTRAG : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe

DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_antrag.odt 19 Seiten

Anlage 5: Zusätzliche Anpassungen aktueller Prüfantrag von 2022

DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 19 Seiten

1 .....:

**ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe

.....:

**A N S P R Ü C H E**

5 [ 1 ]       Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe bestehend  
mindestens aus dem Modul Grundkörper, vervollständigt durch andere Module  
als Aufsatzkörper und / oder auch Vorratsbehälter, wobei die Module  
mindestens ein sich gegenseitig ergänzendes Verbindungselement aufweisen,  
über welches das Modul mit dem Grundkörper und auch anderem  
10 Aufsatzkörper und / oder mit einem Vorratsbehälter verbunden ist, und wobei  
der Grundkörper oder das Modul einen Vorratsbehälter umfasst und wobei der  
Vorratsbehälter und / oder Grundkörper einen Wirkstoff oder Material  
beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material besteht oder die Vorrichtung  
mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

15 [ 2 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass die  
Module austauschbar und auch wieder lösbar sind.

[ 3 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass die  
Module miteinander fest verbunden sind.

[ 4 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 3, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
20 die Aufsätze als Verschluss oder Öffnung zur Abgabe und/oder Aufnahme  
eines Wirkstoff oder Material ausgebildet sind.

[ 5 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
die Vorrichtung ein Modul zur Befestigung von mechanischen oder auch  
maschinellen Vorrichtungen zur Wirkstoff – oder Materialabgabe und / oder  
25 Wirkstoff – oder Materialaufnahme umfasst.

[ 6 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 5, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
die Vorrichtung ein Modul zur Befestigung von mindestens einer  
Reinigungsvorrichtung, Bürste, einem Gleitverschluss, Gummiballon,  
Schlauch, Kanüle, Stift, Polster oder Sprühkopf umfasst.

30 [ 7 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
die Vorrichtung ein Modul zur Befestigung eines Halters umfasst.

[ 8 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 7, **dadurch gekennzeichnet**, dass

der Vorratsbehälter vorzugsweise aus natürlichen Werkstoffen besteht und wiederverwendbar ist und / oder aus einem Papier – oder Folienbeutel, 35 einem Schlauch, einer Kartusche, einer Patrone, einer Hülse oder einem Glas besteht.

[ 9 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 8, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Vorratsbehälter eine Folie mit einer Schichtdicke zwischen 4 µm bis 200 µm, vorzugsweise zwischen 8 µm bis 120 µm, besonders bevorzugt zwischen 40 12 µm bis 40 µm, aufweist.

[ 10 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 9, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Vorratsbehälter Wirkstoff – oder Material in gasförmiger, leicht – bis zähflüssigen, teigartigen oder pastöser, pulveriger, körniger, Tabletten- oder Stäbchen- und in fester Form beinhaltet.

#### 45 [ 0001 ] Z U S A M M E N F A S S U N G

Die vorliegende Erfindung betrifft einen Handgriff zur Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material - und 50 Energieeinsatz bei der Versorgungskette zwischen Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und dem Produkt als Vorratsbehälter oder Verpackung.

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete 55 Gebrauchsmerkmale vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und dem Verfahren zur erfindungsgemäßen Ausbildung einer Vorrichtung mit standardisierten und modularem Aufbau.

#### 60 [ 0002 ] B E S C H R E I B U N G [ 0002 ] - [ 0010 ]

Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Abgabe und Aufnahme eines Wirkstoff – bzw. Material nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

[ 0003 ]

65 Grundlegendes Merkmal der Erfindung ist es vielseitige Einsetzbarkeit bei Verwendung unterschiedlicher Wirkstoffe – bzw. Materialien zu ermöglichen.

[ 0004 ] P R O B L E M S T E L L U N G [ 0004 ] - [ 0010 ]

Aufgabe der Erfindung ist es diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass neben Abgeben auch Aufnehmen und ebenso portioniertes Dosieren von  
70 Wirkstoff – bzw. Material bei der jeweiligen Anwendung möglich ist.

[ 0005 ]

Weiterhin ist es Aufgabe der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass dieser Vorgang neben bei liquiden Stoffen wirksamen Kapillarkräften oder gasförmigen Stoffen durch Druckausgleich auch mit  
75 manueller Betätigung und / oder maschineller Unterstützung möglich wird.

[ 0006 ]

Außerdem ist es Aufgabe der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass ein Vorrat und / oder auch austauschbarer Vorratsbehälter zur Aufnahme des Wirkstoff – bzw. Material vorhanden ist.

80 [ 0007 ]

Ferner ist es Aufgabenstellung der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass neben Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit ein hohes Maß an Einsetzbarkeit und Rekonfigurierbarkeit zu erreichen ist.

[ 0008 ]

85 Obwohl ein " Handgriff für Wirkstoff – bzw. Materialabgabe " je nach Anwendung nur bedingt mehrfach verwendet werden kann sollte neben der Wiederverwendbarkeit und einer derart ausgebildeten Vorrichtung ergänzt durch einen den spezifischen Anwendungen und dem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildeten Vorratsbehälter auch zum Auffüllen verwendbar  
90 mit passender Austauschverpackung als abschließende Aufgabenstellung ein dabei geeigneter Aufbewahrungsort bzw. Halter sein.

[ 0009 ]

Zusammenfassend ist es also Aufgabe der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, so dass neben der ganz alltäglichen Nutzung auch bei nur  
95 gering benötigter Menge und / oder einmaligen / gelegentlichen Gebrauch gegenüber sonst gebräuchlichen Werkzeugen und Verfahren zur Wirkstoff –

bzw. Materialabgabe als besser geeignet bewertet werden kann.

Zudem soll neben der leichten Handhabung und vielseitiger Einsetzbarkeit einerseits natürlich auch eine lange Haltbarkeit und eine positive Umweltbilanz mit Ressourcen schonendem Material - und Energieeinsatz durch eine Verringerung bei dem jeweils notwendigen Herstellung - und Verpackungsaufwand, so auch eine dem Stand der Technik entsprechend einfache Verarbeitung und Kosten günstige Herstellung erreicht werden.

[ 0010 ]

105 Aufbauend auf dem bekannten Stand der Technik liegt der Erfindung also die Aufgabe zugrunde allgemein verfügbare, so auch normal üblich gebräuchliche Verfahren, Techniken und Werkzeuge, Vorratsbehälter und / oder Verpackungen derart weiterzuentwickeln, so dass neben Nutzen für den Anwender, einfachem Gebrauch und Kosten günstiger Herstellung ein nachhaltiger und somit optimierter Material - und Energieeinsatz möglich ist.

[ 0011 ] L Ö S U N G S A N S A T Z [ 0011 ] - [ 0025 ]

Erfindungsgemäße Lösung ist einfach konsequente Weiterentwicklung wie auch Umsetzung dem Stand der Technik entsprechend verfügbarer Verfahren und / oder auch Methoden / Techniken bei Herstellung und Ausgestaltung von Vorratsbehälter und / oder Verpackung, und somit eines Griff zum Greifen mit der Hand, um Gebrauchseigenschaften vorteilhafter Vorrichtungen zur Wirkstoff – und Materialabgabe, verwenden zu können.

120 Wesentliche Unterscheidung des Verfahren dabei ist aber die in Ansatz und Umsetzung ganzheitlich übergreifende Methodik und standardisiert gemeinsame Ausgestaltung, Handhabung und / oder Verwendung, von Vorratsbehälter und Verpackung ( 8 | 9 ), also des eigentlichen Fertigprodukt.

[ 0012 ]

Die Vorrichtung ist a ) ein kompakt kostengünstig herstellbarer Handgriff ( 1 ) und / oder b ) eine Vorrichtung mit modularem Aufbau ausgebildet als Grundkörper ( 2 ) mit dazu aufeinander abgestimmten und sich ergänzenden passenden Aufsätzen ( 3 | 4 | 5 ) und / oder Vorratsbehälter ( 6 | 7 ), welche die bestehende Mängel unterschiedlicher Verfahren und Techniken verbessern und bestehende Vorteile und Merkmale dem verfügbaren Stand der Technik

bekannter Verfahren / Methoden / Vorrichtungen / Werkzeuge so entsprechend  
130 als Vorratsbehälter bzw. Verpackung ( 8 | 9 ) auch nutzen kann.

Erst durch die standardisierte und modulare Ausbildung eines Handgriff zur  
Abgabe und Aufnahme von Wirkstoff – bzw. Material kann Nachhaltigkeit, und  
auch Kosten günstiger Material – und Energieeinsatz erreicht werden.

[ 0013 ]

135 Nach der vorliegenden Erfindung wird die Aufgabenstellung bei der  
weiterführend ausgebildeten Vorrichtung mit modularem Aufbau durch  
mindestens einen mit dem so benannten Grundkörper ( 2 ) verbindbaren, *aber  
auch fest verbunden ausgebildeten*, Aufsatzkörper ( 3 | 4 ) mit dem zu seiner  
Funktion notwendigen Ausgestaltung gelöst, so dass dieser jeweils  
140 entsprechend Anwendung und Zweck ausgebildete Aufsatzkörper  
vorzugsweise ohne mechanische Hilfsmittel lösbar verbindbar nur noch der  
Funktion entsprechend mit dem Grundkörper ( 2 ) verbunden werden muss.

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 3 Modulen erwiesen :

145

1. *Das erste Modul ist der Grundkörper ( 2 ), welcher weitgehend  
standardisiert vorzugsweise als hohler Handgriff zu dem verwendeten  
Aufsatzkörper ( 3 | 4 | 5 ), Vorratsbehälter und Austauschverpackung ( 6 | 7 ) als  
sich zueinander passende Module mit sich gegenseitig ergänzenden  
150 vorzugsweise wieder lösbaren Verbindungen dem Zweck und jeweils  
verwendeten Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildet ist.*

2. *Das zweite Modul ist ein an der Austrittsöffnung ( 10 ) dem  
Verwendungszweck und Grundkörper passend ausgebildeter Aufsatz ( 3 ).*

3. *Das dritte Modul an der gegenüberliegenden Öffnung ( 11 ) ist ein  
160 zum Grundkörper passender Aufsatz ( 4 ) und kann als Verschluss und / oder  
Mechanismus zur Abgabe und / oder Aufnahme ausgebildet sein.*

4. *Ergänzendes viertes Modul ist ein Vorratsbehälter und / oder die  
Austauschverpackung ( 6 | 7 ), welche an oder in dem Grundkörper ( 2 ) und /  
oder auch den anderen Modulen ( 3 | 4 ) vorzugsweise wieder lösbar und  
165 somit austauschbar die anderen Module ergänzt, und Wirkstoff – bzw.  
Material und Verwendungszweck entsprechend ausgebildet ist.*

5. *Weitere Module – beispielsweise zur besseren Befestigung ( 5 ) eines Aufsatz oder auch für die Vorrichtung als geeigneter Aufbewahrungsort bzw. Halter ( 12 ) – können passend mit dem Grundkörper ( 2 ) und / oder*  
170 *anderen Modulen ( 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 12 ) fest verbunden oder vorzugsweise wieder austauschbar der Funktion gemäß ausgebildet sein.*

**Siehe Fig. 2 zur Erklärung von ( 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 )**

[ 0014 ]

Zweckgemäß ist der Handgriff und die Vorrichtung dabei ebenso auch nach  
175 hygienischen, wirtschaftlichen und ästhetischen Erwägungen ausgebildet.

[ 0015 ]

Bei der Wahl jeweils verwendeter Werkstoffe ist eine erste Anforderung die der langfristigen Verträglichkeit zwischen dem Wirkstoff – bzw. Material bei Verwendung des Handgriff und / oder der Vorrichtung mit Grundkörper ( 2 ) und  
180 Aufsatz ( 3 | 4 | 5 ), Vorratsbehälter bzw. der Austauschverpackung ( 6 | 7 ).

[ 0016 ]

Es bietet sich erfindungsgemäß an den Wirkstoff – bzw. Materialvorrat dem Innenraum des so ausgebildeten Grundkörper und / oder Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung entsprechend in Form einer so üblich verwendeten  
185 und allgemein so gebräuchlichen Handhabung wie als Papier – bzw. Folienbeutel / Kartusche / Patrone / Hülse / Glas o.Ä. auszubilden. [ 0017 ]

*Vergleichend dazu verweise ich auch auf die Patentschrift DE69223967T2 vom 27.08.1998 „ Adapter zur Abgabe eines in einem Foliensack enthaltenen Produkts “. Wie in der Beschreibung zum Ausbringen extrudierbaren Materials*  
190 *neben den natürlichen Vorteilen anschaulich erläutert kann ein Vorratsbehälter und / oder eine Austauschverpackung auch in Form einer so bezeichneten Wurstverpackung ausgebildet sein.*

[ 0018 ]

Auch andere Vorratsbehälter und Verpackungsformen sind in zahlreichen  
195 Patenten mit unterschiedlicher Bauart und Materialien offenbart und dienen als Grundlage zur Umsetzung des Anspruchs 1 bzw. Satz 1 der Patentbeschreibung als " Verfahren zum standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung für die Aufnahme und Abgabe von Wirkstoff – bzw.

Material unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material -  
200 und Energieeinsatz bei der Versorgungskette zwischen Werkstoffbeschaffung,  
Produktionsprozess und dem Produkt als Vorratsbehälter oder Verpackung ".

[ 0019 ]

Der Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung – wie allgemein  
üblich – besteht beispielsweise aus Kunststoff oder anderen für den jeweiligen  
205 Wirkstoff – bzw. Material hierbei geeigneten Werkstoffen.

So vorzugsweise natürlich natürlichen Werkstoffen aus regenerierbaren  
Rohstoffen und auch nachhaltig wiederzuverwenden oder in der  
Wertschöpfung wiederverwertbar bzw. umweltverträglich zu entsorgen.

[ 0020 ]

210 Vorzugsweise einfache und allgemein so gebräuchliche Behältnisse und  
Verpackungsformen und dabei normal übliche Verschlusstechniken und  
Methoden zum Öffnen der Vorratsverpackung sollen verwendet werden.

[ 0021 ]

Statt einer einmaligen Befüllung direkt in den Innenraum von Vorratsbehälter  
215 bzw. Verpackung als so bezeichnetes "praktisches" Einwegprodukt kann  
erfindungsgemäß mit diesem, soweit möglich, standardisiertem Verfahren und  
einer modular aufgebauten Vorrichtung sich gegenseitig ergänzend durch  
Vorratsbehälter und / oder der Austauschverpackung, Aufsatz und  
Grundkörper und einheitlicher Verschlusstechnik wieder austauschbar  
220 auffüllbar und somit zur mehrmaligen Verwendung ausgebildet sein bzw. mit  
jeweils passender Folien – oder Papierverpackung, Kartusche / Patrone oder  
Würstchen o.Ä. wiederverwendbar als Vorratsbehälter und Verpackung ( 8 | 9 )  
vom Anwender zum einfachen Austauschen bzw. Nachfüllen des Wirkstoff –  
bzw. Material verwendet werden.

225 [ 0022 ]

Derartige artverwandte Vorrichtungen mit so bedingt bereits in der Herstellung  
fest integriertem Mechanismus zum Öffnen und Schließen sind auch bei der  
Ausbildung als so genanntes Einwegprodukt selbst bei unterschiedlichsten  
Werkstoffen – bzw. Materialien dem Stand der verfügbaren Technik  
230 entsprechend anscheinend leicht möglich umzusetzen.

Derartige Vorratsbehälter und Verpackungen ( 8 | 9 ) können dabei erfindungsgemäß durch das Verfahren einer modularen und weitgehend standardisierten Bauweise mit den einheitlich passend zum jeweiligen Grundkörper ausgebildeten Modulen in Form von z.B. mit Schiebe – Schraub  
235 – Schnapp - bzw. Bajonettverschluss und Kupplungstechniken o.Ä. zum Öffnen und Schließen und Wiederbefüllen verbindbar und wieder lösbar, der Funktion gemäß auch wiederverwendbar ausgebildet und entsprechend dem verfügbaren Stand der Technik leicht hergestellt werden.

[ 0023 ]

240 Als erheblicher Vorteil stellte sich heraus, dass typische Merkmale allgemein gebräuchlicher Werkzeuge und Verfahren dem Stand der Technik verfügbar teilweise grundlegend beibehalten und nur Handgriff und / oder eine entsprechend ausgebildete Vorrichtung als Grundkörper mit Aufsatzkörper und Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung angepasst und somit  
245 umrüstbar integriert werden kann. Durch die Methodik eines ganzheitlichen Verfahren bei der Ausformung eines modularen und teilweise möglichen standardisierten Aufbau der Vorrichtung ergibt sich ferner eine Situation, welche zu erheblichen Kostenvorteilen führt und auch dem Anspruch der Erfindung gemäß ein nachhaltiger Material - und Energieeinsatz bei der  
250 Anwendung, so auch Herstellung und Vertrieb, gewährleistet werden kann.

[ 0024 ]

Der Ansatz einer einheitlich gemeinsamen und modularen Ausgestaltung bietet den Vorteil eines Verfahren ergänzt durch eine passende Vorrichtung um unterschiedliche Gerätekonfigurationen, so auch beispielsweise als  
255 Taschenlampe, Feuerzeug und – wie angegeben – Techniken und Werkzeuge zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe und Aufnahme auszubilden und dem Stand der Technik entsprechend wiederverwendbar nahezu beliebige Vorratsbehälter oder Verpackungen ( 8 | 9 ) realisieren zu können.

[ 0025 ] V E R G L E I C H E N D E S [ 0025 ] - [ 0026 ]

260 Die nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise gemäß der erfinderischen Lösung sind bis auf den eigentlichen erfinderischen Anspruch je nach Ausformung / Ausbildung dem Aufbau oder auch mechanischem

Wirkungsprinzip vergleichend teilweise hierbei angeführten artverwandten  
Vorrichtungen oder Produkten ähnlich. So auch dem Lippenpflege – oder auch  
265 Klebestift mit Spiralvorschub, der Schuhputzcreme aus der Tube – oft mit  
einem integrierten Schwämmchen als Aufträger – oder Ähnlichem wie z.B. ein  
Seifenspende als Lotion - oder Cremespende, für Gels oder flüssige  
Reinigungsmittel, aber auch in der Pharmazie als Zerstäuber für  
Medikamente, welche im alltäglichen Gebrauch zur Wirkstoff – bzw.  
270 Materialabgabe benötigt werden. Erwähnenswert ist ebenso ein so  
bezeichneter Filz – oder Faserschreiber oder auch ein sonst zumeist als  
Einwegprodukt verwendetes Feuerzeug.

Eine Spritze oder Pipette in den verschiedenen Ausformungen, oder der  
Korkenzieher mit Hebelwirkung, und auch die Handhabung einer  
275 Kartuschenpresse für z.B. Silikondichtungen ist ebenso allgemein  
gebräuchlich und sicherlich bekannt.

Auch die ganz normale Zahnpastatube, vergleichsweise ähnliche einfache  
Vorrichtungen zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch Pressen oder  
Drücken, dient dieser Vorrichtung als Grundlage für eine erfindungsgemäße  
280 Weiterentwicklung dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entsprechend.

**[ 0026 ] M Ä N G E L vergleichend zum Stand der Technik**

Eine dem spezifischen Nutzen entsprechende grundlegende Überlegung einer  
so durch die Erfindung erst ermöglichten so benannten "optimierten" Wirkstoff  
– und Materialabgabe bei nachhaltigen Material - und Energieeinsatz wird bei  
285 den vielseitig vorhandenen Anwendungsmöglichkeiten im alltäglichen Leben,  
gemessen am realen Nutzwert für Endverbraucher und Handel oder Gewerbe,  
zu wenig genutzt.

Das weite Spektrum bei geeigneten Wirkstoff – bzw. Material und jeweils  
möglichen vorteilhaften Gebrauch der Erfindung im Speziellen gerade bei  
290 vielen Anwendungen des privaten Endverbraucher, aber auch im gewerblichen  
und medizinischen Bereich, wird bei dem verfügbaren Stand der Technik nicht  
oder nur unzureichend berücksichtigt.

**[ 0027 ] B E I S P I E L E**

**[ 0027 ] - [ 0038 ]**

Die Erfindung ist in mehreren Beispielen formuliert und auch an

295 unterschiedlichen Referenzmodellen graphisch dargestellt, um jeweils das zugrunde liegende Prinzip bei Aufbau und Umsetzung zu verdeutlichen.

[ 0028 ]

Da zahlreiche Abwandlungen im Rahmen dieser Erfindung möglich sind sollen Beispiele und Ausführungen lediglich der Veranschaulichung dienen.

300 [ 0029 ]

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete

305 Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und Verfahren mit standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung in beispielsweise hier beschriebenen Ausführungen mit Aufsatz etc. und als Vorratsbehälter / Verpackung (8 | 9).

310 [ 0030 ]

Eigentlich sollte ein je nach Aufgabe und Anwendung ausgebildeter Vorratsbehälter und / oder Verpackung ( 8 | 9 ) derart ausgestaltet sein, dass die zweckmäßige Handhabung auch eine Wiederverwendbarkeit und somit dem Anspruch eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der

315 Versorgungskette Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und Endprodukt entsprechen kann.

[ 0031 ]

Die Ausbildung unterschiedlich verwendbarer einfacher Aufsatzkörper wie als Beispiel in Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Duschkopf, Schlauch,

320 Kanüle, Stift und Polster aus saugfähigem Werkstoffen u.Ä. und / oder die Verwendung dabei jeweils angemessener Verschluss – bzw. Öffnungsmethoden oder Abdichtung – und Ventiltechniken und einer allgemein so verwendeten Pump – Press – oder Schiebevorrichtung sind nur folgerichtige Weiterentwicklung der hier beschriebenen Erfindung.

325 Derartige Techniken und Vorrichtungen – wie erwähnt – sind allgemein bekannt und normal gebräuchlich und in vielen Patenten dokumentiert.

[ 0032 ]

Die Vorrichtung kann also auch mit einem Aufsatz z.B. in Form einer Bürste  
verbindbar kombiniert sein, um eine Zahnbürste oder ein anderes  
330 Reinigungsgerät zu bilden. Ein Kanal gewährleistet dabei die Übertragung  
des Wirkstoff – bzw. Material direkt an die Bürste.

Dieses Beispiel eines Aufsatz in Form einer Bürste kann ebenso auch eine  
solche besondere Ausbildung besitzen, so das auch Anwendungen außerhalb  
des oralen Bereich, beispielsweise zur Reinigung von Oberflächen, möglich  
335 sind.

Ebenso ist ein Bürstenaufsatz o.Ä. denkbar, welcher durch manuelle  
Betätigung bzw. einem elektrischen Antrieb in Rotation und / oder  
Schwingungen versetzt werden kann.

[ 0033 ]

340 Zum Verabreichen von in einer Flüssigkeit vorliegenden Wirkstoffen – bzw.  
Materialien kann die Flüssigkeit mittels dem Aufsatz einer Sprühhvorrichtung  
vernebelt oder auch in Strahlform z.B. auf die Schleimhaut des Körpers,  
beispielsweise in den Rachen - oder Nasenraum gesprüht werden.

[ 0034 ]

345 Bei dieser Variation Sprühaufsatz – ganz allgemein bei Verwendung eher  
liquider Stoffe – weist dann der verwendete Aufsatz eine dem Wirkstoff – bzw.  
Material, der Funktion und dem Stand der Technik entsprechende allgemein so  
verwendete und üblich gebräuchliche Abdichtung – und / oder Ventiltechnik  
zum Grundkörper, vorzugsweise auch eine Abdichtung des Kolben zum  
350 Innenraum und / oder Vorratsbehälter auf.

[ 0035 ]

Für den Gebrauch vorteilhafte Anwendungen zum Beispiel auch beim  
Renovieren oder im Baugewerbe sind zahlreich. Und oftmals bei nur geringem  
Mengenbedarf und / oder einer einmaligen oder nur gelegentlichen  
355 Anwendung bzw. Notwendigkeit oft wirklich sinnvoller und dabei Kosten und  
auch vom Energie – und Materialeinsatz günstiger als bei artverwandt  
vergleichbar allgemein bekannten Verfahren und Werkzeugen.

[ 0036 ]

Da bei derartigen Anwendungen vergleichend zum oben angeführtem Beispiel  
360 oftmals nur eine geringe Menge des Wirkstoff bzw. Material benötigt und zur  
Anwendung gebracht werden muss können somit Gewicht und Größe der  
Abgabevorrichtung, somit unnötiger Platzbedarf, und resultierend daraus  
Material - und Energieeinsatz, ebenso wie damit verbundene Kosten bei  
Herstellung und Vertrieb, niedrig gehalten werden.

365 [ 0037 ]

Auf diese Weise ist insbesondere bei nur geringem Mengenbedarf der Nutzen  
des Verfahren und der dabei verwendeten Vorrichtung offensichtlich. Auch  
erscheint die problemlose Abgabe und auch Aufnahme des Wirkstoff bzw.  
Material ebenso leicht möglich und in der Herstellung umsetzbar.

370 In kleinen Verpackungsgrößen als sonst üblich ausgebildet für ein- oder  
mehrkomponentige Massen oder Stoffe als Vorratsbehälter bzw. Verpackung  
ausgebildet ist diese Vorrichtung gerade auch für den Heimwerker und nur  
gelegentlicher Notwendigkeit einer Verwendung und oftmals geringem  
Mengenbedarf eine - wenn nicht die - geeignete Lösung.

375 [ 0038 ]

Andere Ausführungsbeispiele der Erfindung, dem Stand der Technik im  
Kunststoff verarbeitenden Bereich möglich, hier anzugeben erscheint  
eigentlich als unnötig, da bei einer allgemein Anwendung findenden  
Heißkanaltechnologie für den Kunststoff - Spritzguss selbst direkte seitliche  
380 Anspritzung auch kleinster Formteile leicht umsetzbar erscheint. Ebenso sind  
durch die zur Verfügung stehenden Herstellungsmethoden einer  
Mehrkomponententechnologie im heutigen Spritzgießverfahren, welche  
Vereinbarkeit von Funktions - und Gebrauchseigenschaften in Bauteilen mit  
hohen Anforderungen wie bei anspruchsvollen Medizinprodukten bietet,  
385 andere Ausführungsvarianten leicht umsetzbar wie auch kostengünstig und  
von deutlichem Nutzen für Umwelt und auch Anwender bzw. das Gewerbe.

[ 0039 ] **BEISPIELE Bilder/Grafiken(Fig.1)** [ 0039 ] - [ 0052 ]

Als einfaches und einsichtiges Beispiel für Zweck und Umsetzung der  
Erfindung dient die Zahnpastatube oder vergleichend dazu andere  
390 Vorratsbehälter / Verpackungen gleicher Art. Ein einseitig abgeflacht teilweise

formbarer schlauchförmiger Vorratsbehälter aus Plastik als Verpackung zur Abgabe des Inhalt durch manuelles Drücken oder Pressen.

Zumeist nur als Einwegprodukt im Handel erhältlich und auch nur begrenzt – wie allgemein bekannt – zur vollständigen Abgabe des Inhalt geeignet.

395 [ 0040 ]

Um Wiederverwendbarkeit und auch Wiederbefüllung dabei zu erreichen bieten sich eigentlich nur zwei grundlegende Möglichkeiten an. Einen dazu für die Umsetzung als wiederverwendbarer Vorratsbehälter als abwegig zu bewerteten Reißverschluss in der Mitte gibt es auch schon als Patent.

400 [ 0041 ]

Optional bei Variation A ) wird die Tube mit der Öffnung zum Austauschen des Vorratsbehälter am abgeflachten Ende, die üblicherweise nach dem nur einmaligen Auffüllen der Paste bei der Herstellung verschweißt wird, derart weiter ausgebildet, so dass die Öffnung erst gar nicht verschweißt wird.

405 Und vorzugsweise wird an der nun offenen Seite der Öffnung eine Kunststoffschiene integriert an der eine Art Reißverschluss entlangläuft.

Wird der Gleitverschluss geöffnet, trennt er die beiden Kunststoffschienen voneinander. Wird er geschlossen, fügt der Gleitverschluss diese – auch vollkommen abdichtend – wieder zusammen.

410 Durch dieses Verfahren eines so bezeichneten und allgemein bekannten Gleit – oder auch Schiebeverschluss lässt sich der Vorratsbehälter bzw. die Verpackung z.B. namens Zahnpastatube beliebig oft schließen und so auch wieder öffnen und ist somit entsprechend dem erfindungsgemäßen Ansatz wiederverwendbar, sowie auch ein erneutes Wiederbefüllen möglich.

415 [ 0042 ]

Es bietet sich dabei aber auch hier – dieser nicht wirklich sinnvollen Umsetzung der Wiederverwendbarkeit von Vorratsbehälter / Verpackung "Tube" in Variation A – an die erfindungsgemäße Lösung eines Verfahren mit modularem und gemeinsamen standardisierten Aufbau einer Vorrichtung mit

420 Handgriff bzw. Grundkörper, Aufsatz und Vorratsbehälter zu verwenden.

[ 0043 ]

In diesem Falle also den Grundkörper ausgebildet als einseitig abgeflachter

Schlauchbeutel ergänzt durch einen hierbei fest integrierten Aufsatz in Form eines Gleit – oder Schubverschluss.

425 Mit einem dazu durch den Werkstoff bedingt ebenfalls fest integrierten Aufsatzkörper, sprich der Austrittsöffnung ausgebildet mit einem Außengewinde zum Öffnen und Verschließen mittels einer Kappe.

Erfindungsgemäß erweitert mit einer dazu passend ausgebildeten Austauschverpackung, welche vorzugsweise verbindbar mit einer hierbei dem  
430 erfinderischen Anspruch entsprechend auch innen als Gewinde ausgebildeten Austrittsöffnung bündig abschließend oder leicht hervorstehend eine sichere und einfache Befestigung gewährleisten kann.

[ 0044 ]

Bei Variation A ist die Befestigung, so aber auch gerade der Austausch und  
435 das Entfernen der Austauschverpackung, nicht so leicht möglich wie bei Variation B, welche die bevorzugte Lösung bei der Ausbildung eines wiederverwendbaren Vorratsbehälter bzw. wieder auffüllbaren Verpackung in Form einer einseitig abgeflachten Schlauchfolie namens Tube darstellt.

[ 0045 ]

440 Es bietet sich zwar an zur besseren Reinigung bei Verschmutzungen im Innenbereich des Grundkörper beispielsweise durch unsachgemäße Handhabung beim Wechsel der Austauschverpackung eine zweite Öffnung zu haben, aber die abgeflachte Seite des Schlauchkörper kann bei Variation B und Plastiktube (einseitig abgeflacht) auch weiterhin verschweißt werden.

445 [ 0046 ]

Der durch den hierbei verwendeten Werkstoff bedingt fest mit dem Grundkörper verbundene Aufsatzkörper in Form von Austrittsöffnung und Verschlusskappe wird erfindungsgemäß derart weiter ausgebildet, so dass dieser ausgestaltet vorzugsweise mit einem äußeren Schraubgewinde dem  
450 Umfang von Grundkörper (Schlauchfolie) und der innere Bereich offen dem Umfang des Vorratsbehälter entsprechend ist und so als Öffnung passend zum Einsetzen einer Austauschverpackung genutzt werden kann.

[ 0047 ]

Ein zweiter Aufsatzkörper wird vorzugsweise mit einem inneren

455 Schraubgewinde ergänzend zum Außengewinde des Aufsatz mit Öffnung für die Austauschverpackung ausgebildet, um ihn damit wieder lösbar mit diesem ersten Aufsatzkörper verbinden zu können.

Zudem ist der zweite Aufsatzkörper mit einem innen und außen ausgebildeten Gewinde bei der Austrittsöffnung ausgebildet.

460 Innen dient das Gewinde zur Befestigung der Austauschverpackung, welche ein hierbei ergänzendes Außengewinde am oberen Ende hat und außen zum Schließen und Öffnen der Tube.

Andere Befestigung – und Verschlussmethoden sind dabei ebenso denkbar und auch leicht umsetzbar.

465 [ 0048 ]

Es funktioniert natürlich auch bei anderen Tuben und wie leicht einsichtig ist funktioniert dieser hier beschriebene Aufbau genauso gut bei dem x-beliebigen Spray aus der Dose oder auch einer Shampooflasche.

[ 0049 ]

470 Ein Nachteil derartiger Tuben, mal unabhängig davon, dass es zumeist Einwegprodukte sind und nach kurzem Gebrauch einfach Müll, besteht darin, dass dieses Behältnis sich nicht vollständig entleeren lässt.

[ 0050 ]

Bei Verwendung der Vorrichtung wie in diesem Patentantrag beschrieben z.B.

475 als Zahnpastaspender oder Ähnliches bietet sich eine Formgebung als Zylinder an. Der untere Aufsatz etwas dicker im Umfang, damit es auch sicher stehen kann. Der obere Aufsatz kann entweder nur als Austrittsöffnung mit dem erfindungsgemäßen Gegengewinde zur besseren Befestigung des Vorratsbehälter ausgebildet sein. Siehe in dem Zusammenhang das  
480 Zusammenspiel der Verbindungselemente, hier beispielsweise angegeben als Schraubverschluß bei Fig. 1.

[ 0051 ]

Aber es ergibt sich dabei B ) geradezu zwingend eine Pumpvorrichtung. Das kann man durch eine entsprechende Ausbildung des Aufsatz an der Öffnung  
485 ( <sup>10</sup> ) unten bewerkstelligen oder auch am anderen Ende bei der Austrittsöffnung ( <sup>11</sup> ) oder direkt am Grundkörper ( <sup>2</sup> ) integriert ermöglichen.

[ 0052 ]

Mit dem Daumen wird ein kleines formbares Hohlpolster niedergedrückt, um dann mittels einer einfachen Ventilsteuerung entsprechend den Druck im Inneren des Grundkörper zu erhöhen, um dadurch eine Abgabe der eigentlich immer nur in geringer Menge benötigten Paste aus dem Vorratsbehälter und /

490 oder Austauschverpackung zu ermöglichen.

Ich verweise in dem Zusammenhang als mögliche Ausbildung auf das Patent "Spender" mit der Nummer EP 0340724 A2.

495 Somit sollte eine vollständige Entleerung des Vorratsbehälter möglich sein.

[ 0053 ] **BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig.2)** [ 0053 ] - [ 0057 ]

Hier geht es eigentlich um den grundlegenden Aufbau und das Prinzip eines "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" und dabei mögliche beispielsweise angeführte Variationen weiterer Ausbildungen und Module.

500 **Ergänzend als Anlage dazu notwendige und passende Erklärungen !**

Eine Ausbildung in Form einer Kartuschenpresse – siehe 6 – erscheint als Aufsatz ( 4 ) ebenso denkbar wie auch die Ausbildung der Vorrichtung als stabförmige Dispensiervorrichtung für abreib - oder abstreichbare Massen ausgeformt als Hohlkörper für einen Kosmetikstift, welche aus einer äußeren die Masse umschließenden Umwandung besteht und eine in den so

505 bezeichneten Grundkörper geführte von außen betätigbare Vorschubeinrichtung vergleichbar dem Stand der verfügbaren Technik wie eines Lippen – oder Klebestift in Form eines Aufsatzkörper aufweist.

[ 0054 ]

510 Der Aufsatz ( 3 ) kann dabei ebenso auch als saugfähiges Polster oder entsprechend als Stift o.Ä. ausgebildet sein. Das Polster oder der Stift als Ausgabeeinrichtung ausgebildet ragen mit einem Ende in einen Farbspeicher / Vorratsbehälter und werden mit der Flüssigkeit durchtränkt. Sowohl für die Spitze als auch für den Farbspeicher werden überwiegend saugfähige,

515 kapillare, poröse bzw. faserartige Materialien aus verschiedenen natürlichen oder künstlichen Stoffen verwendet.

Die kapillaren, mikroskopisch kleinen Zwischenräume gewährleisten den Wirkstofftransport. Insoweit braucht man dann auch keine Vorschubwerkzeug

mehr und der Aufsatz ( <sup>3</sup> ) ist dann ausgebildet vorzugsweise als eine einfache Verschlusskappe ( <sup>13</sup> ).

520 [ 0055 ]

Bei flüssigen, aber auch gelförmigen Materialien - bzw. Wirkstoff bietet es sich an Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung mit einem faserartigen Material auszufüllen, welches somit als Speichermedium dienen kann. Das faserartige Material steht mit dem Aufsatz in Form eines Stift oder eines Polster in Verbindung, welche saugfähig sind und am oberen Ende des Vorratsbehälter nach innen geführt sind und über das flüssige oder gelförmige Wirkstoffe – bzw. Materialien aus dem faserartigen Vorrat in einer wählbar einstellbaren Menge abgegeben werden kann.

530 [ 0056 ]

Handelt es sich also um einen flüssigen oder auch gelartigen Wirkstoff kann das Material auch aufgesaugt werden. Erfindungsgemäß bietet es sich bei liquiden oder aber auch gasförmigen Substanzen an den Kolben oder Aufsatz entsprechend mit einem Dichtring oder mit anderen gebräuchlichen Möglichkeiten der Abdichtung auszustatten.

535 [ 0057 ]

Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Dem Verwendungszweck entsprechend unterschiedliche Grundkörper ( <sup>2</sup> ) und dazu passende Aufsätze ( <sup>3</sup> | <sup>4</sup> ) und Vorratsbehälter ( <sup>6</sup> ), und ergänzend dazu je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen ( <sup>7</sup> ) mit hierbei geeigneter Verbindungstechnik ausgestattet.

540

Je nach Verwendungszweck und verwendeten Material sind so nahezu unzählige Variationen zum Thema umweltfreundliche Verpackung möglich.

545 [ 0058 ] **BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig. 3) [ 0058 ] - [ 0071 ]**

Ganz ohne Aufsatz und auch modularem Aufbau funktioniert so ein "Handgriff zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" auch mit wirklich einfachem konstruktiven Aufbau und dem erfinderischen Anspruch entsprechend.

Bei diesem einfachen Ausführungsbeispiel [ **Fig. 3** ] gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 besteht der erfinderische Anspruch alleine darin, dass eine

550

Wirkstoff – bzw. Materialabgabe mit einer Vorrichtung zum Greifen mit der Hand durch Kontakt mit der zu behandelnden Substanz nur möglich ist, wenn ein mit dem jeweils verwendetem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend so ausgebildeter oder damit vorbehandelter Handgriff verwendet wird.

555 [ 0059 ]

Eine hierbei geeignete und dem Verwendungszweck entsprechende Wirkstoff – bzw. Materialabgabe wird erfindungsgemäß mit den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1 gelöst, weil nur durch die Beschichtung oder Vorbehandlung und / oder eines entsprechend mit dem jeweils zur Anwendung kommenden Wirkstoff – bzw. Material ausgebildeten Handgriff eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch eine Vorrichtung zum Greifen mit der Hand ( 1 ) ermöglicht wird.

[ 0060 ]

Eine bevorzugte Ausführungsform der Erfindung betrifft also die einfache Beschichtung oder Vorbehandlung und Ausformung eines "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" mit dem entsprechenden und jeweils geeigneten Wirkstoff bzw. Material und der Ausbildung zu einem so bezeichneten "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen.

[ 0061 ]

570 Der Handgriff ( 1 ) besteht entweder, auch teilweise, aus dem Wirkstoff bzw. Material oder ist mit dem jeweils Verwendung findenden Wirkstoff bzw. Material beschichtet und / oder vorbehandelt und ist vorzugsweise aus natürlichem Material.

[ 0062 ]

575 Als Würz – oder Süßstäbchen gibt es diese " Umrührstäbchen " schon in der einen oder auch anderen Ausformung und Methode der Handhabung einer Wirkstoffübertragung oder auch Vermengung und Anreicherung von Grundsubstanzen mit dem dabei zur Anwendung kommenden Wirkstoff.

[ 0063 ]

580 Ein Kandiszuckerstäbchen zum Süßen von Tee oder sonstiger Flüssigkeiten möchte ich hier als vergleichendes Beispiel anführen.

Vergleichbar ist dabei die Variation eines Schaschlik - Spieß, welchen man

nach dem Grillen auch zum Kochen und zur geschmacklichen Verfeinerung einer Soße bei der Nahrungsmittelzubereitung verwenden kann.

585 [ 0064 ]

Erwähnenswert erscheint noch Miswak oder Siwak. Einen Zweig, eine Knospe oder ein Wurzelstück des Zahnbürstenbaumes (*Salvadora persica*), das zur Reinigung der Zähne verwendet werden kann. Er enthält von Natur aus Zahn schützende und putzende Stoffe. Diese Zahnhölzer dienen zum Reinigen der  
590 Zähne, als Zungenschaber und zur Massage des Zahnfleisches. In Indien dienen Zweige des Neembaums zum Zähneputzen.

[ 0065 ]

Als ganz einfaches Beispiel, um das zu Grunde liegende "Konstruktionsprinzip" diesen speziellen Verwendungszweck einer  
595 eigenständigen erfinderischen Leistung namens "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" zu erläutern, wird dieses Ausführungsbeispiel des hier beantragten Patent beim privaten Endverbraucher, z.B. in einem Restaurant oder dem Bistro an der Ecke, veranschaulicht.

[ 0066 ]

600 Bei der Ausformung eines "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" als Würz – bzw. Süßstäbchen ist ein so bezeichnetes "Umrührstäbchen" wirklich ganz einfach aufgebaut und flach wie ein ganz normales Umrührstäbchen aus Holz, welches schon jetzt in fast jedem Straßencafe neben diesen die Umwelt unnötig schädigenden Plastiklöffeln vollkommen üblich und jedem  
605 Konsumenten sicher allgemein bekannt ist.

[ 0067 ]

Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührvorrichtungen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass eine derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand ( ~  
610 Handgriff ) als so bezeichnetes Umrührstäbchen mit dem entsprechenden Wirkstoff zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde oder aus dem jeweiligen Wirkstoff, auch nur teilweise, besteht und so eine Wirkstoffabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen möglich ist.

19 [ 0068 ]

615 Beim Süßen eines Kaffee kein umständliches und oftmals den Verkaufstresen beschmutzendes Einfüllen des Süßstoff mehr aus dem Spender. Nur noch umrühren. Fertig ! Funktioniert auch zum Weißen des Kaffee oder ebenso gut beim Kochen und Essen zum Würzen der Speisen. Ob jetzt scharf oder süß – sauer. Ganz egal.

620 [ 0069 ]

Dieses so bezeichnete "Umrührstäbchen" ist erfindungsgemäß eine Ausbildung des Handgriff zur Wirkstoff – und Materialabgabe und hat entscheidende Vorteile gegenüber den sonst verfügbaren handelsüblichen Produkten und Verfahren eines nicht mit einem geeigneten Wirkstoff – bzw.

625 Material vorbehandelten Handgriff ( ~ Löffel oder Stab ), welcher somit nicht zum Süßen oder Würzen und nur zum alleinigen Umrühren geeignet ist.

[ 0070 ]

Das Eintauchen z.B. eines Holzspatel in Honig (vergleichsweise Steviaextrakt) genügt, um dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für

630 Wirkstoff - und Materialabgabe" als Umrühr – oder Süßstäbchen, und somit ein Süßen und / oder Würzen durch alleiniges Umrühren, zu ermöglichen.

[ 0071 ]

Vergleichbare Methoden der Vorbehandlung oder Ausformung eines so bezeichneten "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" lassen sich  
635 natürlich leicht, mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nahezu beliebig mit vielen Geschmacksvariationen und Wirkstoffen bzw. Materialien anwendbar, auch im industriellen Maßstab umsetzen.

[ 0072 ] **WIRKSTOFFSTÄBCHEN**

**[ 0072 ] - [ 0080 ]**

Ein so bezeichnetes "Wirkstoffstäbchen", also erfindungsgemäß ein Handgriff  
640 für Wirkstoff – und Materialabgabe, beispielsweise mit dem Wirkstoff Nelkenöl vorzugsweise an der Spitze kann Zahnschmerzen durch direkte Einwirkung, beispielsweise zur direkten einmaligen Verabreichung mittels eines Polster an der Kuppe des Stäbchen, und dabei ähnlich geformt wie ein handelsübliches Wattestäbchen, oftmals besser und zudem preiswerter behandeln als sonst  
645 notwendige Spritzen oder die Verwendung von Tabletten und auch über einen  
20 längeren Zeitraum in angemessener und auch sparsamer Anwendung des

jeweils Verwendung findenden Wirkstoff einen Schmerzimpuls teilweise oder auch gänzlich blockieren.

[ 0073 ]

650 Ebenso zur Zahnpflege und Hygiene im Dentalbereich bietet ein "Wirkstoffstäbchen", angeboten in einer sterilen Verpackung, entscheidende Vorteile gegenüber anderen sonst üblichen Wirkstoffübertragungsmethoden.

[ 0074 ]

Dem erfindungsgemäßen Anspruch entsprechend besteht auch hier die  
655 Möglichkeit eine standardisierte und ebenso modularen Aufbau von hohlem Grundkörper, Aufsatz und Vorratsbehälter zu ermöglichen.

Ich verweise in dem Zusammenhang auf [ 0054 - 0056 ] und der Beschreibung eines saugfähigen Stift oder Polster, um bei liquiden, so auch gelförmigen, Stoffen Kapillarkräfte zu nutzen, um eine Wirkstoff – bzw.

660 Materialabgabe zu ermöglichen.

[ 0075 ]

Das Wirkstoffstäbchen ist hierbei auch als hohler Handgriff ausgebildet, dem so bezeichneten Grundkörper. Und hat einen Aufsatzkörper in Form eines saugfähigen Polster an der Austrittsöffnung ( 10 ) und an der anderen Öffnung  
665 ( 11 ) vorzugsweise nur eine Verschlusskappe.

Es besitzt einen Vorratsbehälter ( 6 ) oder nimmt ein separates Behältnis ( 7 ) auf und hat natürlich sich ergänzende Verbindungselemente, um den Austausch eines Aufsatz oder des Vorratsbehälter zu ermöglichen, welcher so nach dem Verbrauch des Wirkstoff oder Material mit einem neuen Vorratsbehälter ersetzt werden kann. Ebenso kann es natürlich, dem Verwendungszweck  
670 entsprechend, auch als Einwegprodukt ohne austauschbaren Vorratsbehälter ausgebildet werden.

Der Aufbau ist dem erfinderischen Anspruch entsprechend und da macht es doch wirklich nichts aus das es hinterher wie einem dieser handelsüblichen Wattestäbchen zum Verwechseln ähnlich sieht.

675 [ 0076 ]

Dem Verwendungszweck entsprechend kann ebenso ein wie bei einer Pipette aufgesetzter Gummiballon als modular austauschbarer Aufsatzkörper statt

einer einfachen Verschlusskappe an der Öffnung ( <sup>11</sup> ), mit sich gegenseitig ergänzenden Befestigungselementen, verwendet werden, um so auch, 680 beispielsweise, dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" in Form eines Wattestäbchen, mit hohlem Grundkörper als Vorratsbehälter, auszubilden.

[ 0077 ]

Vergleichbar anderen »Wirkstoffübertragungsmethoden« in diesem 685 Anwendungsbereich wie allgemein gebräuchlich als Beispiel mittels Spritzen oder auch Tabletten, Salbe, Tinktur etc. ist mit einem "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" eine Wirkstoff – bzw. Materialverabreichung alternativ und ergänzend dazu teilweise besser geeignet um auch medizinische Probleme, wie beispielsweise schmerzhafte Zahnerkrankungen, vorbeugende 690 Mundhygiene und andere einfache Aufgaben im medizinischen Bereich besser behandeln zu können.

[ 0078 ]

Werden Medikamente mit einer Spritze verabreicht, spricht man von einer Injektion. Injektionen wirken im Allgemeinen schneller und besser als oral 695 gegebene Medikamente, da sie auf dem Weg zum Wirkort weniger physiologische Schranken überwinden müssen.

Aus diesem Grunde erscheint auch ein entsprechend ausgebildeter Aufsatz wie beispielsweise bei einer einfachen handelsüblichen Spritze vergleichbar bei entsprechendem Einsatz sinnvoll und ist erfindungsgemäß ein weiteres 700 Ausführungsbeispiel und sicher auch für den Arzt und ebenso dem Patienten bei der Selbstmedikation von nicht unerheblichen Nutzen.

[ 0079 ]

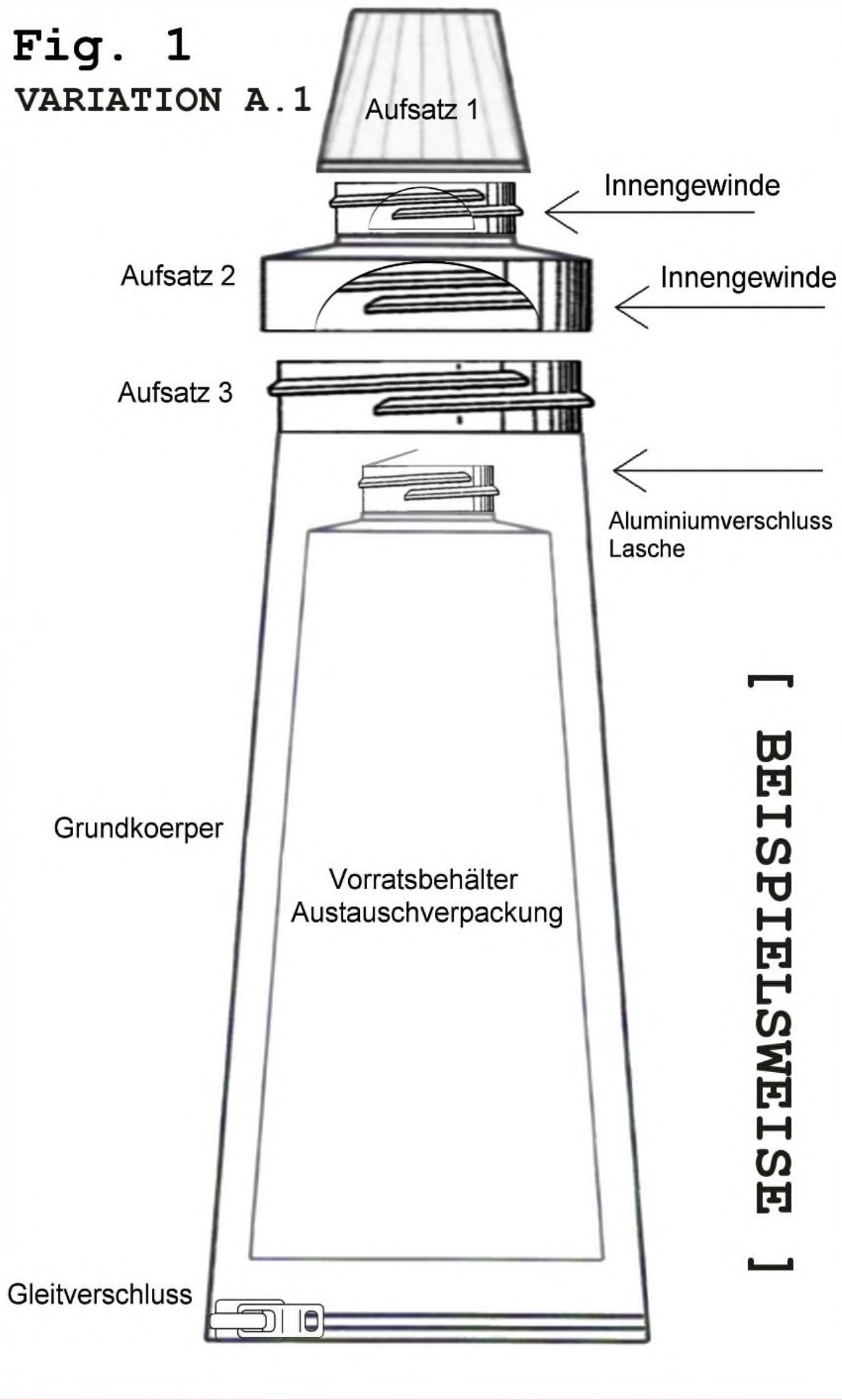
Ebenso wie im Mundinnenraum ist eine Wund - und Heilbehandlung der Haut, sowie deren Pflege und auch entsprechende andere Anwendungen durch die 705 Verwendung ein so als einfaches "Wirkstoffstäbchen" ausgebildeten Handgriff oft besser zu gebrauchen und bietet dabei oftmals gegenüber den allgemein gebräuchlichen und bisher vorhandenen Methoden der Wirkstoffübertragung auch in der Medizin gewichtige Vorteile.

22 [ 0080 ]

710 Ein so in dieser Beschreibung dieser eigenständigen erfinderischen Leistung  
bezeichneter "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" hat somit gerade  
auch im Arzneimittelbereich je nach Anwendung und Ausformung gegenüber  
den bisherig gebräuchlichen und auch teilweise durch vorherige Anmeldungen  
geschützten Darreichungsformen wie mittels Spritze, Tabletten - und  
715 Zäpfchenform, Spülung oder auch der einfachen Salbe aus der ganz normalen  
Tube durchaus ernst zu nehmenden Nutzen.

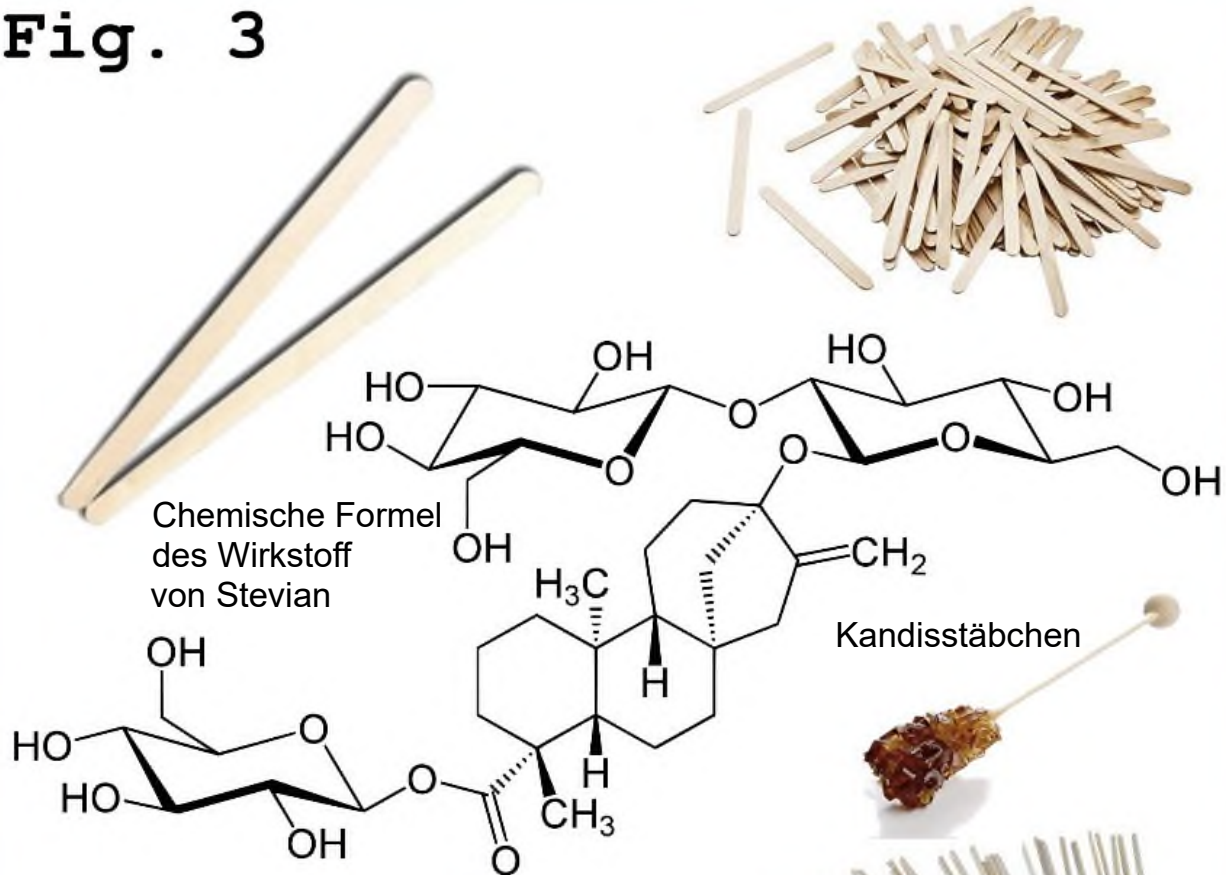
**Fig. 1**

**VARIATION A.1**





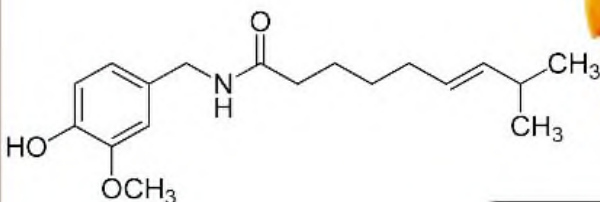
# Fig. 3



Übrigens : Seit 2011 als Lebensmittelzusatzstoff zugelassen und ca. 300 x so intensiv wie Zucker !!!



Chemische Formel des Wirkstoff von Peperoni



: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Generelle Umbenennung zur besseren Kennzeichnung von "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" in "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe". Auch ( teilweise ) Umbenennung bei 'Wirkstoff – bzw. Materialabgabe' in 'Wirkstoff – und Materialabgabe', um es ein wenig mit Abwechslung zu haben . . .

## **Änderung der Grafik = Fig. 1 !**

Versetzen des Gleitverschluss, zur Verdeutlichung der Funktion eines derart ausgeformten Aufsatzkörper, ganz nach unten.

Offenbarung im Ursprünglichen Prüfungsantrag /// UP Seite 19 Zeile 569 - 575

Geänderter Prüfungsantrag Seite 13 Zeile 401 - 408

[ 0041 ]

Optional bei Variation A ) wird die Tube mit der Öffnung zum Austauschen des Vorratsbehälter am abgeflachten Ende, die üblicherweise nach dem nur einmaligen Auffüllen der Paste bei der Herstellung verschweißt wird, derart weiter ausgebildet, so dass die Öffnung erst gar nicht verschweißt wird.

Und vorzugsweise wird an den nun offenen Seiten der Öffnung sich ergänzend jeweils eine Kunststoffschiene integriert an der eine Art Reißverschluss entlangläuft.

Hierbei wurde auch ein so bezeichneter „Sinnfehler“ korrigiert . . .

In der neuen Version des Prüfungsantrag heißt es jetzt auf Seite 13 Zeile 406 + 407 : an "der nun offenen Seite" der Öffnung.

Das "sich ergänzend jeweils" wurde gelöscht.

Da hatte ich so eine Art Transportbehälter, mit beidseitigem Gleitverschluss, für diese doch recht dünnwandigen Austauschverpackungen im Sinn.

Ist aber jetzt, soweit ich das mit diesen Schutzansprüchen verstanden habe, bereits im Schutzanspruch [ 6 ] ausreichend definiert . . .

Ergänzend habe ich Fig. 1 beschriftet mit Variation A.1 [ BEISPIELSWEISE ], da ein hier, in dieser spezifischen Ausformung verwendeter sich "gegenseitig ergänzender" Gewindeverschluss als Verbindungselement der Module wirklich nur als „beispielsweise“ angeführt verstanden werden darf, und ebenso auch das entsprechend Schutzanspruch [ 3 ] + [ 6 ] fest verbundene Modul „Gleitverschluss“ !

Siehe dazu Seite 15 Zeile 464 + 465 /// UP Seite 22 Zeile 623 + 633.

/// UP Seite 3 Zeile 75 – 83 gelöscht !

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Seite 2 Zeile 62 – 64 /// UP Seite 4 Zeile 96 + 97 mit „und Aufnahme“ ergänzt.

Siehe [0001] Zusammenfassung. Im ersten Satz so bereits offenbart / beschrieben.

Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Abgabe und Aufnahme eines Wirkstoff – bzw. Material nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

Seite 5 Zeile 145 /// UP Seite 6 Zeile 178 geändert. Sinnfehler !

Siehe Beschreibung Seite 5 Zeile 136 – 144 /// UP Seite 6 Zeile 169 – 176

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 4 Modulen erwiesen :

= Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 3 Modulen erwiesen :

Seite 6 Zeile 163 – 167 / UP Seite 6 Zeile 191 - 194 geändert.

*Das vierte Modul ist der Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung ( 6 | 7 ), welche an oder in dem Grundkörper ( 2 ) und / oder auch den anderen Modulen ( 3 | 4 ) vorzugsweise wieder lösbar und somit austauschbar die anderen Module ergänzen, dem Wirkstoff – bzw. Material und Verwendungszweck entsprechend ausgebildet ist.*

*= Ergänzendes viertes Modul ist ein Vorratsbehälter . . . und dem Wirkstoff – bzw. Material und Verwendungszweck entsprechend ausgebildet ist.*

/// UP Seite 7 Zeile 202 – 212 gelöscht !

/// UP Seite 8 Zeile 233 – 234 gelöscht !

/// UP Seite 9 – Seite 10 Zeile 252 – 289 gelöscht !

/// UP Seite 10 – Seite 11 Zeile 294 - 329 gelöscht !

Seite 7 Zeile 230 /// UP Seite 12 Zeile 346 Tipp bzw. Sinnfehler !

**Statt Wirkstoffen heißt es natürlich Werkstoffen ...**

/// UP Seite 13 Zeile 269 – 371 gelöscht !

/// UP Seite 15 Zeile 430 – 440 gelöscht !

/// UP Seite 15 Zeile 448 – 451 gelöscht !

/// UP Seite 16 Zeile 452 – 462 gelöscht !

/// UP Seite 17 Zeile 498 – 501 gelöscht !

/// UP Seite 17 – 18 Zeile 509 – 525 gelöscht !

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Seite 13 Zeile 415 /// UP Seite 20 Zeile 535 Sinnfehler geändert . . .

sowie auch ein erneutes Wiederbefüllen möglich ist.

= sowie auch ein erneutes Wiederbefüllen möglich.

/// UP Seite 22 Zeile 642 gelöscht !

/// UP Seite 22 Zeile 646 – 647 gelöscht !

/// UP Seite 23 – 24 Zeile 676 – 713 gelöscht !

/// UP Seite 25 – 26 Zeile 749 – 758 gelöscht !

Seite 17 Zeile 539 – 544 /// UP Seite 27 Zeile 759 – 766

Wegen Sinnfehlern umformuliert !

= Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Dem Verwendungszweck entsprechend unterschiedliche Grundkörper ( <sup>2</sup> ) und dazu passende Aufsätze ( <sup>3</sup> ; <sup>4</sup> ) und Vorratsbehälter ( <sup>6</sup> ), und ergänzend dazu je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen ( <sup>7</sup> ) mit hierbei geeigneter Verbindungstechnik ausgestattet.

/// UP Seite 26 – 27 Zeile 767 – 792 komplett gelöscht !

Wegen einem Sinnfehler umformuliert !

Seite 18 Zeile 555 – 556 /// UP Seite 27 Zeile 803

VORHER : oder damit vorbehandelter Handgriff verwendet werden kann.

= oder damit vorbehandelter Handgriff verwendet wird.

**Umrührstäbchen /// ÄNDERUNG der Bezeichnung zur Unterscheidung**

**VON** [ 0060 ] Seite 18 bis [ 0071 ] Seite 20 // UP [ 0085 ] Seite 28 - [ 0094 ] Seite 29

Zum besseren, und einheitlichen, Verständnis und zur eindeutigen Unterscheidung von dem im Anschluss so schon benannten " Wirkstoffstäbchen " wurde die Ausformung „Süß – oder Würzstäbchen“ übergreifend generell in " Umrührstäbchen " umbenannt !

**Siehe dazu** Seite 20 – 23 Zeile 639 – 717 /// UP Seite 30 – 31 Zeile 875 – 946

das ebenso auch im ursprünglichen Prüfantrag so bezeichnete 'Wirkstoffstäbchen' !

.....  
Eine bevorzugte Ausführungsform der Erfindung betrifft also die einfache Beschichtung oder Vorbehandlung und Ausformung eines "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" mit dem entsprechenden und jeweils geeigneten Wirkstoff

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

bzw. Material und der Ausbildung zu einem so bezeichneten "Umrührstäbchen"  
bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen.

HIERBEI **ERFOLGTE ÄNDERUNGEN** Seite 18 Zeile 576 /// UP Seite 28 Zeile 817

Zur besseren Unterscheidung / Verdeutlichung umbenannt !

"Wirkstoffstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen

= "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen

Seite 18 Zeile 571 – 574 /// UP Seite 28 Zeile 819 – 822

Zum besseren Verständnis umformuliert !

Der Handgriff ( 1 ) besteht entweder, auch teilweise, aus dem Wirkstoff bzw. Material  
oder ist mit dem jeweils Verwendung findenden Wirkstoff bzw. Material beschichtet  
und / oder vorbehandelt und ist vorzugsweise aus natürlichem Material.

Seite 19 Zeile 594 – 599 /// UP Seite 28 Zeile 824 – 829

Den Abschnitt „Bistro“ hinter die vergleichenden Beispielen umgesetzt ...

Als ganz einfaches Beispiel um das zu Grunde liegende "Konstruktionsprinzip" diesen speziellen  
Verwendungszweck einer eigenständigen erfinderischen Leistung namens "Handgriff für Wirkstoff – und  
Materialabgabe" zu erläutern wird dieses Ausführungsbeispiel des hier beantragten Patent beim privaten  
Endverbraucher, z.B. in einem Restaurant oder dem Bistro an der Ecke, veranschaulicht.

Seite 19 Zeile 601 – 606 /// UP Seite 28 Zeile 824 + 850

**Wirkstoffstäbchen in Umrührstäbchen umbenannt !**

Und „Bei der Ausformung“ umformuliert in „Bei dieser Ausformung“, um zu  
verdeutlichen, dass dieses flache Umrührstäbchen nur ein „beispielsweise“  
angeführtes Ausführungsbeispiel darstellt.

*Ganz ehrlich. Diese "Holzspatel" haben bei diesem spezifischen Anwendungszweck rein  
gar nichts mit "Nachhaltigkeit" oder etwa nachhaltigem Wirtschaften zu tun. Gut geeignet  
ist ( auch ) eine langhalmige afrikanische Grasart, welche sich mit minimalem Aufwand  
ernten, trocknen, schneiden und entsprechend vorbehandeln und sich im hohlen  
Grundkörper ideal als Vorratsbehälter nutzen lässt. = Dazu original SCHUTZANSPRUCH !*

Seite 19 – 20 Zeile 608 – 614 /// UP Seite 29 Zeile 855 – 860 zur eindeutigen  
Unterscheidung, und auch besseren Beschreibung, umformuliert und durch bereits  
vorab Offenbartes ergänzt . . .

**UP** Ein fehlendes e in Zeile 856 ergänzt . . .

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührvorrichtungen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass eine derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand ( ~ Handgriff ) als so bezeichnetes Umrührstäbchen mit dem entsprechenden Wirkstoff zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde oder aus dem jeweiligen Wirkstoff, auch nur teilweise, besteht und so eine Wirkstoffabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen möglich ist.

Seite 20 Zeile 622 – 627 /// UP Seite 29 Zeile 868 - 873

<<< Anpassung Name Wirkstoffstäbchen  $\triangle$  Umrührstäbchen

**ERGÄNZUNG im geänderten Prüfungsantrag**

[ 0070 ] + [ 0071 ] **Seite 20 Zeile 629 - 638**

Notwendige Ergänzung bei diesem Umrührstäbchen alleinig wegen der Verdeutlichung des erfinderischen Anspruch entsprechend den Erfordernissen des Prüfungsbescheid vom 21.12.2015 ! Auf Grundlage der, so bisher jedem Laien direkt einsichtigen, Beschreibung im ursprünglichen Prüfungsantrag, und auch des bereits eingereichten Bildmaterial [ Fig. 3 ], wird hierbei nur eine einfache Herstellungsmethode beschrieben, sowie anschließend dann die ebenso leichte und unkomplizierte Umsetzung auch im industriellen Maßstab kurz ausgeführt.

[ 0070 ]

Das Eintauchen z.B. eines Holzspatel in Honig (vergleichsweise Steviaextrakt) genügt, um dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" als Umrühr – oder Süßstäbchen, und somit ein Süßen durch alleiniges Umrühren, zu ermöglichen.

[ 0071 ]

Vergleichbare Methoden der Vorbehandlung oder Ausformung eines so bezeichneten "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" lassen sich natürlich leicht, mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nahezu beliebig mit vielen Geschmacksvariationen und Wirkstoffen bzw. Materialien anwendbar, auch im industriellen Maßstab umsetzen.

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**Seite 20 – 23 WIRKSTOFFSTÄBCHEN**

**[ 0072 ] - [ 0080 ]**

Seite 21 Zeile 668 – 674 /// UP Seite 31 Zeile 912 - 917

Zur Verdeutlichung und besseren Sinnhaftigkeit etwas umformuliert !

Es besitzt einen Vorratsbehälter ( 6 ) oder nimmt ein separates Behältnis ( 7 ) auf und hat natürlich sich ergänzende Verbindungslemente, um den Austausch eines Aufsatz oder des Vorratsbehälter zu ermöglichen, welcher so nach dem Verbrauch des Wirkstoff oder Material mit einem neuen Vorratsbehälter ersetzt werden kann. Ebenso kann es natürlich, dem Verwendungszweck entsprechend, auch als Einwegprodukt ohne austauschbaren Vorratsbehälter ausgebildet werden.

**Ergänzung geänderter Prüfungsantrag Seite 21 Zeile 677 – Seite 22 Zeile 683 !**

Bei dem Wirkstoffstäbchen erfolgt eine notwendige Ergänzung zur Verdeutlichung des erfinderischen Anspruch durch bereits Offenbartes, entsprechend den Erfordernissen des Prüfungsbescheid vom 21.12.2015, auf Grundlage einer so im ursprünglichen Text bereits beschriebenen so möglichen Ausformung / Variation eines so benannten ' Aufsatzkörper ' !

Textstelle : Seite 13 Zeile 401 – 408 /// UP Seite 19 Zeile 569 - 575

Textstelle : Seite 17 Zeile 520 – 521 /// UP Seite 23 Zeile 732 + 733

**PIPETTE** : Seite 9 Zeile 274 "Pipette in den verschiedenen Ausformungen" und ebenso Seite 10 Zeile 324 [ Im **UP so bereits offenbart** auf Seite 16 Zeile 465 - 469 und Seite 14 Zeile 393 ]

**ERGÄNZT** : Nur damit ein Wirkstoffstäbchen oder eben Stab nicht, wie angeben, zwar auch "*einem dieser handelsüblichen Wattestäbchen zum Verwechseln ähnlich sieht*" [ UP Seite 31 Zeile 919 + 920 ] mit einem solchen Wattestäbchen verwechselt wird. Nein. Es handelt sich ganz eindeutig um einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe". Zur Unterscheidung darum Seite 21 Zeile 676 + 677.

[ 0076 ] Dem Verwendungszweck entsprechend kann ebenso ein wie bei einer Pipette aufgesetzter Gummiballon als modular austauschbarer Aufsatzkörper statt einer einfachen Verschlusskappe an der Öffnung ( 11 ), mit sich gegenseitig ergänzenden Befestigungselementen, verwendet werden, um so auch, beispielsweise, dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" in Form eines Wattestäbchen, mit hohlem Grundkörper als Vorratsbehälter, auszubilden.

**Tippfehler** : Wirkstoff – bzw. Materialverabreichung : behoben ...

[ 0077 ] Zeile 688 Seite 22 /// UP [ 0100 ] Zeile 926 Seite 31

**Tippfehler** : Zahnkrankungen : korrigiert ...

[ 0077 ] Zeile 690 Seite 22 /// UP [ 0100 ] Zeile 928 Seite 31

/// UP Seite 32 Zeile 955 – 971 gelöscht !

anlage\_3\_EIGENTUM\_(G-05).odt

1 .....:

**ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe

.....:

**A N S P R Ü C H E**

5 [ 1 ]       Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe bestehend  
mindestens aus einem Grundkörper, welcher auch als Vorratsbehälter  
ausgebildet sein kann, wobei der Vorratsbehälter und / oder Grundkörper  
einen Wirkstoff oder Material beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material  
besteht oder die Vorrichtung mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet  
10 oder damit vorbehandelt ist.

[ 2 ] Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass ein hohler  
Grundkörper / Vorratsbehälter mit modularem Aufbau durch Aufsatzkörper  
ergänzt wird, wobei diese Komponenten dabei sich gegenseitig ergänzende  
Verbindungselemente aufweisen, über welches der jeweilige Aufsatzkörper mit  
15 Grundkörper und / oder dem Vorratsbehälter, auch ausgebildet als  
Austauschverpackung, oder auch einem anderem Aufsatzkörper verbunden ist.

[ 3 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 und 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
Aufsatzkörper oder Grundkörper und / oder Vorratsbehälter als Verschluss  
oder Öffnung zur Abgabe und / oder Aufnahme eines Wirkstoff oder Material  
20 ausgebildet sind.

[ 4 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 3, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
die Vorrichtung auch Aufsatzkörper zur Befestigung von mechanischen oder  
auch maschinellen Vorrichtungen zur Wirkstoff – oder Materialabgabe und /  
oder Wirkstoff – oder Materialaufnahme umfasst.

25 [ 5 ]       Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
die Vorrichtung geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren,  
Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden; sowie bekannte und so  
allgemein verwendete Gebrauchsm Merkmale vorhandener Werkzeuge, auch  
bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken  
30 sowie Pump – Press – oder Schiebevorrichtung; nutzt und Aufsatzkörper in  
Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Gummiballon, Schlauch, Kanüle,  
Stift, Polster oder Sprühkopf umfasst.

[ 6 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 5, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Vorrichtung auch Komponenten zur Befestigung eines Halters umfasst.

35 [ 7 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Grundkörper und / oder Vorratsbehälter und / oder Aufsatzkörper vorzugsweise aus natürlichen Werkstoffen besteht und wiederverwendbar ist.

[ 8 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 7, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Vorratsbehälter Wirkstoff – oder Material in gasförmiger, leicht – bis  
40 zähflüssigen, teigartigen oder pastöser, pulveriger, körniger, Tabletten- oder Stäbchen- und in fester Form beinhaltet.

[ 9 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 und 8, **dadurch gekennzeichnet**, dass Komponenten modular austauschbar miteinander verwendet werden können.

[ 10 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 9, **dadurch gekennzeichnet**, dass  
45 die Komponenten wieder lösbar sind.

[ 11 ] Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 9, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Komponenten miteinander fest verbunden sind.

#### [ 0001 ] Z U S A M M E N F A S S U N G

Die vorliegende Erfindung betrifft einen Handgriff zur Abgabe von Wirkstoff –  
50 bzw. Material und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau.

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete  
55 Gebrauchsmerkmale vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und dem Verfahren zur erfindungsgemäßen Ausbildung einer Vorrichtung mit standardisierten und modularem Aufbau.

#### 60 [ 0002 ] B E S C H R E I B U N G [ 0002 ] - [ 0010 ]

Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Abgabe und Aufnahme eines Wirkstoff – bzw. Material nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

[ 0003 ]

65 Grundlegendes Merkmal der Erfindung ist es vielseitige Einsetzbarkeit bei Verwendung unterschiedlicher Wirkstoffe – bzw. Materialien zu ermöglichen.

[ 0004 ] P R O B L E M S T E L L U N G [ 0004 ] - [ 0010 ]

Aufgabe der Erfindung ist es diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass neben Abgeben auch Aufnehmen und ebenso portioniertes Dosieren von  
70 Wirkstoff – bzw. Material bei der jeweiligen Anwendung möglich ist.

[ 0005 ]

Weiterhin ist es Aufgabe der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass dieser Vorgang neben bei liquiden Stoffen wirksamen Kapillarkräften oder gasförmigen Stoffen durch Druckausgleich auch mit  
75 manueller Betätigung und / oder maschineller Unterstützung möglich wird.

[ 0006 ]

Außerdem ist es Aufgabe der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass ein Vorrat und / oder auch austauschbarer Vorratsbehälter zur Aufnahme des Wirkstoff – bzw. Material vorhanden ist.

80 [ 0007 ]

Ferner ist es Aufgabenstellung der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, dass neben Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit ein hohes Maß an Einsetzbarkeit und Rekonfigurierbarkeit zu erreichen ist.

[ 0008 ]

85 Obwohl ein " Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe " je nach Anwendung nur bedingt mehrfach verwendet werden kann sollte neben der Wiederverwendbarkeit und einer derart ausgebildeten Vorrichtung ergänzt durch einen den spezifischen Anwendungen und dem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildeten Vorratsbehälter auch zum Auffüllen verwendbar  
90 mit passender Austauschverpackung als abschließende Aufgabenstellung ein dabei geeigneter Aufbewahrungsort bzw. Halter sein.

[ 0009 ]

Zusammenfassend ist es also Aufgabe der Erfindung diese Vorrichtung derart weiter auszubilden, so dass neben der ganz alltäglichen Nutzung auch bei nur  
95 gering benötigter Menge und / oder einmaligen / gelegentlichen Gebrauch gegenüber sonst gebräuchlichen Werkzeugen und Verfahren zur Wirkstoff –

bzw. Materialabgabe als besser geeignet bewertet werden kann.

Zudem soll neben der leichten Handhabung und vielseitiger Einsetzbarkeit einerseits natürlich auch eine lange Haltbarkeit und eine positive Umweltbilanz mit Ressourcen schonendem Material - und Energieeinsatz durch eine Verringerung bei dem jeweils notwendigen Herstellung - und Verpackungsaufwand, so auch eine dem Stand der Technik entsprechend einfache Verarbeitung und Kosten günstige Herstellung erreicht werden.

[ 0010 ]

105 Aufbauend auf dem bekannten Stand der Technik liegt der Erfindung also die Aufgabe zugrunde allgemein verfügbare, so auch normal üblich gebräuchliche Verfahren, Techniken und Werkzeuge, Vorratsbehälter und / oder Verpackungen derart weiterzuentwickeln, so dass neben Nutzen für den Anwender, einfachem Gebrauch und Kosten günstiger Herstellung ein

110 nachhaltiger und somit optimierter Material - und Energieeinsatz möglich ist.

[ 0011 ] **L Ö S U N G S A N S A T Z** [ 0011 ] - [ 0025 ]

Erfindungsgemäße Lösung ist einfach konsequente Weiterentwicklung wie auch Umsetzung dem Stand der Technik entsprechend verfügbarer Verfahren und / oder auch Methoden / Techniken bei Herstellung und Ausgestaltung von

115 Vorratsbehälter und / oder Verpackung, und somit eines Griff zum Greifen mit der Hand, um Gebrauchseigenschaften vorteilhafter Vorrichtungen zur Wirkstoff – und Materialabgabe, verwenden zu können.

Wesentliche Unterscheidung des Verfahren dabei ist aber die in Ansatz und Umsetzung ganzheitlich übergreifende Methodik und standardisiert

120 gemeinsame Ausgestaltung, Handhabung und / oder Verwendung, von Vorratsbehälter und Verpackung, also des eigentlichen Fertigprodukt.

[ 0012 ]

Die Vorrichtung ist a ) ein kompakt kostengünstig herstellbarer Handgriff und / oder b ) eine Vorrichtung mit modularem Aufbau ausgebildet als Grundkörper

125 mit dazu aufeinander abgestimmten und sich ergänzenden passenden Aufsätzen und / oder Vorratsbehälter, welche die bestehende Mängel unterschiedlicher Verfahren und Techniken verbessern und bestehende Vorteile und Merkmale dem verfügbaren Stand der Technik bekannter

Verfahren / Methoden / Vorrichtungen / Werkzeuge so entsprechend als  
130 Vorratsbehälter bzw. Verpackung auch nutzen kann.

Erst durch die standardisierte und modulare Ausbildung eines Handgriff zur Abgabe und Aufnahme von Wirkstoff – bzw. Material kann Nachhaltigkeit, und auch Kosten günstiger Material – und Energieeinsatz erreicht werden.

[ 0013 ]

135 Nach der vorliegenden Erfindung wird die Aufgabenstellung bei der weiterführend ausgebildeten Vorrichtung mit modularem Aufbau durch mindestens einen mit dem so benannten Grundkörper verbindbaren, *aber auch fest verbunden ausgebildeten*, Aufsatzkörper mit dem zu seiner Funktion notwendigen Ausgestaltung gelöst, so dass dieser jeweils entsprechend  
140 Anwendung und Zweck ausgebildete Aufsatzkörper vorzugsweise ohne mechanische Hilfsmittel lösbar verbindbar nur noch der Funktion entsprechend mit dem Grundkörper verbunden werden muss.

[ 0014 ]

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 3 Modulen erwiesen :

145 1. *Das erste Modul ist der Grundkörper, welcher weitgehend standardisiert vorzugsweise als hohler Handgriff und / oder Vorratsbehälter und somit Austauschverpackung, zu dem verwendeten Aufsatzkörper, als sich zueinander passende Komponenten mit sich gegenseitig ergänzenden vorzugsweise wieder lösbaren Verbindungen dem Zweck und jeweils  
150 verwendeten Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildet ist.*

2. *Das zweite Modul ist ein an der Öffnung des Grundkörper dem Verwendungszweck und Grundkörper passend ausgebildeter Aufsatz und kann als Verschluss und / oder Mechanismus zur Abgabe und / oder Aufnahme ausgebildet sein.*

155 3. *Das dritte Modul an der gegenüberliegenden Öffnung ist ein zum Grundkörper passender Aufsatz und kann als Verschluss und / oder Mechanismus zur Abgabe und / oder Aufnahme ausgebildet sein.*

4. *Ergänzendes viertes Modul kann ein Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung sein, welche an oder in dem Grundkörper und / oder  
160 auch den anderen Modulen vorzugsweise wieder lösbar und somit*

*austauschbar die anderen Module ergänzt, und Wirkstoff – bzw. Material und Verwendungszweck entsprechend ausgebildet ist.*

5. *Weitere Module – beispielsweise zur besseren Befestigung eines*

165 *Aufsatz oder auch für die Vorrichtung als geeigneter Aufbewahrungsort bzw. Halter – können passend mit dem Grundkörper und / oder anderen Modulen fest verbunden oder vorzugsweise wieder austauschbar der Funktion gemäß ausgebildet sein.*

[ 0015 ]

170 Erfindungsgemäß bietet es sich an diesen " Handgriff " entweder flach, rund oder eckig und / oder in Form eines Hohlkörper als Zylinder, Quader bzw. mehreckigem Prisma stabil oder flexibel formbar als Schlauch auszubilden. Ohne oder mit Aufsatzkörper und modularem Aufbau kann die Vorrichtung abhängig von Verwendungszweck, Wirkstoff - bzw. Material und jeweils  
175 benötigter Menge entsprechend kürzer oder länger, dicker oder dünner sein. Möglichen Ausformungen äußerer Umwandung und des Innenraum entsprechend können Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung also ebenso auch in Form einer Schlauchfolie ausgebildet sein.

[ 0016 ]

180 Zweckgemäß ist der Handgriff und die Vorrichtung dabei ebenso auch nach hygienischen, wirtschaftlichen und ästhetischen Erwägungen ausgebildet.

[ 0017 ]

Bei der Wahl jeweils verwendeter Werkstoffe ist eine erste Anforderung die der langfristigen Verträglichkeit zwischen dem Wirkstoff – bzw. Material bei

185 Verwendung des Handgriff und / oder der Vorrichtung mit Grundkörper und Aufsatz, Vorratsbehälter bzw. der Austauschverpackung.

[ 0018 ]

Es bietet sich erfindungsgemäß an den Wirkstoff – bzw. Materialvorrat dem Innenraum des so ausgebildeten Grundkörper und / oder Vorratsbehälter und /

190 oder Austauschverpackung entsprechend in Form einer so üblich verwendeten und allgemein so gebräuchlichen Handhabung wie als Papier – bzw. Folienbeutel / Kartusche / Patrone / Hülse / Glas o.Ä. auszubilden.

6 [ 0019 ]

: ANLAGE 4 **AV** : 10 2012 025 503.9 : : 7 / 19 :

Vergleichend dazu verweise ich auch beispielsweise auf die Patentschrift  
195 DE69223967T2 vom 27.08.1998 „ Adapter zur Abgabe eines in einem  
Foliensack enthaltenen Produkts “. Wie in der Beschreibung zum Ausbringen  
extrudierbaren Materials neben den natürlichen Vorteilen anschaulich erläutert  
kann ein Vorratsbehälter und / oder eine Austauschverpackung auch in Form  
einer so bezeichneten Wurstverpackung ausgebildet sein.

200 [ 0020 ]

Auch andere Vorratsbehälter und Verpackungsformen sind in zahlreichen  
Patenten mit unterschiedlicher Bauart und Materialien offenbart und dienen als  
Grundlage zur Umsetzung als " Verfahren zum standardisierten und  
modularem Aufbau einer Vorrichtung für die Aufnahme und Abgabe von  
205 Wirkstoff – bzw. Material ".

[ 0021 ]

Der Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung – wie allgemein  
üblich – besteht beispielsweise aus Kunststoff oder anderen für den jeweiligen  
Wirkstoff – bzw. Material hierbei geeigneten Werkstoffen.

210 So vorzugsweise natürlich natürlichen Werkstoffen aus regenerierbaren  
Rohstoffen und auch nachhaltig wiederzuverwenden oder in der  
Wertschöpfung wiederverwertbar bzw. umweltverträglich zu entsorgen.

[ 0022 ]

Vorzugsweise einfache und allgemein so gebräuchliche Behältnisse und  
215 Verpackungsformen und dabei normal übliche Verschlusstechniken und  
Methoden zum Öffnen der Vorratsverpackung sollen verwendet werden.

[ 0023 ]

Statt einer einmaligen Befüllung direkt in den Innenraum von Vorratsbehälter  
bzw. Verpackung als so bezeichnetes "praktisches" Einwegprodukt kann  
220 erfindungsgemäß mit diesem, soweit möglich, standardisiertem Verfahren und  
einer modular aufgebauten Vorrichtung sich gegenseitig ergänzend durch  
Vorratsbehälter und / oder der Austauschverpackung, Aufsatz und  
Grundkörper und einheitlicher Verschlusstechnik wieder austauschbar  
7 auffüllbar und somit zur mehrmaligen Verwendung ausgebildet sein bzw. mit  
jeweils passender Folien – oder Papierverpackung, Kartusche / Patrone oder

225 Würstchen o.Ä. wiederverwendbar als Vorratsbehälter und Verpackung vom Anwender zum einfachen Austauschen bzw. Nachfüllen des Wirkstoff – bzw. Material verwendet werden.

[ 0024 ]

Derartige artverwandte Vorrichtungen mit so bedingt bereits in der Herstellung  
230 fest integriertem Mechanismus zum Öffnen und Schließen sind auch bei der Ausbildung als so genanntes Einwegprodukt selbst bei unterschiedlichsten Werkstoffen – bzw. Materialien dem Stand der verfügbaren Technik entsprechend anscheinend leicht möglich umzusetzen.

Derartige Vorratsbehälter und Verpackungen können dabei erfindungsgemäß  
235 durch das Verfahren einer modularen und weitgehend standardisierten Bauweise mit den einheitlich passend zum jeweiligen Grundkörper ausgebildeten Modulen in Form von z.B. mit Schiebe – Schraub – Schnapp - bzw. Bajonettverschluss und Kupplungstechniken o.Ä. zum Öffnen und Schließen und Wiederbefüllen verbindbar und wieder lösbar, der Funktion  
240 gemäß auch wiederverwendbar ausgebildet und entsprechend dem verfügbaren Stand der Technik leicht hergestellt werden.

[ 0025 ]

Als erheblicher Vorteil stellte sich heraus, dass typische Merkmale allgemein gebräuchlicher Werkzeuge und Verfahren dem Stand der Technik verfügbar  
245 teilweise grundlegend beibehalten und nur Handgriff und / oder eine entsprechend ausgebildete Vorrichtung als Grundkörper mit Aufsatzkörper und Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung angepasst und somit umrüstbar integriert werden kann. Durch die Methodik eines ganzheitlichen Verfahren bei der Ausformung eines modularen und teilweise möglichen  
250 standardisierten Aufbau der Vorrichtung ergibt sich ferner eine Situation, welche zu erheblichen Kostenvorteilen führt und auch dem Anspruch der Erfindung gemäß ein nachhaltiger Material - und Energieeinsatz bei der Anwendung, so auch Herstellung und Vertrieb, gewährleistet werden kann.

[ 0026 ]

255 Der Ansatz einer einheitlich gemeinsamen und modularen Ausgestaltung  
8 bietet den Vorteil eines Verfahren ergänzt durch eine passende Vorrichtung

um unterschiedliche Gerätekonfigurationen und – wie angegeben – Techniken und Werkzeuge zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe und Aufnahme auszubilden und dem Stand der Technik entsprechend realisieren zu können.

260 [ 0027 ] **V E R G L E I C H E N D E S** [ 0025 ] - [ 0026 ]

Die nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise gemäß der erfinderischen Lösung sind bis auf den eigentlichen erfinderischen Anspruch je nach Ausformung / Ausbildung dem Aufbau oder auch mechanischem Wirkungsprinzip vergleichend teilweise hierbei angeführten artverwandten  
265 Vorrichtungen oder Produkten ähnlich. Erwähnenswert ist ein sonst zumeist als Einwegprodukt verwendetes Feuerzeug. Eine Pipette in den verschiedenen Ausformungen ist ebenso allgemein gebräuchlich und sicherlich bekannt. Auch die ganz normale Zahnpastatube, vergleichsweise ähnliche einfache Vorrichtungen zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch  
270 Pressen oder Drücken, dient dieser Vorrichtung als Grundlage für eine erfindungsgemäße Weiterentwicklung.

[ 0028 ] **M Ä N G E L** **vergleichend zum Stand der Technik**

Eine dem spezifischen Nutzen entsprechende grundlegende Überlegung einer so durch die Erfindung erst ermöglichten so benannten "optimierten" Wirkstoff  
275 – und Materialabgabe bei nachhaltigen Material - und Energieeinsatz wird bei den vielseitig vorhandenen Anwendungsmöglichkeiten im alltäglichen Leben, gemessen am realen Nutzwert für Endverbraucher und Handel oder Gewerbe, zu wenig genutzt.

Das weite Spektrum bei geeigneten Wirkstoff – bzw. Material und jeweils  
280 möglichen vorteilhaften Gebrauch der Erfindung im Speziellen gerade bei vielen Anwendungen des privaten Endverbraucher, aber auch im gewerblichen und medizinischen Bereich, wird bei dem verfügbaren Stand der Technik nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

[ 0029 ] **B E I S P I E L E** [ 0027 ] - [ 0038 ]

285 Die Erfindung wird an nur zwei Beispielen dargestellt, um jeweils das zugrunde liegende Prinzip bei Aufbau und Umsetzung zu verdeutlichen.

[ 0030 ]

9 Da zahlreiche Abwandlungen im Rahmen dieser Erfindung möglich sind sollen

Beispiele und Ausführungen lediglich der Veranschaulichung dienen.

290 [ 0031 ]

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmerkmale vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw.

295 Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage.

[ 0032 ]

Eigentlich sollte ein je nach Aufgabe und Anwendung ausgebildeter Vorratsbehälter und / oder Verpackung derart ausgestaltet sein, dass die  
300 zweckmäßige Handhabung auch eine Wiederverwendbarkeit und somit dem Anspruch eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und Endprodukt entsprechen kann.

[ 0033 ]

305 Die Ausbildung unterschiedlich verwendbarer einfacher Aufsatzkörper wie als Beispiel in Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Duschkopf, Schlauch, Kanüle, Stift und Polster aus saugfähigem Werkstoffen u.Ä. und / oder die Verwendung dabei jeweils angemessener Verschluss – bzw. Öffnungsmethoden oder Abdichtung – und Ventiltechniken und einer allgemein  
310 so verwendeten Pump – Press – oder Schiebevorrichtung sind nur folgerichtige Weiterentwicklung der hier beschriebenen Erfindung.

Derartige Techniken und Vorrichtungen – wie erwähnt – sind allgemein bekannt und normal gebräuchlich und in vielen Patenten dokumentiert.

[ 0034 ]

315 Die Vorrichtung kann also auch mit einem Aufsatz z.B. in Form einer Bürste verbindbar kombiniert sein, um eine Zahnbürste oder ein anderes Reinigungsgerät zu bilden. Ein Kanal gewährleistet dabei die Übertragung des Wirkstoff – bzw. Material direkt an die Bürste.

Dieses Beispiel eines Aufsatz in Form einer Bürste kann ebenso auch eine  
320 solche besondere Ausbildung besitzen, so das auch Anwendungen außerhalb

: ANLAGE 4 **AV** : 10 2012 025 503.9 : : 11 / 19 :

des oralen Bereich, beispielsweise zur Reinigung von Oberflächen, möglich sind.

Ebenso ist ein Bürstenaufsatz o.Ä. denkbar, welcher durch manuelle Betätigung bzw. einem elektrischen Antrieb in Rotation und / oder  
325 Schwingungen versetzt werden kann.

[ 0035 ]

Zum Verabreichen von in einer Flüssigkeit vorliegenden Wirkstoffen – bzw. Materialien kann die Flüssigkeit mittels dem Aufsatz einer Sprühhvorrichtung vernebelt oder auch in Strahlform z.B. auf die Schleimhaut des Körpers,  
330 beispielsweise in den Rachen - oder Nasenraum gesprüht werden.

[ 0036 ]

Bei dieser Variation Sprühaufsatz – ganz allgemein bei Verwendung eher liquider Stoffe – weist dann der verwendete Aufsatz eine dem Wirkstoff – bzw. Material, der Funktion und dem Stand der Technik entsprechende allgemein so  
335 verwendete und üblich gebräuchliche Abdichtung – und / oder Ventiltechnik zum Grundkörper, vorzugsweise auch eine Abdichtung des Kolben zum Innenraum und / oder Vorratsbehälter auf.

[ 0037 ]

Da bei derartigen Anwendungen vergleichend zum oben angeführtem Beispiel  
340 oftmals nur eine geringe Menge des Wirkstoff bzw. Material benötigt und zur Anwendung gebracht werden muss können somit Gewicht und Größe der Abgabevorrichtung, somit unnötiger Platzbedarf, und resultierend daraus Material - und Energieeinsatz, ebenso wie damit verbundene Kosten bei Herstellung und Vertrieb, niedrig gehalten werden.

345 [ 0038 ]

Auf diese Weise ist insbesondere bei nur geringem Mengenbedarf der Nutzen des Verfahren und der dabei verwendeten Vorrichtung offensichtlich. Auch erscheint die problemlose Abgabe und auch Aufnahme des Wirkstoff bzw. Material ebenso leicht möglich und in der Herstellung umsetzbar.

350 [ 0039 ]

Andere Ausführungsbeispiele der Erfindung, dem Stand der Technik im  
11 Kunststoff verarbeitenden Bereich möglich, hier anzugeben erscheint als

unnötig. Ausführungsvarianten sind leicht umsetzbar und von deutlichem Nutzen für Umwelt und auch Anwender.

355 [ 0040 ]

Nun zum den grundlegenden Aufbau und Prinzip eines "Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe". Die dabei beispielsweise dargestellten zwei Ausformungen sind mit, aber auch ohne, modularem Aufbau in Kürze erläutert.

[ 0041 ]

360 Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Unterschiedliche Grundkörper. Und im modularen Aufbau dann ergänzend Aufsätze und / oder Vorratsbehälter je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen jeweils mit der sich ergänzenden Verbindungstechnik ausgestattet.

365 Es sind nahezu unzählige Variationen möglich.

[ 0042 ] **UMRÜHRSTÄBCHEN**

[ 0042 ] - [ 0071 ]

Ganz ohne Aufsatz und auch modularem Aufbau funktioniert so ein " Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" auch mit wirklich einfachem konstruktiven Aufbau und dem erfinderischen Anspruch entsprechend.

370 Bei diesem einfachen Ausführungsbeispiel gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 besteht der erfinderische Anspruch alleine darin, dass eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe mit einer Vorrichtung zum Greifen mit der Hand durch Kontakt mit der zu behandelnden Substanz nur möglich ist, wenn ein mit dem jeweils verwendetem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend so

375 ausgebildeter oder damit vorbehandelter Handgriff verwendet wird.

[ 0043 ]

Eine hierbei geeignete und dem Verwendungszweck entsprechende Wirkstoff – bzw. Materialabgabe wird erfindungsgemäß mit den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1 gelöst, weil nur durch die Beschichtung oder

380 Vorbehandlung und / oder eines entsprechend mit dem jeweils zur Anwendung kommenden Wirkstoff – bzw. Material ausgebildeten Handgriff eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch eine Vorrichtung zum Greifen mit der Hand ermöglicht wird.

[ 0044 ]

385 Eine bevorzugte Ausführungsform der Erfindung betrifft also die einfache

: ANLAGE 4 **AV** : 10 2012 025 503.9 : : 13 / 19 :

Beschichtung oder Vorbehandlung und Ausformung eines "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" mit dem entsprechenden und jeweils geeigneten Wirkstoff bzw. Material und der Ausbildung zu einem so bezeichneten "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen.

390 [ 0045 ]

Der Handgriff besteht, auch teilweise, entweder aus dem Wirkstoff bzw. Material oder ist mit dem jeweils Verwendung findenden Wirkstoff bzw. Material beschichtet und / oder vorbehandelt.

Und ist vorzugsweise aus natürlichem Material.

395 [ 0046 ]

Als Würz – oder Süßstäbchen gibt es diese " Umrührstäbchen " schon in der einen oder auch anderen Ausformung und Methode der Handhabung einer Wirkstoffübertragung oder auch Vermengung und Anreicherung von Grundsubstanzen mit dem dabei zur Anwendung kommenden Wirkstoff.

400 [ 0047 ]

Ein Kandiszuckerstäbchen zum Süßen von Tee oder sonstiger Flüssigkeiten möchte ich hier als vergleichendes Beispiel anführen.

Vergleichbar ist dabei die Variation eines Schaschlik - Spieß, welchen man nach dem Grillen auch zum Kochen und zur geschmacklichen Verfeinerung

405 einer Soße bei der Nahrungsmittelzubereitung verwenden kann.

[ 0048 ]

Erwähnenswert erscheint noch Miswak oder Siwak. Einen Zweig, eine Knospe oder ein Wurzelstück des Zahnbürstenbaumes (*Salvadora persica*), das zur Reinigung der Zähne verwendet werden kann. Er enthält von Natur aus Zahn  
410 schützende und putzende Stoffe. Diese Zahnhölzer dienen zum Reinigen der Zähne, als Zungenschaber und zur Massage des Zahnfleisches. In Indien dienen Zweige des Neembaums zum Zähneputzen.

[ 0049 ]

Als ganz einfaches Beispiel, um das zu Grunde liegende  
415 "Konstruktionsprinzip" dieses speziellen Verwendungszweck einer eigenständigen erfinderischen Leistung namens "Handgriff für Wirkstoff – und  
13 Materialabgabe" zu erläutern, wird dieses Ausführungsbeispiel des hier

beantragten Patent beim privaten Endverbraucher, z.B. in einem Restaurant oder dem Bistro an der Ecke, veranschaulicht.

420 [ 0050 ]

Bei der Ausformung eines "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" als Würz – bzw. Süßstäbchen ist ein so bezeichnetes "Umrührstäbchen" wirklich ganz einfach aufgebaut und flach wie ein ganz normales Umrührstäbchen aus Holz, welches schon jetzt in fast jedem Straßencafe neben diesen die Umwelt

425 unnötig schädigenden Plastiklöffeln vollkommen üblich und jedem Konsumenten sicher allgemein bekannt ist.

[ 0051 ]

Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührvorrichtungen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass eine

430 derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand ( ~ Handgriff ) als so bezeichnetes Umrührstäbchen mit dem entsprechenden Wirkstoff und / oder Material zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde oder aus dem jeweiligen Wirkstoff und / oder Material, auch nur teilweise, besteht und so eine Wirkstoff – oder / oder Materialabgabe durch zumeist  
435 einfaches Umrühren mit dem Stäbchen, oder eben einem Stab, möglich ist.

[ 0052 ]

Beim Süßen eines Kaffee kein umständliches und oftmals den Verkaufstresen beschmutzendes Einfüllen des Süßstoff mehr aus dem Spender. Nur noch umrühren. Fertig !

440 [ 0053 ]

Es funktioniert auch artverwandt – hier bietet sich ein modularer Aufbau mit Vorratsbehälter und auch Austauschverpackungen wegen dem leicht verderblichen Material an - zum Weißén des Kaffee.

[ 0054 ]

445 Es eignet sich ebenso gut beim Kochen und Essen zum Würzen der Speisen. Ob jetzt scharf oder süß – sauer. Ganz egal.

Auch hier – der gemeinsamen zu Grunde liegenden erfinderischen Idee entsprechend – bietet sich ein modularer Aufbau, beispielsweise bei der

14 Verwendung in einer Großküche, mit austauschbarem Vorratsbehälter an.

450 [ 0055 ]

Auch in der einfachsten Ausformung ganz ohne modularen Aufbau hat ein als "Umrührstäbchen" ausgebildeter so benannter 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' entscheidende Vorteile gegenüber den sonst verfügbaren handelsüblichen Produkten und Verfahren eines nicht mit einem geeigneten  
455 Wirkstoff – und / oder Material vorbehandelten oder so ausgebildeten Handgriff ( ~ Löffel oder Stab ), welcher nicht zum Süßen oder Würzen und nur zum alleinigen Umrühren geeignet ist.

[ 0056 ]

Eigentlich genügt das Eintauchen z.B. eines Holzspatel in Honig  
460 ( vorzugsweise Steviaextrakt ), um dem erfinderischen Anspruch entsprechend ein Umrühr – bzw. Süßstäbchen, und somit ein Süßen durch alleiniges Umrühren, zu ermöglichen. Gleiches gilt ähnlich auch für das Würzen.

[ 0057 ]

Vergleichbare Methoden der Vorbehandlung oder Ausformung eines so  
465 bezeichneten "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" lassen sich natürlich leicht, mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nahezu beliebig mit vielen Geschmacksvariationen und Wirkstoffen bzw. Materialien anwendbar, auch im industriellen Maßstab umsetzen.

[ 0058 ] **WIRKSTOFFSTÄBCHEN**

[ 0058 ] - [ 0081 ]

470 Ein so bezeichnetes "Wirkstoffstäbchen", also erfindungsgemäß ein Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe, kann natürlich auch als Stab oder eben Stäbchen dem erfinderischen Anspruch entsprechend Material abgeben, so auch je nach Komplexität der Ausformung Wirkstoff und Material aufnehmen

[ 0059 ]

475 Ein Wirkstoff, beispielsweise Nelkenöl vorzugsweise an der Spitze eines 'Wirkstoffstäbchen', welches beispielsweise ähnlich geformt ist wie ein handelsübliches Wattestäbchen, kann Zahnschmerzen durch direkte Einwirkung vorzugsweise zur direkten einmaligen Verabreichung mittels eines  
480 Polster an der Kuppe des Stäbchen oftmals besser und zudem preiswerter behandeln als sonst notwendige Spritzen oder die Verwendung von Tabletten.

15 Und dabei auch über einen längeren Zeitraum in angemessener und auch

sparsamer Anwendung des jeweils Verwendung findenden Wirkstoff und / oder Material einen Schmerzimpuls teilweise oder auch gänzlich blockieren.

[ 0060 ]

485 Ebenso wie bei der Kosmetik oder anderen Anwendungen zur Zahnpflege und Hygiene im Dentalbereich bietet ein "Wirkstoffstäbchen", je nach Ausführung angeboten in einer sterilen Verpackung, Vorteile gegenüber anderen sonst üblichen "Wirkstoff – und / oder Materialübertragungsmethoden".

[ 0061 ]

490 Dem erfindungsgemäßen Anspruch entsprechend besteht auch hier die Möglichkeit einen standardisierten und ebenso modularen Aufbau von hohlem Grundkörper, Aufsatz und Vorratsbehälter zu ermöglichen.

Ich verweise auf die hier folgende Beschreibung eines saugfähigen Stift oder Polster, um bei liquiden, so auch gelförmigen, Stoffen Kapillarkräfte zu nutzen,

495 um so eine Wirkstoff – und Materialabgabe zu ermöglichen.

[ 0075 ]

Der Aufsatz kann dabei ebenso auch als saugfähiges Polster oder entsprechend als Stift o. Ä. ausgebildet sein. Das Polster oder der Stift als Ausgabeeinrichtung ausgebildet ragen mit einem Ende in einen

500 Vorratsbehälter und werden mit der Flüssigkeit durchtränkt. Sowohl für die Spitze als auch für den Vorratsspeicher werden beispielsweise überwiegend saugfähige, kapillare, poröse bzw. faserartige Materialien aus verschiedenen natürlichen oder auch künstlichen Stoffen verwendet. Die kapillaren, mikroskopisch kleinen Zwischenräume gewährleisten den Wirkstoff – oder

505 eben Materialtransport. Insoweit braucht man dann auch keine Vorschubwerkzeug mehr und ein, dem beispielsweise als durchlässiges Polster ausgebildeter "Wirkstoff – oder eben Materialabgabeaufsatz" entgegengesetzter, Aufsatz an der anderen Seite des Grundkörper und / oder Vorratsbehälter ist dann ausgebildet vorzugsweise als eine einfache  
510 Verschlusskappe.

[ 0076 ]

Bei flüssigen, aber auch gelförmigen Materialien - bzw. Wirkstoffen bietet es

16 sich an Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung mit einem

faserartigen Material auszufüllen, welches somit als Speichermedium dienen  
515 kann. Das faserartige Material steht mit dem Aufsatz in Form eines Stift oder  
eines Polster in Verbindung, welche saugfähig sind und am oberen Ende des  
Vorratsbehälter nach innen geführt sind und über das flüssige oder gelförmige  
Wirkstoffe bzw. Materialien aus dem faserartigen Vorrat in einer wählbar  
einstellbaren Menge abgegeben werden kann.

520 [ 0077 ]

Handelt es sich also um einen flüssigen oder auch gelartigen Wirkstoff oder  
Material kann der Wirkstoff oder eben das Material auch aufgesaugt werden.  
Erfindungsgemäß bietet es sich bei liquiden oder aber auch gasförmigen  
Substanzen an den Kolben oder Aufsatz entsprechend mit einem Dichtring  
525 oder mit anderen gebräuchlichen Möglichkeiten der Abdichtung und / oder  
Ventiltechnik auszustatten.

[ 0078 ]

Ein so benanntes Wirkstoffstäbchen ist hierbei auch als hohler Handgriff  
ausgebildet, dem so bezeichneten Grundkörper. Und hat einen Aufsatzkörper  
530 beispielsweise in Form eines saugfähigen Polster an der Austrittsöffnung und  
an der anderen Öffnung einen anderen der Anwendung entsprechenden  
Aufsatzkörper. Es besitzt einen Vorratsbehälter und / oder nimmt ein separates  
Behältnis auf und hat sich ergänzende Verbindungselemente, um den  
Austausch eines nicht mehr gebrauchsfähigen Aufsatz und des  
535 Vorratsbehälter und / oder der Austauschverpackung zu ermöglichen, was so  
nach dem Verbrauch des Wirkstoff oder Material mit einem neuen  
Vorratsbehälter und / oder einer Austauschverpackung ersetzt werden kann.  
Dieses ist natürlich auch bei Grundkörper und / oder Aufsatzkörper in einem  
standardisierten modularem Baukastensystem als Komponenten der gleichen  
540 gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee leicht möglich.

Ebenso kann es natürlich, dem Verwendungszweck entsprechend, auch als  
Einwegprodukt ohne austauschbaren Vorratsbehälter ausgebildet sein.

Der Aufbau ist dem erfinderischen Anspruch entsprechend und da macht es  
doch wirklich nichts aus, dass es je nach Ausformung und Größe hinterher  
545 einem dieser handelsüblichen Wattestäbchen zum Verwechseln ähnlich sieht.

[ 0079 ]

Dem Verwendungszweck entsprechend kann ebenso ein wie bei einer Pipette aufgesetzter Gummiballon als modular austauschbarer Aufsatzkörper statt einer einfachen Verschlusskappe an der Öffnung, mit sich gegenseitig ergänzenden Befestigungselementen, verwendet werden, um so auch, 550 beispielsweise, dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" in Form eines Wattestäbchen, mit hohlem Grundkörper als Vorratsbehälter, auszubilden.

[ 0080 ]

555 Vergleichbar anderen » Wirkstoff – und auch Materialübertragungsmethoden « in diesem Anwendungsbereich wie allgemein gebräuchlich als Beispiel mittels Spritzen oder auch Tabletten, Salbe, Tinktur, Bürste, Düse etc. ist mit einem "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" eine Wirkstoff – bzw. Materialverabreichung alternativ und ergänzend dazu teilweise besser 560 geeignet um auch medizinische Probleme, wie beispielsweise schmerzhafte Zahnerkrankungen, vorbeugende Mundhygiene und andere einfache Aufgaben im medizinischen und / oder auch – beispielsweise – dem Kosmetikbereich besser erledigen zu können.

[ 0081 ]

565 Werden Medikamente mit einer Spritze verabreicht, spricht man von einer Injektion. Injektionen wirken im Allgemeinen schneller und besser als oral gegebene Medikamente, da sie auf dem Weg zum Wirkort weniger physiologische Schranken überwinden müssen.

Aus diesem Grunde erscheint auch ein entsprechend ausgebildeter Aufsatz 570 wie beispielsweise einer einfachen handelsüblichen Spritze vergleichbar bei entsprechendem Einsatz sinnvoll und ist erfindungsgemäß ein weiteres Ausführungsbeispiel. Und sicher auch für den Arzt und ebenso dem Patienten bei der Selbstmedikation von nicht unerheblichen Nutzen.

[ 0082 ]

575 Ebenso wie im Mundinnenraum ist eine Wund - und Heilbehandlung der Haut, sowie deren Pflege und auch entsprechende andere Anwendungen durch die 18 Verwendung eines so als einfaches "Wirkstoffstäbchen" ausgebildeten

Handgriff oft besser zu gebrauchen und bietet dabei oftmals gegenüber den  
allgemein gebräuchlichen und bisher vorhandenen Methoden der Wirkstoff –  
580 oder eben Materialübertragung ebenso auch in der medizinischen Anwendung  
Vorteile.

[ 0083 ]

Ein in dieser Beschreibung einer eigenständigen erfinderischen Leistung so  
bezeichneter "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" hat somit im  
585 Hygiene bzw. Kosmetikbereich, aber auch im Medizinalbereich, je nach  
Anwendung und Ausformung gegenüber den bisherig gebräuchlichen und  
auch teilweise durch vorherige Anmeldungen geschützten  
Darreichungsformen wie mittels Spritze, Tabletten - und Zäpfchenform,  
Spülung oder auch der einfachen Salbe aus der ganz normalen Tube  
590 durchaus ernst zu nehmenden Nutzen.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Siehe in dem Zusammenhang meine Ausführungen und Erläuterungen in der beigefügten Anlage [ 1 ] mit der Bezeichnung > 2022\_patent\_handgriff\_erwiderung\_pruefbescheide\_20220318 <

-----  
.SIEHE ÄNDERUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN PRÜFANTRAG VON 2016.

Anlage 2: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe  
DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_antrag.odt 26 Seiten

Anlage 3: Änderungen der ursprünglichen Antragschrift von 2016  
DATEI : 2016\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 6 Seiten

.SIEHE ÄNDERUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN PRÜFANTRAG VON 2016.  
-----

AKTUELLER PRÜFANTRAG 2022 MIT ERFOLGTEN ÄNDERUNGEN  
IN ERWIDERUNG ZUM ZWEITEN PRÜFBESCHEID VOM 27.09.2021

Anlage 4: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe  
DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_antrag.odt 22 Seiten

-----  
ZUSÄTZLICHE ANPASSUNGEN AKTUELLER PRÜFANTRAG VON 2022  
DATEI : 2022\_patent\_handgriff\_aenderungen.odt 4 Seiten  
-----

Anlage 2 – der geänderte Prüfantrag von 2016 – ist die Version, welche in der Annahme erstellt wurde, dass Herr Dr. K----- diese beim DPMA als Erwiderung zum 1. Prüfbescheid einreichen würde ! Leider hat Herr Dr. K----- sich dem verweigert. Dazu den Mailauszug auf Seite 1 der Erwiderung zu den Prüfbescheiden als Anlage 1. Der von ihm geänderte Hauptschutzanspruch in der 2016 dem DPMA übersandten Neuausfertigung – siehe Anlage 1 Seite 2 Mitte – ist so nicht in '2016\_patent\_handgriff\_antrag' ( Anlage 2 ) enthalten ! Der von Herr Dr. K----- geänderte Hauptanspruch ist mir erst jetzt bei Erstellung der Erwiderung zu den Prüfbescheiden aufgefallen. Im 2. Prüfbescheid wird der neue Hauptanspruch, in Folge dann ebenso die anderen Ansprüche, nicht anerkannt. Aus diesem Grunde wurde der erste Anspruchssatz unter Berücksichtigung des von Herr K----- beanstandeten Sprachgebrauch 'Modul' auf Basis der beiden Variationen 2012 + 2016 nun gekürzt und somit neu erstellt.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**A N S P R Ü C H E**  
**Hauptanspruch 2012 Ursprünglicher Prüfantrag**

[ 1 ] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe, **dadurch gekennzeichnet**, dass ein dem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildeter oder damit so vorbehandelter Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe verwendet wird und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und / oder eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau mit einem derart ausgebildeten Handgriff zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe erfolgt.

**Hauptanspruch 2016 O R I G I N A L PA Dr. K----**

[ 1 ] Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe, bestehend mindestens aus dem Modul Grundkörper, vervollständigt durch andere Module als Aufsatzkörper und / oder auch Vorratsbehälter, wobei die Module mindestens ein sich gegenseitig ergänzendes Verbindungselement aufweisen, über welches das Modul mit dem Grundkörper und auch anderem Aufsatzkörper und / oder mit einem Vorratsbehälter verbunden ist, und wobei der Grundkörper oder das Modul einen Vorratsbehälter umfasst und wobei der Vorratsbehälter und / oder Grundkörper einen Wirkstoff oder Material beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material besteht und / oder Grundkörper oder das Modul mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

**Hauptanspruch 2022**

**AKTUELLE VARIANTE**

[ 1 ] Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe bestehend mindestens aus einem Grundkörper, welcher auch als Vorratsbehälter ausgebildet sein kann, wobei der Vorratsbehälter und / oder Grundkörper einen Wirkstoff oder Material beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material besteht oder die Vorrichtung mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder damit vorbehandelt ist.

Die aktuelle Variante, also Haupt – und ebenso auch die Nebenansprüche, basieren eigentlich auf der 2016 von Herr Dr. K---- eingereichten Version. Jedoch ist die aktualisierte Neufassung mit Sicht auf die nunmehr nur noch im Prüfantrag angegebenen zwei möglichen Ausformungen entsprechend angepasst und wurde auch neu strukturiert.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 ///

***Nebenanspruch 2012                      Ursprünglicher Prüfantrag***

[ 2 ]     Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass der modulare und standardisierte Aufbau in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörper durch sich gegenseitig ergänzende Module mit hohlem Grundkörper, Aufsatzkörper, Vorratsbehälter und auch Austauschverpackung erfolgt.

***Hauptanspruch 2016 O R I G I N A L PA Dr. K-----***

[ 1 ]     Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe, bestehend mindestens aus dem Modul Grundkörper, vervollständigt durch andere Module als Aufsatzkörper und / oder auch Vorratsbehälter, wobei die Module mindestens ein sich gegenseitig ergänzendes Verbindungselement aufweisen, über welches das Modul mit dem Grundkörper und auch anderem Aufsatzkörper und / oder mit einem Vorratsbehälter verbunden ist, und wobei der Grundkörper oder das Modul einen Vorratsbehälter umfasst und wobei der Vorratsbehälter und / oder Grundkörper einen Wirkstoff oder Material beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material besteht und / oder Grundkörper oder das Modul mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

***Nebenanspruch 2022***

***AKTUELLE VARIANTE***

[ 2 ]     Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass ein hohler Grundkörper / Vorratsbehälter mit modularem Aufbau durch Aufsatzkörper ergänzt wird, wobei diese Komponenten dabei sich gegenseitig ergänzende Verbindungselemente aufweisen, über welches der jeweilige Aufsatzkörper mit Grundkörper und / oder dem Vorratsbehälter, auch ausgebildet als Austauschverpackung, oder auch einem anderem Aufsatzkörper verbunden ist.

Der aktualisierte und nunmehr geltende Nebenanspruch [ 2 ] basiert vom Sprachgebrauch eigentlich auf der 2016 von Herr Dr. K---- eingereichten Version und auch dem Rest seines Hauptanspruch. Der Nebenanspruch [ 2 ] beinhaltet nun – hauptsächlich - aus Gründen der Übersichtlichkeit, aber gerade auch zur Wahrung des ursprünglichen Offenbarungsgehalt, die nicht im Anspruch [ 1 ] verwendeten Attribute.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Die inhaltlichen Wertigkeiten werden so eigentlich entsprechend den ursprünglichen Schutzansprüchen und des Patentantrag UP verwirklicht. Die **Definition der Verbindungselemente** [ ~ modular austauschbar, sich gegenseitig ergänzend, wieder lösbar oder eben fest verbunden ] im ursprünglichen Antrag von 2012 unter [ 3 ] + [ 4 ] + 7, 11,12 bzw. in der Version 2016 unter [ 2 ] + [ 3 ] ist in der aktuellen Variante 2022 nun ganz am Schluss mit der N<sup>o</sup> [ 9 ] - [ 10 ] + [ 11 ]. Wie im ursprünglichen Prüfantrag, so auch jetzt wieder in der aktuellen Variante 2022 gegliedert, wird im Gegensatz zur PA-Version unterschieden zwischen lösbar und fest verbunden !

Die in der Version 2016 unter [ 4 ] definierte '**Abgabe und / oder Aufnahme**', im ursprünglichen Hauptanspruch mit einem 'auch die Aufnahm ' angegeben, ist in der neuen Variante Anspruch [ 3 ] !

Die **Angaben zu "mechanischen oder auch maschinellen Vorrichtungen"** im ursprünglichen Antrag, so auch der Version 2016, unter Anspruch [ 5 ] sind bei Variante 2022 nun unter [ 4 ].

**Unterschiedliche Ausformungen**, so gerade Variationen für das in der Erwiderung [ Anlage 1 auf Seite 12 + 13 ] beschriebene 'Kosmetikset' bei einem so benannten 'Wirkstoffstäbchen', die im Anspruchssatz Nr. [ 6 ] des Patentanwalt mit einer Bürste oder einem Sprühkopf nur unvollständig in deutlichem Widerspruch zum ursprünglichen Patentantrag angegeben wurden, habe ich entsprechend den Nebenanspruch [ 6 ] der original Antragschrift von 2012 dort definiert als "Bürste, Sprühkopf oder ähnliche artverwandte Vorrichtungen" und den Angaben im damaligen Text ab Abschnitt [ 0042 ] auf Seite 16 Zeile 464 bis Abschnitt [ 0045 ] auf Seite 17 und Zeile 497 in der aktuellen Variante 2022 Varianten möglicher Aufsatzkörper " in Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Gummiballon, Schlauch, Kanüle, Stift, Polster oder Sprühkopf " sowie den Angaben im Original Prüfantrag auf Seite 2 [ 0001 ] von Zeile 46 – 60 und ebenso auf Seite 10 [ 0031 ] von Zeile 319 – 327 entsprechend genau und exakt formuliert !

**A N M E R K U N G DAZU** : SIEHE ANLAGE 1 SEITE 18 und 19 !

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Eine **Halterung**, im ursprünglichen Antrag unter Anspruch [ 12 ] bzw. bei der Version des Anwalt unter [ 7 ] angegeben ist nun Nr. 6 !

**Angaben zu den verwendeten Werkstoffen** bei der Vorrichtung finden sich im Original von 2012 und bei der PA-Version 2016 unter Anspruch [ 8 ]. Im Anspruch 7 neu jetzt stark gekürzt [ nur natürlich und wiederverwendbar /// ohne Papier - und Folienbeutel o.Ä. ] !

Der Anspruch [ 9 ] wegen der **Foliendicke** in der Version 2016 und ebenso im Original von 2012 ist in der aktuellen Variation entfallen !

Die **Angaben zu Wirkstoff – oder Material** im Anspruch [ 10 ] jeweils in der Original bzw. Anwalts – Version findet sich nahezu identisch formuliert im Anspruch [ 8 ] der aktuellen Variante 2022.

Ganz am Schluss bei N<sup>o</sup> [ 9 ] - [ 11 ] die Angaben bei Verbindungen, welche so unter Anspruch [ 2 ] + [ 3 ] in der Version von 2016 sind !

## **ÄNDERUNGEN IM TEXT DER AKTUELLEN VARIANTE 2022**

ZUR UNTERSCHIEDUNG: **UP** ~ *Ursprünglicher Prüfantrag*  
VERWENDUNG FINDET DABEI DAS IM REGISTER DES DPMA  
= <https://register.dpma.de/DPMAREGISTER/pat/register?AKZ=1020120255039>  
verwendete Originaldokument [ Offenlegungsschrift ]. Und auch der Aufbau !

Wie in Anlage 1 angegeben habe ich den original Schriftsatz, so auch die Version 2016 nebst der damaligen Erwiderung, nicht mehr !

Zur Unterscheidung: **PA** ~ *Gekürzte Fassung von 2016*

Zur Unterscheidung: **AV** ~ *Aktuelle Variante von 2022*

HELL AUSGEWIESENE TEXTSTELLEN SIND GELÖSCHT !

- - - - -  
ÜBERGREIFEND ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG DER ERFINDUNG  
von Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe in :  
' Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe '  
- - - - -

DIE IN KLAMMERN [ ] GESETZTE NUMMERIERUNG VERSCHIEBT SICH AM ANFANG AUF GRUND DER UNTERSCHIEDLICHEN GLIEDERUNG !  
Auch – durch den Verzicht auf die im ursprünglichen Prüfantrag beigefügten

Zeichnungen [ Fig. 1 - 3 ] – entfällt generell die Nummerierung als Verweis !  
ERGÄNZUNGEN IM TEXT SIND IN SCHWARZ + UNTERSTRICHEN !

[ **0** **1** ]

UP Seite 1 / 17 (57) /\ PA Seite 2 Zeile 46 - 51  
[ 0001 ] Z U S A M M E N F A S S U N G

*Die vorliegende Erfindung betrifft einen Handgriff zur Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau.* unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette zwischen Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und dem Produkt als Vorratsbehälter oder Verpackung. Wesentlich bei dem Verfahren ist dabei eine weitgehende Standardisierung des System "Versorgungskette". Geltende Wertigkeit beim Versorgungskettenmanagement [~ Supply – Chain – Management (SCM) in deutsch auch Lieferkettenmanagement oder Wertschöpfungslehre] ist das nicht mehr einzelne Unternehmen oder Produkte, sondern stattdessen vernetzte Versorgungsketten und Produktsortiment miteinander konkurrieren. Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet dabei aber einheitlich ausgestaltete Produkte und Koordination der Versorgung - und Lieferkette. Die eigentliche Lösung erscheint wie Marktkonformität und Kundenbindung. Die technische Umsetzung ist dabei nicht wirklich der Kern des Problems ... Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmarkte vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und dem Verfahren zur erfindungsgemäßen Ausbildung einer Vorrichtung mit standardisierten und modularem Aufbau.

AV Seite 2 [ 0001 ] Zeile 49 - 59

[ **0** **2** ]

UP Seite 3 / 17 ( 0013 )

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 4 Modulen erwiesen :

PA Seite 2 Zeile 46 - 51

AV Seite 5 [ 0001 ] Zeile 144

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 3 Modulen erwiesen :

**ERKLÄRUNG** : Da im modularen Aufbau der Grundkörper und / oder Vorratsbehälter sein kann, und an jedem Ende jeweils ein Aufsatzkörper [ ~ Verschluss / Öffnung ] erforderlich ist, sind 3 Module [ Bausteine / Komponenten im modularen System ] zutreffend !

[ **0** **3** ]  
UP Seite 3 / 17 ( 0013 )

1. *Das erste Modul ist der Grundkörper ( 2 ), welcher weitgehend standardisiert vorzugsweise als hohler Handgriff zu dem verwendeten Aufsatzkörper ( 3 | 4 | 5 ), Vorratsbehälter und Austauschverpackung ( 6 | 7 ) als sich zueinander passende Module mit sich gegenseitig ergänzenden vorzugsweise wieder lösbaren Verbindungen dem Zweck und jeweils verwendeten Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildet ist.*

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**AV** Seite 5 [ 0014 ] Zeile 144 - 149

1. *Das erste Modul ist der Grundkörper, welcher weitgehend standardisiert vorzugsweise als hohler Handgriff und / oder Vorratsbehälter und somit Austauschverpackung, zu dem verwendeten Aufsatzkörper, als sich zueinander passende Komponenten mit sich gegenseitig ergänzenden vorzugsweise wieder lösbaren Verbindungen dem Zweck und jeweils verwendeten Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildet ist.*

**ERKLÄRUNG** : Da im modularen Aufbau der Grundkörper und / oder Vorratsbehälter, so also auch Austauschverpackung, sein kann, ist diese neue Umschreibung so zutreffend !

[ 0 4 ]  
**UP** Seite 3 / 17 ( 0013 )

2. *Das zweite Modul ist ein an der Austrittsöffnung dem Verwendungszweck und Grundkörper passend ausgebildeter Aufsatz.*

**AV** Seite 5 [ 0014 ] Zeile 144 - 149

2. *Das zweite Modul ist ein an der Öffnung des Grundkörper dem Verwendungszweck und Grundkörper passend ausgebildeter Aufsatz und kann als Verschluss und / oder Mechanismus zur Abgabe und / oder Aufnahme ausgebildet sein.*

**ERKLÄRUNG** : Diese Ergänzung des Sprachgebrauch ist keine unzulässige Erweiterung der ursprünglichen Wertigkeiten, sondern nur eine Klarstellung, dass der Grundkörper als an beiden Seiten offen als 'Anschlussmöglichkeit' gleichermaßen bei den Aufsatzkörper ist !

[ 0 5 ]  
**UP** Seite 3 / 17 ( 0013 )

4. *Das vierte Modul ist der Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung*

**AV** Seite 5 [ 0014 ] Zeile 158 + 159

4. *Ergänzendes viertes Modul kann ein Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung sein, welche an oder in ETC USW !*

**ERKLÄRUNG** : Keine unzulässige Erweiterung, nur die jetzt passende Umformulierung.

[ 0 7 ]  
**UP** Seite 3 / 17 ( 0014 )

Letzter Satz : *Mögliche Ausformungen äußerer Umwandung und des Innenraum können Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung entsprechend also ebenso auch in Form einer abgeflachten Schlauchfolie ausgebildet sein.*

**AV** Seite 5 [ 0015 ] Zeile 175 + 177

4. *Möglichen Ausformungen äußerer Umwandung und des Innenraum entsprechend können Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung also ebenso auch in Form einer Schlauchfolie ausgebildet sein.*

**ERKLÄRUNG** : Keine unzulässige Erweiterung, nur die Korrektur eines Sinnfehler !

[ 0 8 ]  
**UP** Seite 3 / 17 ( 0018 )

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**Letzter Satz** : Weitere Beispiele sind 2-Komponentensysteme, etwa Silikonabdichtsysteme mit sogenannten Eurokartuschen und sonstige Systeme. also ebenso auch in Form einer abgeflachten Schlauchfolie ausgebildet sein.

**AV** Seite 7 [ 0019 ] Zeile 193 + 198  
STATT DESSEN im ersten Satz durch "Vergleichend dazu verweise ich auch beispielsweise" und streiche deshalb den letzten Satz, welcher ja so unnötig ist !

**ERKLÄRUNG** : Diese generalisierte Ergänzung " beispielsweise " dient als deutlicher Hinweis in Zusammenhang mit der unter [ 0001 ] in der Zusammenfassung bereits getroffenen Aussage ! Also dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmarkenzeichen vorhandener Werkzeuge zu nutzen. Dem erfinderischen Prinzip entsprechend sind entsprechende Anpassungen der einzelnen Elemente in diesem modularen "Baukastensystem" zumeist leicht möglich und die Verwendung also gewährleistet.

[ 0 9 ]  
**UP** Seite 3 / 17 ( 0019 )

Auch andere Vorratsbehälter und Verpackungsformen sind in zahlreichen Patenten mit unterschiedlicher Bauart und Materialien offenbart und dienen als Grundlage zur Umsetzung des Anspruchs 1 bzw. Satz 1 der Patentbeschreibung als " Verfahren zum standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung für die Aufnahme und Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette zwischen Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und dem Produkt als Vorratsbehälter oder Verpackung ".

**AV** Seite 7 [ 0020 ] Zeile 200 + 204

Auch andere Vorratsbehälter und Verpackungsformen sind in zahlreichen Patenten mit unterschiedlicher Bauart und Materialien offenbart und dienen als Grundlage zur Umsetzung als " Verfahren zum standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung für die Aufnahme und Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material ".

**ERKLÄRUNG** : Keine unzulässige Erweiterung. Nur eine Kürzung auf Wesentliches !

[ 1 0 ]  
**UP** Seite 3 - 4 / 17 ( 0020 )

Der Vorratsbehälter und/oder die Austauschverpackung - wie allgemein üblich - besteht beispielsweise aus Kunststoff oder anderen für den jeweiligen Wirkstoff - bzw. Material hierbei geeigneten Werkstoffen. So vorzugsweise natürlich natürlichen Werkstoffen aus regenerierbaren Rohstoffen und auch nachhaltig wiederzuverwenden oder in der Wertschöpfung wiederverwertbar bzw. umweltverträglich zu entsorgen.

In einer bevorzugten Ausführungsform bei der medizinische Anwendung eines so bezeichneten Handgriff sind die mechanischen Teile aus gewebeverträglichen Kunststoffmaterialien oder anderen je nach Anwendung geeigneten Materialien hergestellt. Solche Materialien sind z. B. Metalle oder Kunststoffe, aber auch natürliche Werkstoffe. Auch kann die Vorrichtung und der Mechanismus entsprechend wie einer allgemein bekannten Spritze aus einem klaren, im wesentlichen steifen Kunststoffmaterial ausgebildet, wie beispielsweise Polyethylen (Polythene). Üblicherweise werden diese Teile spritzgegossen. Ein bevorzugtes Material für die O-Ring- Dichtungen ist biokompatibler, synthetischer Gummi. Ein besonderer Vorteil dieser Materialien liegt in der Einfachheit der Herstellung und den geringen Kosten. Für viele Anwendungen ist es wünschenswert, das Volumen des verwendeten Wirkstoff und Material, welches von der Vorrichtung abgegeben wird, zu kontrollieren, und es bietet sich dabei an die Wandung mit entsprechenden Unterteilungen, üblicherweise in cm<sup>3</sup>, zu kalibrieren.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**AV** Seite 7 [ 0021 ] Zeile 206 - 211

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[ 1 1 ]

**UP** Seite 4 / 17 ( 0021 - 0023 Mitte )

KOMPLETT GELÖSCHT

**AV** Seite 7 [ 0022 ] Zeile 213 - 215

Vorzugsweise einfache und allgemein so gebräuchliche Behältnisse und Verpackungsformen und dabei normal übliche Verschlusstechniken und Methoden zum Öffnen der Vorratsverpackung sollen verwendet werden.

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[ 1 2 ]

**UP** Seite 4 / 17 ( 0024 - 0029 )

KOMPLETT GELÖSCHT

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[ 1 3 ]

**UP** Seite 5 / 17 ( 0033 )

Vorab gestellte Aufgaben werden also erfindungsgemäß dadurch gelöst, dass der Handgriff auch als Vorrichtung für Wirkstoff - bzw. Materialabgabe und Aufnahme gemäß dem Oberbegriff des Anspruches 1 ausgebildet ist. Der Ansatz einer einheitlich gemeinsamen und modularen Ausgestaltung bietet den Vorteil eines Verfahren ergänzt durch eine passende Vorrichtung, um unterschiedliche Gerätekonfigurationen, so auch beispielsweise als Taschenlampe, Feuerzeug und - wie angegeben - Techniken und Werkzeuge zur Wirkstoff - bzw. Materialabgabe und Aufnahme auszubilden und dem Stand der Technik entsprechend wiederverwendbar nahezu beliebige Vorratsbehälter oder Verpackungen (8; 9) realisieren zu können.

**AV** Seite 7 + 8 [ 0026 ] Zeile 255 - 259

Der Ansatz einer einheitlich gemeinsamen und modularen Ausgestaltung bietet den Vorteil eines Verfahren ergänzt durch eine passende Vorrichtung um unterschiedliche Gerätekonfigurationen und – wie angegeben – Techniken und Werkzeuge zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe und Aufnahme auszubilden und dem Stand der Technik entsprechend realisieren zu können.

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[ 1 4 ]

**UP** Seite 5 / 17 ( 0034 )

Die nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise gemäß der erfinderischen Lösung sind bis auf den eigentlichen erfinderischen Anspruch je nach Ausformung / Ausbildung dem Aufbau oder auch mechanischem Wirkungsprinzip vergleichend teilweise hierbei angeführten artverwandten Vorrichtungen oder Produkten ähnlich. So auch dem Lippenpflege – oder auch Klebestift mit Spalvorschub, der Schuhputzcreme aus der Tube – oft mit einem integrierten Schwämmchen als Aufträger – oder Ähnlichem wie z.B. ein Seifenspender als Lotion - oder Cremespender, für Gels oder flüssige Reinigungsmittel, aber auch in der Pharmazie als Zerstäuber für Medikamente, welche im alltäglichen Gebrauch zur

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Wirkstoff – bzw. Materialabgabe benötigt werden. Erwähnenswert ist ebenso ein so bezeichneter Filz – oder Faserschreiber oder auch ein sonst zumeist als Einwegprodukt verwendetes Feuerzeug. Eine Spritze oder Pipette in den verschiedenen Ausformungen, oder der Korkenzieher mit Hebelwirkung, und auch die Handhabung einer Kartuschenpresse für z.B. Silikondichtungen ist ebenso allgemein gebräuchlich und sicherlich bekannt. Auch die ganz normale Zahnpastatube, vergleichsweise ähnliche einfache Vorrichtungen zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch Pressen oder Drücken, dient dieser Vorrichtung als Grundlage für eine erfindungsgemäße Weiterentwicklung dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entsprechend.

**AV** Seite 7 + 8 [ 0026 ] Zeile 261 – 271

NUR DAS VORAB IN SCHWARZ GEHALTENE STEHT HIER !

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[ 1 5 ]  
UP Seite 5 / 17 ( 0036 )

Die Erfindung ~~ist in mehreren~~ wird an nur zwei Beispielen formuliert dargestellt und auch an unterschiedlichen Referenzmodellen graphisch dargestellt, um jeweils das zugrunde liegende Prinzip bei Aufbau und Umsetzung zu verdeutlichen.

**AV** Seite 9 [ 0029 ] Zeile 285 + 286

Die Erfindung wird an nur zwei Beispielen dargestellt, um jeweils das zugrunde liegende Prinzip bei Aufbau und Umsetzung zu verdeutlichen.

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[ 1 6 ]  
UP Seite 5 + 6 / 17 ( 0038 )

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmerkmale vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und Verfahren mit standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung in beispielsweise hier beschriebenen Ausführungen mit Aufsatz etc. und als Vorratsbehälter / Verpackung ( 8 ; 9 ). Basierend auf diesen Dokumenten sind der Oberbegriff des Anspruchs 1 und die weiterführenden Ansprüche definiert.

**AV** Seite 10 [ 0031 ] Zeile 291 – 266

**ERKLÄRUNG** : = Kürzung auf den in schwarz gehaltenen ersten Abschnitt !

[ 1 7 ]  
UP Seite 6 / 17 ( 0039 )

GELÖSCHT !

[ 1 8 ]  
UP Seite 6 / 17 ( 0040 )

Eigentlich sollte ein je nach Aufgabe und Anwendung ausgebildeter Vorratsbehälter und / oder Verpackung derart ausgestaltet sein, dass die zweckmäßige Handhabung auch eine Wiederverwendbarkeit und somit dem Anspruch eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und Endprodukt entsprechen kann. Durch Herstellung, Wirkstoff - bzw. Material, Verwendungszweck und gerade auch durch bestehende Mängel bei Versorgungskette und Produktsortiment bedingt ist das oft nicht möglich oder dann nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren.

**AV** Seite 10 [ 0032 ] Zeile 298 - 303

Das Gelöschte ist ganz eindeutig eine Falschaussage !  
Wenn die Verpackungsindustrie will dann ist das auch kein Problem !

[ 1 9 ]  
**UP** Seite 6 / 17 ( 0041 )  
GELÖSCHT !

[ 2 0 ]  
**UP** Seite 6 - 7 / 17 ( 0046 - 0049 )  
GELÖSCHT !

[ 2 1 ]  
**UP** Seite 7 / 17 ( 0050 )  
**AV** Seite 11 [ 0037 ] Zeile 330 + 344

**ERKLÄRUNG** : = Ein Hinweis, dass trotz Löschungen der Inhalt erhalten bleibt !

[ 2 2 ]  
**UP** Seite 7 / 17 ( 0051 )

Auf diese Weise ist insbesondere bei nur geringem Mengenbedarf der Nutzen des Verfahrens und der dabei verwendeten Vorrichtung offensichtlich. Auch erscheint die problemlose Abgabe und auch Aufnahme des Wirkstoff bzw. Material ebenso leicht möglich und in der Herstellung umsetzbar. In K----en Verpackungsgrößen als sonst üblich ausgebildet für ein- oder mehrkomponentige Massen oder Stoffe als Vorratsbehälter bzw. Verpackung ausgebildet ist diese Vorrichtung gerade auch für den Heimwerker und nur gelegentlicher Notwendigkeit einer Verwendung und oftmals geringem Mengenbedarf eine - wenn nicht die - geeignete Lösung.

**AV** Seite 11 [ 0038 ] Zeile 346 - 349

NUR DAS VORAB IN SCHWARZ GEHALTENE STEHT HIER !

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr - bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[ 2 3 ]  
**UP** Seite 7 / 17 ( 0052 )

Andere Ausführungsbeispiele der Erfindung, dem Stand der Technik im Kunststoff verarbeitenden Bereich möglich, hier anzugeben erscheint eigentlich als unnötig., da bei einer allgemein Anwendung findenden Heißkanaltechnologie für den Kunststoff - Spritzguss selbst direkte seitliche Anspritzung auch K----ster Formteile leicht umsetzbar erscheint. Ebenso sind durch die zur Verfügung stehenden Herstellungsmethoden einer Mehrkomponententechnologie im heutigen Spritzgießverfahren, welche Vereinbarkeit von Funktions - und Gebrauchseigenschaften in Bauteilen mit hohen Anforderungen wie bei anspruchsvollen Medizinprodukten bietet, andere Ausführungsvarianten sind leicht umsetzbar wie auch kostengünstig und von deutlichem Nutzen für Umwelt und auch Anwender bzw. das Gewerbe.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

**AV** Seite 11 + 12 [ 0039 ] Zeile 351 - 354  
NUR DAS VORAB IN SCHWARZ GEHALTENE STEHT HIER !

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche in dieser ' Variante 2022 ' !

[ 2 4 ]  
UP Seite 7 + 8 / 17 ( 0053 - 0066 )

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig.1)

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig.2)

GELÖSCHT !

[ 2 5 ]  
UP Seite 8 / 17 ( 0067 )

Hier geht es eigentlich Nun zum den grundlegenden Aufbau und das Prinzip eines "Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe" und dabei mögliche beispielsweise angeführte Variationen weiterer Ausbildungen und Module.

Ergänzend als Anlage dazu notwendige und passende Erklärungen!

**AV** Seite 12 [ 0040 ] Zeile 356 - 358

Nun zum den grundlegenden Aufbau und Prinzip eines "Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe". Die dabei beispielsweise dargestellten zwei Ausformungen sind mit, aber auch ohne, modularem Aufbau in Kürze erläutert.

**ERKLÄRUNG** : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche in dieser 'Variante 2022' !

[ 2 6 ]  
UP Seite 8 + 9 / 17 ( 0068 - 0072 + 0076 )

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig.2)

GELÖSCHT

UP Seite 8 + 9 / 17 ( 0073 - 0075 )

DAS FINDET DANN VERWENDUNG BEI DEM WIRKSTOFFSTÄBCHEN !

**AV** Seite 15 ff [ 0058 ff ] Zeile 467 - 466

[ 2 7 ]  
UP Seite 9 / 17 ( 0077 )

Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Teilweise Unterschiedliche Grundkörper, (2) Und dazu passende im modularen Aufbau dann dem Verwendungszweck ergänzend Aufsätze, (3; 4) und / oder Vorratsbehälter (6) und ergänzt dazu je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen (7) und jeweils mit der sich ergänzenden Verbindungstechnik ausgestattet. Je nach Verwendungszweck und verwendeten Material. Es sind nahezu unzählige Variationen zum Thema umweltfreundliche Verpackung möglich.

Ebenso wie auch ohne speziellen Aufsatz vorzugsweise ausgebildet als ganz normale flexible Abdeckkappe (13) an der Austrittsöffnung (10) bei festen oder auch zähflüssigen Wirkstoffen - bzw. Materialien. An der anderen Öffnung (11) ein Aufsatz (4) beispielsweise zur Befestigung einer einfachen Spindelpresse als Schubvorrichtung. In diesem zusätzlich angeführtem Ausführungsbeispiel natürlich mit entsprechender Abdichtung des Innenraum z. B. mittels einer einfachen Ringdichtung in der ausgesparten Nut im Aufsatzkörper oder am Grundkörper.

**AV** Seite 12 [ 0041 ] Zeile 360 - 365

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Unterschiedliche Grundkörper. Und im modularen Aufbau dann ergänzend Aufsätze und / oder Vorratsbehälter je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen jeweils mit der sich ergänzenden Verbindungstechnik ausgestattet.

Es sind nahezu unzählige Variationen möglich.

**ERKLÄRUNG** : Als erklärende Einleitung zu dem Umrühr – und Wirkstoffstäbchen.

[ **2** **8** ]  
UP Seite 9 - 10 / 17 ( 0078 - 0080 )

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig. 2)

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig. 3)

GELÖSCHT

U M R Ü H R S T Ä B C H E N

[ **2** **9** ]  
[ 2 9 . 1 ] UP Seite 10 + 11 / 17 ( 0081 - 0091 )

AV Seite 12 - 15 [ 0042 - 0057 ] Zeile 366 - 468

UP Seite 10 / 17 ( 0081 )

[ 2 9 . 2 ] AV Seite 12 [ 0042 ] Zeile 367 - 375

Da fehlt dann dieses ' Fig. 3 ' und ganz zum Schluss statt „verwendet werden kann“ ein „ verwendet wird “.

[ 2 9 . 3 ] UP Seite 10 / 17 ( 0083 )

AV Seite 13 [ 0044 ] Zeile 389

Statt wie in dem ursprünglichen Originaldokument zur besseren Unterscheidung der beiden verwendungsspezifischen Unterschiede statt : "Wirkstoffstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen : nun : "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen. DAS IST AUCH IN FOLGE ÜBERGREIFEND SO ERFOLGT !

[ 2 9 . 4 ] UP Seite 10 / 17 ( 0084 )

AV Seite 13 [ 0045 ] Zeile 391 - 394

Statt wie im ursprünglichen Originaldokument eine Ergänzung : Der Handgriff besteht auch teilweise entweder aus dem Wirkstoff bzw. Material oder ist mit dem jeweils Verwendung findenden Wirkstoff bzw. Material beschichtet und / oder vorbehandelt. Und ist vorzugsweise aus natürlichem Material.

**ERKLÄRUNG** : Wie dem Patentanwalt Herr Dr. K----- bereits 2016 in einer Mail am 19. Mai 2016 mitgeteilt [ Siehe auch die Angaben in den Änderungen von 2016 – Anlage 3 Seite 4 unten ! ] hat die teilweise oder eben vollständige Beschichtung beispielsweise eines 'Holzspatel' nicht all zu viel mit 'Nachhaltigkeit' zu tun. Als Idealwert bietet sich dabei eine langhalmige afrikanische Grassorte an. Hohl, getrocknet ausreichend stabil und auch vom Umfang bzw. Größe geeignet, ist es entsprechend geschnitten dann ein hohler Grundkörper. Und mit einem 'Propfen' oben als Verschluss bzw. unten einem sich in der Flüssigkeit oder durch manuelle Betätigung lösenden „Aufsatzkörper“ funktioniert es ! Noch einfacher natürlich dadurch, dass man auf diese Pfropfen als so bezeichneten Aufsatzkörper verzichtet und mit Stevia, oder vergleichbaren Würzmischungen, beim Kontakt mit einer Flüssigkeit – Suppe oder eben

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Kaffee - das gewünschte Resultat von „süßen oder eben würzen“ durch ganz einfaches Umrühren erzielt ! Mehr als das dem mir zugeordneten Patentanwalt zu erklären kann ich auch nicht ! Und – ganz ehrlich – ich weiß wirklich nicht wie ich „Gras“ schützen sollte. Bzw. es ist völlig kontraproduktiv diese Idee einer Verwertung dann offenzulegen !

[ 2 9 . 5 ] UP Seite 10 / 17 ( 0085 )

**TIPPFEHLER** : Statt 'diesen' = dieses speziellen Verwendungszweck !  
= AV Seite 13 - 14 [ 0049 ] Zeile 414 - 419

**DAS FOLGT DANN AUCH ERST NACH ( 0086 ) - ( 0088 ) !**

= AV Seite 13 [ 0046 - 48 ] Zeile 395 - 412

[ 2 9 . 6 ] UP Seite 10 / 17 ( 0090 )

**DEM HINWEIS IM PRÜFBESCHEID FOLGEND : Statt nur Wirkstoff immer ergänzend dazu und / oder Material !**

**ERGÄNZUNG** : "auch nur teilweise" UND "oder eben einem Stab" :

**ANMERKUNG** : SIEHE SEITE 3 / 17 [ 0014 ] : Definition Form und Größe !

**ORIGINAL** : Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührstäbchen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass ein derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand (~ Handgriff) als so bezeichnetes Wirkstoffstäbchen mit dem dabei verwendeten Wirkstoff zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde und so eine Wirkstoffabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen möglich ist.

= AV Seite 13 - 14 [ 0051 ] Zeile 428 - 435

Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührvorrichtungen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass eine derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand ( ~ Handgriff ) als so bezeichnetes Umrührstäbchen mit dem entsprechenden Wirkstoff und / oder Material zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde oder aus dem jeweiligen Wirkstoff und / oder Material, auch nur teilweise, besteht und so eine Wirkstoff – oder / oder Materialabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen, oder eben einem Stab, möglich ist.

[ 2 9 . 7 ] UP Seite 10 / 17 ( 0091 )

**ORIGINAL** : Beim Süßen eines Kaffee kein umständliches und oftmals den Verkaufstresen beschmutzendes Einfüllen des Süßstoff mehr aus dem Spender. Nur noch umrühren. Fertig! Funktioniert auch zum Weißen des Kaffee oder ebenso gut beim Kochen und Essen zum Würzen der Speisen. Ob jetzt scharf oder süß - sauer. Ganz egal.

= AV Seite 13 - 14 [ 0052 - 0054 ] Zeile 428 - 435

[ 0052 ] Beim Süßen eines Kaffee kein umständliches und oftmals den Verkaufstresen beschmutzendes Einfüllen des Süßstoff mehr aus dem Spender. Nur noch umrühren. Fertig !

[ 0053 ] Es funktioniert auch artverwandt – hier bietet sich ein modularer Aufbau mit Vorratsbehälter und auch Austauschverpackungen wegen dem leicht verderblichen Material an - zum Weißen des Kaffee.

[ 0054 ] Es eignet sich ebenso gut beim Kochen und Essen zum Würzen der Speisen.

Ob jetzt scharf oder süß – sauer. Ganz egal.

Auch hier – der gemeinsamen zu Grunde liegenden erfinderischen Idee entsprechend – bietet sich ein modularer Aufbau, beispielsweise bei der Verwendung in einer Großküche, mit austauschbarem Vorratsbehälter an.

**ANMERKUNG** : Wie anders soll ich das jetzt beschreiben. Und verdeutlichen ? + !

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Da ist also nicht was so nicht schon offenbart wurde. Der gleichen gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee entsprechend muss es dann ja auch im modularen Aufbau funktionieren.

**Siehe auch Anlage 1** : Erwidern zu den Prüfbescheiden : Seite 12 : Das kann man dann natürlich auch komplizierter gestalten und beispielsweise beim Einsatz in einer Großküche bietet sich dabei auch eine erweiterte Version mit einem dann so ausgebildeten Handgriff mit Vorratsbehälter und auch möglichem Aufsatzkörper an.

[ 2 9 . 8 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0092 )

**ORIGINAL** : Dieses so bezeichnete "Wirkstoffstäbchen" ist erfindungsgemäß eine Ausbildung des Handgriff zur Wirkstoff - bzw. Materialabgabe und hat entscheidende Vorteile gegenüber den sonst verfügbaren handelsüblichen Produkten und Verfahren eines nicht mit einem geeigneten Wirkstoff - bzw. Material vorbehandelten Handgriff (~ Löffel oder Stab), welcher somit nicht zum Süßen oder Würzen und nur zum alleinigen Umrühren geeignet ist.

**AV** Seite 15 [ 0055 ] Zeile 450 - 457

Auch in der einfachsten Ausformung ganz ohne modularen Aufbau hat ein als "Umrührstäbchen" ausgebildeter so benannter 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' entscheidende Vorteile gegenüber den sonst verfügbaren handelsüblichen Produkten und Verfahren eines nicht mit einem geeigneten Wirkstoff - und / oder Material vorbehandelten oder so ausgebildeten Handgriff ( ~ Löffel oder Stab ), welcher nicht zum Süßen oder Würzen und nur zum alleinigen Umrühren geeignet ist.

[ 2 9 . 6 ] ( **E R G Ä N Z U N G E N** )

**AV** Seite 15 [ 0056 ] Zeile 459 - 462

Eigentlich genügt das Eintauchen z.B. eines Holzspatel in Honig ( vorzugsweise Steviaextrakt ), um dem erfinderischen Anspruch entsprechend ein Umrühr - bzw. Süßstäbchen, und somit ein Süßen durch alleiniges Umrühren, zu ermöglichen.

**ANMERKUNG** : SIEHE [ 0047 ] Zeile 400 - 405 bzw. UP [ 0087 ] :

Das ist wieder nur ein vergleichendes Beispiel !

**AV** Seite 15 [ 0057 ] Zeile 465 - 468

Vergleichbare Methoden der Vorbehandlung oder Ausformung eines so bezeichneten "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" lassen sich natürlich leicht, mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nahezu beliebig mit vielen Geschmacksvariationen und Wirkstoffen bzw. Materialien anwendbar, auch im industriellen Maßstab umsetzen.

**ANMERKUNG** : Soweit ich das 'Patentrecht' richtig verstanden habe geht es da ( auch ) um eine kommerziell verwertbare Umsetzung einer erfinderischen Idee ! + ? Sozusagen ein bisschen Eigenwerbung für eine Umsetzung und die Verwertung ...

**W I R K S T O F F S T Ä B C H E N**

[ **3** **0** ]

[ 3 0 . 1 ] **UP** Seite 9 / 17 ( 0073 - 0075 )

[ 3 0 . 1 ] **UP** Seite 11 - 12 / 17 ( 0092 - 0091 )

**AV** Seite 15 - 19 [ 0058 - 0083 ] Zeile 469 - 584

- - - - -

[ 3 0 . 2 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0093 )

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Ein so bezeichnetes "Wirkstoffstäbchen", also erfindungsgemäß ein Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe, kann natürlich auch als Stab oder eben Stäbchen dem erfinderischen Anspruch entsprechend Material abgeben, so auch je nach Komplexität der Ausformung Wirkstoff und Material aufnehmen.

beispielsweise mit dem Ein Wirkstoff, beispielsweise Nelkenöl vorzugsweise an der Spitze eines 'Wirkstoffstäbchen', welches beispielsweise ähnlich geformt ist wie ein handelsübliches Wattestäbchen, kann Zahnschmerzen durch direkte Einwirkung - beispielsweise vorzugsweise zur direkten einmaligen Verabreichung mittels eines Polster an der Kuppe des Stäbchen und dabei ähnlich geformt wie ein handelsübliches Wattestäbchen - oftmals besser und zudem preiswerter behandeln als sonst notwendige Spritzen oder die Verwendung von Tabletten. Und auch über einen längeren Zeitraum in angemessener und auch sparsamer Anwendung des jeweils Verwendung findenden Wirkstoff und / oder Material einen Schmerzimpuls teilweise oder auch gänzlich blockieren.

**AV** Seite 15 + 16 [ 0058 + 0059 ] Zeile 470 - 483

**ANMERKUNGEN** : Eigentlich nur neu gegliedert und etwas umgruppiert. Und die Anmerkung mit "Stab oder eben Stäbchen" und auch je nach "Komplexität der Ausformung" dient nur dazu dem erfinderischen Anspruch entsprechend klar heraus zu stellen, dass eine Ausformung „Wattestäbchen“ nur beispielsweise dargestellt wird.

Also hier für die medizinale Anwendung „ Zahnschmerzen “ in modularer Bauart ein hohler Grundkörper ausgebildet als Vorratsbehälter ergänzt durch zwei Aufsatzkörper, vorzugsweise mit ergänzenden Verbindungselementen – austauschbar und ebenso wieder lösbar – ausgestattet.

[ 3 0 . 3 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0094 )

Ebenso wie bei der Kosmetik oder anderen Anwendungen, so auch zur Zahnpflege und Hygiene im Dentalbereich bietet ein "Wirkstoffstäbchen", je nach Ausführung angeboten in einer sterilen Verpackung, entscheidende Vorteile gegenüber anderen sonst üblichen Wirkstoff – und / oder Materialübertragungsmethoden.

**AV** Seite 16 [ 0060 ] Zeile 485 - 488

**ANMERKUNGEN** : Eigentlich nur neu gegliedert und etwas umgruppiert.

Und die Anmerkung mit "Kosmetik oder anderen Anwendungen" versteht sich ja von selbst, wenn selbst ein komplexer „Maschinenpark“ für das Baugewerbe – wie bei VERGLEICHENDES unter [0034] als nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise angegeben – denkbar erscheint. Und auch je nach "Wirkstoff – und / oder Materialübertragungsmethoden" dient nur dazu den Prüfbescheiden entsprechend klar heraus zu stellen, dass eine Ausformung „Wattestäbchen“ nur beispielsweise dargestellt wird.

[ 3 0 . 4 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0095 )

Dem erfindungsgemäßen Anspruch entsprechend besteht auch hier die Möglichkeit einen standardisierten und ebenso modularen Aufbau von hohlem Grundkörper, Aufsatz und Vorratsbehälter zu ermöglichen. Ich verweise in dem Zusammenhang auf [0073-0075] und der auf die hier folgende Beschreibung eines saugfähigen Stift oder Polster, um bei liquiden, so auch gelförmigen, Stoffen Kapillarkräfte zu nutzen, um so eine Wirkstoff – und Materialabgabe zu ermöglichen.

**AV** Seite 16 [ 0061 ] Zeile 490 - 495

[ 3 0 . 5 ] **UP** Seite 8 / 17 ( 0073 )

Der Aufsatz (3) kann dabei ebenso auch als saugfähiges Polster oder entsprechend als Stift o. Ä.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

ausgebildet sein. Das Polster oder der Stift als Ausgabereinrichtung ausgebildet ragen mit einem Ende in einen Farbspeicher/Vorratsbehälter und werden mit der Flüssigkeit durchtränkt. Sowohl für die Spitze als auch für den FarbVorratspeicher werden beispielsweise überwiegend saugfähige, kapillare, poröse bzw. faserartige Materialien aus verschiedenen natürlichen oder künstlichen Stoffen verwendet. Die kapillaren, mikroskopisch K---en Zwischenräume gewährleisten den Wirkstoff – oder eben Materialtransport. Insoweit braucht man dann auch keine Vorschubwerkzeug mehr und der Aufsatz (3) ein, dem beispielsweise als durchlässiges Polster ausgebildeter "Wirkstoff – oder eben Materialabgabeaufsatz" entgegengesetzter, Aufsatz an der anderen Seite des Grundkörper und / oder Vorratsbehälter ist dann ausgebildet vorzugsweise als eine einfache Verschlusskappe (13).

**AV** Seite 16 [ 0075 ] Zeile 497 – 510

ANMERKUNGEN : Nur den Erfordernissen der Beschreibung eines so benannten „ Wirkstoffstäbchen “ entsprechend angepasst. Und auch wegen der Unterschiedlichkeit von "Wirkstoff und Material" jeweils Ergänzungen eingefügt.

[ 3 0 . 6 ] **UP** Seite 8 / 17 ( 0074 )

Bei flüssigen, aber auch gelförmigen Materialien - bzw. Wirkstoffen ....

**AV** Seite 16 – 17 [ 0076 ] Zeile 512 – 519

[ 3 0 . 7 ] **UP** Seite 8 / 17 ( 0075 )

Handelt es sich also um einen flüssigen oder auch gelartigen Wirkstoff oder Material kann der Wirkstoff oder eben das Material auch aufgesaugt werden. Erfindungsgemäß bietet es sich bei liquiden oder aber auch gasförmigen Substanzen an den Kolben oder Aufsatz entsprechend mit einem Dichtring oder mit anderen gebräuchlichen Möglichkeiten der Abdichtung und / oder Ventiltechnik auszustatten.

**AV** Seite 17 [ 0077 ] Zeile 521 – 526

ANMERKUNGEN : Ventiltechnik – dem Stand der Technik entsprechend – und auch nichts was so nicht schon offenbart wurde. = (57) Zusammenfassung + [0038] [0042] [0045] [0066]

[ 3 0 . 8 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0096 )

Das Ein so benanntes Wirkstoffstäbchen ist hierbei auch als hohler Handgriff ausgebildet, dem so bezeichneten Grundkörper. Und hat einen Aufsatzkörper in Form eines saugfähigen Polster an der Austrittsöffnung (10) und an der anderen Öffnung (11) vorzugsweise nur eine Verschlusskappe einen anderen der Anwendung entsprechenden Aufsatzkörper. Es besitzt einen Vorratsbehälter (6) und / oder nimmt ein separates Materialbehältnis (7) auf und natürlich sich ergänzende Verbindungselemente, um einden Austausch des eines nicht mehr gebrauchsfähigen Aufsatzes und des Vorratsbehälter und / oder der Austauschverpackung zu ermöglichen, welcher was so nach dem Verbrauch des liquiden oder gelförmigen Wirkstoff oder Material mit einem neuen Vorratsbehälter und / oder einer Austauschverpackung ersetzt wird werden kann. Dieses ist natürlich auch bei Grundkörper und / oder Aufsatzkörper in einem standardisierten modularem Baukastensystem als Komponenten der gleichen gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee leicht möglich. oder als Ebenso kann es natürlich, dem Verwendungszweck entsprechend, auch als Einwegprodukt ohne austauschbaren Vorratsbehälter genutzt werden kann ausgebildet sein. Der Aufbau ist dem erfinderischen Anspruch entsprechend und da macht es doch wirklich nichts aus das es je nach Ausformung und Größe hinterher einem dieser handelsüblichen Wattestäbchen zum Verwechseln ähnlich sieht.

**AV** Seite 17 [ 0078 ] Zeile 521 – 545

ANMERKUNGEN : Nichts was so nicht schon offenbart wurde ! Und die

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Ergänzungen notwendigerweise auch nur, um keinerlei Missverständnisse bei diesem 'Wattestäbchen' a la "Wirkstoffstäbchen" als bevorzugte Ausformung eines vollkommen zutreffend so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' aufkommen zu lassen.

**E R G Ä N Z U N G**  
[ 3 0 . 9 ] **AV** Seite 18 [ 0079 ] Zeile 547 - 553

[ 0079 ] Dem Verwendungszweck entsprechend kann ebenso ein wie bei einer Pipette aufgesetzter Gummiballon als modular austauschbarer Aufsatzkörper statt einer einfachen Verschlusskappe an der Öffnung, mit sich gegenseitig ergänzenden Befestigungselementen, verwendet werden, um so auch, beispielsweise, dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" in Form eines Wattestäbchen, mit hohlem Grundkörper als Vorratsbehälter, auszubilden.

**ANMERKUNGEN** : Die Ergänzungen notwendigerweise nur, um keinerlei Missverständnisse bei diesem feinen 'Wattestäbchen' aufkommen zu lassen.

[ 3 0 . 1 0 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0097 )

Vergleichbar anderen »Wirkstoff – und auch Materialübertragungsmethoden« in diesem Anwendungsbereich wie allgemein gebräuchlich als Beispiel mittels Spritzen oder auch Tabletten, Salbe, Tinktur, Bürste, Düse etc. ist mit einem "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. und Materialabgabe" eine Wirkstoff - bzw. Materialverabreichung alternativ und ergänzend dazu teilweise besser geeignet um auch medizinische Probleme, wie beispielsweise schmerzhafte Zahnerkrankungen, vorbeugende Mundhygiene und andere einfache Aufgaben im medizinischen und / oder auch – beispielsweise – dem Kosmetikbereich besser behandeln erledigen zu können.

**AV** Seite 16 - 17 [ 0080 ] Zeile 555 - 563

**ANMERKUNGEN** : Die Ergänzungen "Bürste + Düse" und "Kosmetikbereich" an dieser Stelle sind so abwegig nun wieder nicht. Und entsprechend dem Offenbarungsgehalt des ursprünglichen Prüfantrag ( UP ) als deutlicher Hinweis auch eigentlich nur angemessen. Im Nebenanspruch 6 wird als möglicher Aufsatz eine Bürste angegeben. Und ein dabei ebenfalls Erwähnung findenden "Sprühkopf" kann sicher auch als Düse bezeichnen werden. Im UP unter [0042] wird eine Reinigungsvorrichtung und Bürste, ebenso wie ein Duschkopf erwähnt. Das ist de facto eine Düse, da durch die feinen Austrittsöffnungen ein entsprechender Effekt erzeugt wird. Auch wurde in [0043] die Vorrichtung mit einem Aufsatz z. B. in Form einer Bürste verbindbar kombiniert dargestellt, um beispielsweise eine Zahnbürste oder ein anderes Reinigungsgerät auszubilden. Das wiederum ist – wie vorab eingefügt – Dentalhygiene und / oder dem Kosmetikbereich zuzuordnen. Siehe in dem Zusammenhang AV Seite 16 [ 0060 ] Zeile 485 - 488 !

[ 3 0 . 1 1 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0098 )  
= **AV** Seite 17 [ 0081 ] Zeile 565 - 573

[ 3 0 . 1 2 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0099 )

Ebenso wie im Mundinnenraum ist eine Wund - und Heilbehandlung der Haut, sowie deren Pflege und auch entsprechende andere Anwendungen durch die Verwendung ein so als einfaches "Wirkstoffstäbchen" ausgebildeten 'Handgriff' oft besser zu gebrauchen und bietet dabei oftmals gegenüber den allgemein gebräuchlichen und bisher vorhandenen Methoden der Wirkstoff – oder eben Materialübertragung ebenso auch in der Medizin medizinischen Anwendung gewichtige Vorteile.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 ///

= **AV** Seite 17 [ 0082 ] Zeile 575 - 581  
[ 3 0 . 1 3 ] **UP** Seite 11 / 17 ( 0100 )

Ein in dieser Beschreibung einer eigenständigen erfinderischen Leistung so bezeichneter "Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. und Materialabgabe" hat somit im Hygiene - bzw. Kosmetikbereich, aber gerade auch im Arzneimittelbereich Medizinalbereich, jje nach Anwendung und Ausformung gegenüber den bisherig gebräuchlichen und auch teilweise durch vorherige Anmeldungen geschützten Darreichungsformen wie mittels Spritze, Tabletten - und Zäpfchenform, Spülung oder auch der einfachen Salbe aus der ganz normalen Tube durchaus ernst zu nehmenden Nutzen.

= **AV** Seite 17 [ 0083 ] Zeile 583 - 590

ANMERKUNGEN : Ich erwähne da erneut als geeignetes Einsatzgebiet den 'Hygiene - bzw. Kosmetikbereich' und statt Arzneimittelbereich ist die Umschreibung 'Medizinalbereich' nicht so von möglichen rechtlichen Einschränkungen behaftet . . .

[ 3 0 . 1 4 ] **UP** Seite 11 + 12 / 17 ( 0101 + 0102 )

GELÖSCHT

[ 3 0 . 1 5 ] **UP** Seite 14 / 17 ( Patentansprüche )

SIEHE SEITE 3 - 5 Mitte . . .

[ 3 0 . 1 6 ] **UP** Seite 15 - 17 / 17 ( **ZEICHNUNGEN** )

GELÖSCHT

: ANLAGE 6 : 10 2012 025 503.9 :

: 1 / 1 :

Patentanwälte

Dr. K-----, S-----

W----- xx

D - xxxxx L-----

**Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :**

10 2012 025 503.9 - Wirkstoffhandgriff

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe

Casa de Banana, el 15/06/2016

Sehr geehrter Herr PA Dr. C----- K-----,

hiermit entziehe ich Ihnen das Mandat mit der Bitte, mir die bisherigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Soweit ich Herr W----- vom Prüfungsamt des DPMA richtig verstanden ist es nur möglich, dass entweder der Anwalt in Vertretung, oder eben der Anmelder, diese Erwiderung und Neufassung des Prüfungsantrag einreicht.

Siehe dazu auch mein Schreiben vom 15. Juni 2016 !

Hochachtungsvoll und mit freundlichem Gruß . . .

Arno Wagener